

Beschlußempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes

zu dem Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im Verteidigungsausschuß auf Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß zur Untersuchung des Spionagefalles Lutze/Wiegel und damit im Zusammenhang stehender Sachverhalte

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Die eingegangenen Petitionen und Eingaben werden für erledigt erklärt.

Bonn, den 15. November 1978

Dr. Wörner	Ahlers	Ernesti	Horn	Möllemann	Dr. Voss
Vorsitzender	Berichterstatter				

Bericht der Abgeordneten Ahlers, Ernesti, Horn, Möllemann, Dr. Voss

	Seite
ERSTER ABSCHNITT	
Einsetzung und Gang des Verfahrens	
A. Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß und sein Auftrag	6
I. Einsetzungsbeschluß	6
II. Verfahrensregeln	7
III. Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Berichterstatter und Mitarbeiter der Fraktionen	7
B. Vorgeschichte und Parallelverfahren	9
I. Vorgeschichte	9
II. Parallelverfahren	9
C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	9
ZWEITER ABSCHNITT	
Gegenstand der Untersuchung (chronologischer Überblick)	10
DRITTER ABSCHNITT	
Ergebnisse der Untersuchung	
A. Die Bedeutung des Spionagefalles	12
I. Überblick über möglicherweise kompromittierte Gegenstände	12
II. Einschätzung des Schadens	12
B. Der Komplex der Ermittlungen	14
I. Die einzelnen Ermittlungsvorgänge	14
1. Erste Maßnahmen durch Fü S II 7	14
2. Ermittlungen durch das BKA mit Amtshilfe des MAD	14
3. Aufgabenstellung von BKA, MAD und Fü S II in der Fallbearbeitung	15
II. Würdigung der Ermittlungen und des Zusammenwirkens der beteiligten Stellen	17
III. Würdigung der Ermittlungen durch die Minderheit	17
C. Der Komplex der Unterrichtungen	18
I. Die einzelnen Unterrichtungsvorgänge	18
1. Unterrichtung durch den Generalbundesanwalt	18
2. Unterrichtung verantwortlicher Regierungsstellen	19
3. Unterrichtung der militärischen Führungsstäbe	19

	Seite
4. Unterrichtung der NATO	19
5. Unterrichtung des Deutschen Bundestages, insbesondere des Verteidigungsausschusses	19
II. Würdigung der Unterrichtsverfahren	20
III. Würdigung der Unterrichtsverfahren durch die Minderheit	20
D. Der Komplex der Schadensbewertung	21
I. Maßnahmen zur Feststellung und Bewertung kompromittierten Materials	21
1. Erste Feststellungen zum Schaden	21
2. Zwischenberichte zur Schadensfeststellung	21
3. Gutachten des Gutachters in Landesverratsverfahren	21
4. Schadensbewertung im Auftrag des Generalinspektors der Bundeswehr	21
II. Würdigung der Schadensbewertung	21
E. Der Komplex der Sicherheitsbestimmungen	23
I. Die Sicherheitsvorkehrungen im Verteidigungsbereich	23
1. Sicherheitsvorschriften	23
2. Für die Sicherheit verantwortliche Stellen und ihre Funktionen	23
II. Würdigung zum Komplex der Sicherheitsbestimmungen	24
III. Würdigung von Sicherheitsverstößen und ihre Bedeutung für den Spionagefall durch die Minderheit	25
F. Einstellung und Beschäftigung der Verdachtspersonen im BMVg	26
I. Tätigkeitsbereiche der Verdachtspersonen	26
II. Würdigung	27
G. Die Sozialabteilung im BMVg	28
I. Bedienstete und ihre Aufgaben im Bereich der Abteilungsleitung ..	28
II. Würdigung	28
III. Würdigung durch die Minderheit	30
H. Folgerungen aus dem Spionagefall	30
 VIERTER ABSCHNITT	
Materialien	
Anlage 1: Beweisbeschlüsse	54
Anlage 2: Zeugen- und Sachverständigenliste	58
Anlage 3: Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Akten, schriftlichen Auskünfte und sonstigen Unterlagen	60
Anlage 4: Verzeichnis der Ausschußdrucksachen	64

Abkürzungsverzeichnis

AL	Abteilungsleiter
ASBw	Amt für Sicherheit der Bundeswehr
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesminister der Finanzen
BMI	Bundesminister des Innern
BMJ	Bundesminister der Justiz
BMVg	Bundesminister/Bundesministerium der Verteidigung
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BrigGen	Brigadegeneral
BWB	Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
ES	Referat Ermittlung in Sonderfällen im Bundesministerium der Verteidigung
FKpt	Fregattenkapitän
Fü M	Führungsstab der Marine im Bundesministerium der Verteidigung
Fü M I 5	Referat 5 der Stabsabteilung I des Führungsstabes der Marine im Bundesministerium der Verteidigung
Fü S	Führungsstab der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung
Fü S II	Stabsabteilung II des Führungsstabes der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung
Fü S II 5	Referat 5 der Stabsabteilung II des Führungsstabes der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung
Fü S II 6	Referat 6 der Stabsabteilung II des Führungsstabes der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung
Fü S II 7	Referat 7 der Stabsabteilung II des Führungsstabes der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung
GBA	Generalbundesanwalt
GenLt	Generalleutnant
GenMaj	Generalmajor
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
Grp	Gruppe
Hptm	Hauptmann
KHK	Kriminalhauptkommissar
KK	Kriminalkommissar
KptzS	Kapitän zur See
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MfS der DDR	Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
MinDir	Ministerialdirektor
MinDirig	Ministerialdirigent
MinR	Ministerialrat
NATO	North Atlantic Treaty Organisation

NRW	Nordrhein-Westfalen
OAR	Oberamtsrat
Oberstlt	Oberstleutnant
OLG	Oberlandesgericht
ORR	Oberregierungsrat
OStFw	Oberstabsfeldwebel
ParlSts	Parlamentarischer Staatssekretär
P	Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung
P I	Unterabteilung I der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung
P I 5	Referat 5 der Unterabteilung I der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung
P II	Unterabteilung II der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung
P III 3	Referat 3 der Unterabteilung III der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung
P III 7	Referat 7 der Unterabteilung III der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung
RegDir	Regierungsdirektor
ROI	Regierungsoberinspektor
Rü	Rüstungsabteilung im Bundesministerium der Verteidigung
Rü III 3	Referat 3 der Unterabteilung III der Rüstungsabteilung im Bundesministerium der Verteidigung
S	Sozialabteilung im Bundesministerium der Verteidigung
S I 1	Referat 1 der Unterabteilung I der Sozialabteilung
SB-ZNDSi/BMVg	Sonderbeauftragter des Bundesministeriums der Verteidigung für die Überprüfung und Verbesserung der Konzeption und Koordinierung auf den Gebieten Nachrichtendienste
Sts	Staatssekretär
VR	Abteilung Verwaltung und Recht im Bundesministerium der Verteidigung
VR III 5	Referat 5 der Unterabteilung III der Abteilung Verwaltung und Recht im Bundesministerium der Verteidigung
VS	Verschlusssache
VS-NfD	Verschlusssache — NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift

ERSTER ABSCHNITT

Einsetzung und Gang des Verfahrens**A. Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß und sein Auftrag****I. Einsetzungsbeschluß**

Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages beschloß in seiner 24. Sitzung der 8. Legislaturperiode am 14. Dezember 1977 einvernehmlich auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion

die Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes zur Untersuchung des Spionagefalles Lutze/Wiegel und damit im Zusammenhang stehender Sachverhalte.

Im Beschluß vom 15. Dezember 1977 (Ausschuß-Drucksache 8/0067) hat der Untersuchungsausschuß die Untersuchungsgegenstände niedergelegt, die nach mehrfacher Ergänzung schließlich gemäß dem 1. Beweisbeschluß in der Fassung vom 28. September 1978 (beigefügt als Anlage 1) lauten:

1. Welcher Schaden ist durch den Spionagefall Lutze/Wiegel tatsächlich oder möglicherweise für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und des Nordatlantischen Bündnisses entstanden?
2. Sind die ermittelnden Stellen und Behörden in ihrer Arbeit im Bundesministerium der Verteidigung behindert oder ausgeschaltet worden und ggf. durch wen und auf welche Weise?
3. Haben Verstöße von Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung gegen die Sicherheitsbestimmungen oder sonstige Abweichungen oder Sonderregelungen von den für die Bundesministerien geltenden allgemeinen Regeln des Verwaltungsablaufs den Landesverrat ermöglicht oder erleichtert?
4. Wann und in welcher Weise haben der Bundesminister der Verteidigung, die Staatssekretäre im Bundesministerium der Verteidigung, der Bundeskanzler, der Staatssekretär im Bundeskanzleramt und weitere Mitglieder der Bundesregierung vom Spionagefall, seinem zu vermutenden Ausmaß sowie von Verstößen, Abweichungen oder Sonderregelungen Kenntnis erlangt?

Wann und in welcher Form hat der Generalbundesanwalt andere Dienststellen, insbesondere die Bundesregierung über den Stand seiner Ermittlungen unterrichtet?

5. Welche vertraulichen oder geheimen Unterlagen hat der Abteilungsleiter der Sozialabteilung seit dem 1. Januar 1972 zu seiner Verfügung oder seiner Kenntnis gehabt?

Welche dieser Unterlagen oder Kenntnisse betrafen nicht unmittelbar den Aufgabenbereich der von ihm geleiteten Abteilung?

Welche dieser Unterlagen sind ihm als Mitglied der Abteilungsleiterkonferenz zugegangen?

Welche dieser Unterlagen sind von ihm oder unter Berufung auf seinen Auftrag bestellt worden?

6. Sind bei der Einstellung von Herrn Herbert Laabs im Bundesministerium der Verteidigung, bei seiner Ernennung oder bei der Zuweisung der verschiedenen ihm übertragenen Funktionen von unmittelbar oder mittelbar beteiligten Stellen irgendwelche Bedenken erhoben worden und wenn ja, welcher Art waren diese Bedenken?

Wie wurde in vergleichbaren Fällen verfahren?

7. Von wem ist die Einstellung von Herrn Laabs als Leiter des Leitungsstabes des Bundesministeriums der Verteidigung und später zum Abteilungsleiter befürwortet, empfohlen oder veranlaßt worden?

8. Wann und in welchem Umfang sind die militärischen Führungsstäbe und die NATO-Dienststellen vom Ausmaß des Verrats und den festgestellten Verletzungen gegen die Sicherheitsbestimmungen unterrichtet worden, um erforderliche Maßnahmen einzuleiten, und welche waren diese?

Ist das für diese Fälle vorgesehene Verfahren eingehalten worden?

Was hat das BMVg veranlaßt, um den tatsächlich oder möglicherweise entstandenen Schaden zu beheben oder zu verringern?

9. Ist der Verteidigungsausschuß vom Verteidigungsminister rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß unterrichtet worden?
10. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Spionagefälle sind im Bundesministerium der Verteidigung vorgesehen?

Was ist zur Verbesserung dieser Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Erfahrungen des Falles Lutze geschehen, und was ist beabsichtigt?

11. Hat Herr Laabs auf die Einstellung von Herrn Lutze in das Bundesministerium der Verteidigung Einfluß genommen oder diese Einstellung in sonstiger Weise gefördert?
12. Gibt es im Lebensbereich von Herrn Laabs Tatsachen, die den Spionagefall Lutze ermöglicht oder erleichtert haben?
13. Haben Kontakte zwischen Herrn Laabs, Staatssekretär Fingerhut und den Eheleuten Lutze bestanden, die den Spionagefall Lutze ermöglicht oder erleichtert haben?
14. Ist die Dienstanweisung für den Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr vom 18. August 1969 teilweise außer Kraft gesetzt worden, gegebenenfalls wann geschah dies, welche Bestimmungen waren davon betroffen, und welches waren die Gründe dafür?

II. Verfahrensregeln

1. In Anlehnung an entsprechende Festlegungen im 1. Untersuchungsausschuß der 7. Legislaturperiode beschloß der Verteidigungsausschuß als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 GG, seinem Verfahren ebenfalls die Regeln zugrunde zu legen, die Mitglieder der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen formuliert haben, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

Für den Untersuchungsausschuß waren bei seiner Arbeit folgende bestehende Regelungen maßgebend:

- die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vom 14. April 1975 und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 19. September 1975,
 - Richtlinien für die Behandlung von Ausschlußprotokollen gemäß § 73 a Abs. 3 GO-BT vom 16. September 1975. Der Ausschuß verständigte sich bezüglich der Berechtigung Dritter, in die Protokolle öffentlicher Beweisaufnahmen Einsicht zu nehmen, dahin, daß er sich grundsätzlich einverstanden erklärte, über das berechtigte Interesse jedoch der Präsident des Deutschen Bundestages zu entscheiden habe.
2. Zu verschiedenen Rechtsfragen hat der Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß

nach Artikel 45 a Abs. 2 GG gutachtliche Stellungnahmen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingeholt. Diese wurden mit Schreiben vom 18. Januar 1978 (Ausschußdrucksache 8/0100) erteilt. Zur Frage der Zulässigkeit der Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung ist der Untersuchungsausschuß mehrheitlich der ebenfalls mit Stimmenmehrheit im Geschäftsordnungsausschuß gefaßten Ansicht gefolgt:

„Verhandelt der Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner Untersuchung Fragen, die nicht auf dem Gebiet der Verteidigung liegen, und will er deshalb vom Grundsatz des Artikels 45 a Abs. 3 GG abweichen, dann hat er zunächst festzustellen, welches Thema der Untersuchung nicht auf dem Gebiet der Verteidigung liegt und sodann eine Entscheidung über das Verfahren zu treffen.“

Er hat dementsprechend beschlossen, die Beweisaufnahme zu den Themen in Abschnitt I 1 bis 14 des 1. Beweisbeschlusses (Anlage 1) wie folgt durchzuführen:

I 2, 4, 6, 7, 8 (ausgenommen die erforderlichen Maßnahmen), 9, 11, 12, 13 und 14 öffentlich, I 1, 3, 5, 8 (bezüglich der vorgenannten Ausnahme) und 10 nichtöffentlich.

Der Ausschuß hat darüber hinaus folgende Rechtsauskünfte eingeholt:

- Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 6. März 1978 (WF III-55/78) zur Rechtsnatur einer Personalakte und zur Verwendung von Personalakten in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren sowie eine gutachtliche Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 10. März 1978 (Gesch.Z.: D I 1-210 190) zum gleichen Thema;
 - Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 4. April 1978 (WF VII-27/28) zur Frage der Strafbarkeit des Mithörens von Telefongesprächen.
3. Der Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß hat die Möglichkeit geprüft, zur Vorbereitung der Sitzungen einen Unterausschuß zu bilden. Er hat dies aus rechtlichen und tatsächlichen Überlegungen verworfen. Allerdings hat er in seiner 3. Sitzung am 15. Dezember 1977 vereinbart, daß im Bedarfsfall der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Obleute und die Berichterstatter der Fraktionen ad hoc zu einer sogenannten interfraktionellen Vorbesprechung zusammentreten können. Dieser nicht-institutionalisierten Gesprächsrunde kam die Aufgabe zu, Ausschußsitzungen und Beschlüsse vorzubereiten. Bei Übereinstimmung in diesem Gremium wurden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen und der Beschluß später durch den gesamten Untersuchungsausschuß gefaßt. Bei unterschiedlichen Auffassungen war zunächst ein Ausschußentscheid herbeizuführen.

III. Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Berichterstatter, Mitarbeiter der Fraktionen

Die Fraktionen haben nach der Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß sowohl bei den ordentlichen wie auch bei den stellvertretenden Mitgliedern Veränderungen vorgenommen. Der Verteidigungsausschuß setzte sich nach dem Stand vom 31. März 1978 wie folgt zusammen:

Ordentliche Mitglieder

CDU/CSU

Abg. Biehle,	Alfred
Abg. Damm,	Carl
Abg. Ernesti,	Leo
Abg. Gierenstein,	Karl Heinz
Abg. Handlos,	Franz
Abg. Dr. Kraske,	Konrad
Abg. Dr. Schäuble,	Wolfgang
Abg. Stahlberg,	Hermann
Abg. de Terra,	Hans-Adolf
Abg. Frau Tübler,	Irma
Abg. Weiskirch (Olpe),	Willi
Abg. Dr. Wörner,	Manfred
Abg. Würzbach,	Peter-Kurt

SPD

Abg. Ahlers,	Conrad
Abg. Buchstaller,	Werner
Abg. Gerstl (Passau),	Friedrich
Abg. Dr. Geßner,	Manfred-Achim
Abg. Horn,	Erwin
Abg. Jungmann,	Horst
Abg. Möhring,	Helmuth
Abg. Nagel,	Werner
Abg. Neumann,	Paul
Abg. Pawelczyk,	Alfons
Abg. Dr. Penner,	Willfried
Abg. Peter,	Helwin

FDP

Abg. Ludewig,	Walther
Abg. Möllemann,	Jürgen W.

Stellvertretende Mitglieder

CDU/CSU

Abg. Berger (Lahnstein)	Markus
Abg. Haase (Kassel),	Lothar
Abg. Dr. Hupka,	Herbert
Abg. Dr. Jobst,	Dionys

Abg. Josten,	Johann Peter
Abg. Frau Krone-Appuhn,	Ursula
Abg. Löher,	Paul
Abg. Dr. Marx,	Werner
Abg. Petersen,	Peter
Abg. Dr. Voss,	Friedrich
Abg. Werner,	Herbert
Abg. Wimmer (Mönchengladbach)	Willy
Abg. Wohlrabe,	Jürgen

SPD

Abg. Blank,	Bertram († 23. Mai 1978)
Abg. Dr. Corterier,	Peter
Abg. Eickmeyer,	Karl-Arnold
Abg. Friedrich (Würzburg),	Bruno
Abg. Hansen,	Karl-Heinz
Abg. Dr. Lauritzen,	Lauritz
Abg. Mahne,	Erhard
Abg. Schmidt (Würgendorf),	Hermann
Abg. Dr. Schmitt-Vockenhausen,	Hermann
Abg. Wiefel,	Bruno
Abg. Wimmer (Neuötting),	Hermann
Abg. Würtz,	Peter

FDP

Abg. Jung,	Kurt
Abg. Ollesch,	Alfred († 16. April 1978).

Der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, Abgeordneter Dr. Manfred Wörner (CDU/CSU), war zugleich Vorsitzender dieses Ausschusses als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 GG. Stellvertretender Vorsitzender des Verteidigungsausschusses in seiner Funktion als Untersuchungsausschuß war Abgeordneter Dr. Willfried Penner (SPD).

Die im Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen benannten folgende Berichterstatter:

CDU/CSU: die Abgeordneten Leo Ernesti und Dr. Friedrich Voss

SPD: die Abgeordneten Conrad Ahlers und Erwin Horn

FDP: den Abgeordneten Jürgen W. Möllemann.

Die Fraktionen vereinbarten, je drei Mitarbeiter für die Dauer des Untersuchungsausschusses hinzuzuziehen. Aufgrund eines entsprechenden Hinweises des Geschäftsordnungsausschusses auf die Bestimmungen des Grundgesetzes und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nahmen die Fraktionsmitarbeiter nur an öffentlichen Sitzungen teil.

B. Vorgeschichte und Parallelverfahren

I. Vorgeschichte

Anlaß für die Einsetzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 GG in der 8. Legislaturperiode war der Spionagefall Lutze/Wiegel.

Am 2. Juni 1976 wurden die Eheleute Lothar und Renate Lutze und Jürgen Wiegel, sämtlich Angehörige des BMVg, wegen des Verdachts geheimdienstlicher Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland vorläufig festgenommen. Aufgrund der Haftbefehle des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 3. Juni 1976 befinden sie sich — Jürgen Wiegel mit Unterbrechung — in Untersuchungshaft.

Der Generalbundesanwalt beschuldigt Lothar Lutze und Jürgen Wiegel, vor und während ihrer Zugehörigkeit zum BMVg, Renate Lutze seit Herbst 1972 nachrichtendienstlich tätig gewesen zu sein. Nach den Festnahmen vom 2. Juni 1976 nahm der Verteidigungsausschuß in einer Geheimsitzung am 9. Juni 1976 eine erste Unterrichtung durch Sts Fingerhut vom BMVg entgegen.

Am 12. Dezember 1977 veröffentlichte die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ ausführliche Einzelheiten über den Spionagefall und den möglichen Verurteilungsumfang. Der Verteidigungsausschuß bat Bundesminister Leber, am 14. Dezember 1977 im Ausschuß zu berichten. Am 13. Dezember 1977 gab Bundesminister Leber eine Pressekonferenz und äußerte sich u. a. über den Stand seiner Unterrichtung in diesem Spionagefall. Wegen unabweisbarer anderweitiger Verpflichtungen von Bundesminister Leber begann die Information des Ausschusses durch den Minister am 14. Dezember 1977 bereits um 8.00 Uhr. Nach halbstündiger kontroverser Diskussion zwischen Mitgliedern des Verteidigungsausschusses gab Bundesminister Leber eine Erklärung ab und berief sich insbesondere darauf, daß Herr des Verfahrens der Generalbundesanwalt sei. Während der Sitzung wurde Bundesminister Leber um 8.50 Uhr zum Bun-

deskanzler gerufen. Er verließ daraufhin den Ausschuß. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion bezeichneten nach einer Unterbrechung der Sitzung die Unterrichtung durch die Bundesregierung als unzureichend und beantragten die Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 GG.

Bundesminister Leber trat am 17. Februar 1978 zurück. Sts Fingerhut wurde mit Ablauf des 18. Februar 1978, Ministerialdirektor Laabs mit Ablauf des 31. März 1978 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

II. Parallelverfahren

Nach der Festnahme der Eheleute Lutze und des Jürgen Wiegel hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und unter dem Az.

6 StE 1/78

am 28. Februar 1978 Anklage er-

6 BJS 114/76

hoben.

Der zuständige 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat am 20. April 1978 das Hauptverfahren unter dem Az. V — 5/78 (1) eröffnet.

Der Ausschuß führte am 10. Januar 1978 ein informatorisches Gespräch mit Generalbundesanwalt Dr. Rebmann über die Abstimmung der Untersuchungen des Ausschusses mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft. Dabei hat der Ausschuß seine Entschlossenheit bekundet, durch seine Untersuchungen das Strafverfahren nicht zu beeinträchtigen. Gegenstand der Untersuchungen des Ausschusses war nicht die Frage der Schuld oder Unschuld der Angeklagten Lothar und Renate Lutze und Jürgen Wiegel im strafrechtlichen Sinne. Vielmehr ging es dem Ausschuß um die Aufklärung des Schadens für die Bundesrepublik Deutschland und für die NATO sowie um die Aufhellung der Verantwortlichkeiten.

C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Der Ausschuß trat einschließlich der konstituierenden Sitzung insgesamt 29 mal zusammen. Die Beweisaufnahme wurde in 20 öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen durchgeführt und 42 Zeugen/sachverständige Zeugen (Anlage 2) aufgrund der als Anlage 1 beigefügten Beweisbeschlüsse vernommen.

Einige Zeugen wurden mehrfach befragt; in einem Fall fand eine Gegenüberstellung von Zeugen statt. Die Zeugen blieben unvereidigt.

Ausschließlich auf die Beratung von Verfahrensfragen, Rechtsfragen und die Erstellung des Berichts verwandte der Ausschuß acht Sitzungen. Darüber

hinaus wurden Verfahrensfragen auch in den interfraktionellen Vorbesprechungen sowie im Rahmen der Sitzungen behandelt, die der Beweisaufnahme dienten.

Der Untersuchungsausschuß hat zur Beweisaufnahme u. a. umfangreiche Akten des Bundesministeriums der Verteidigung, der Bundesanwaltschaft, des Bundeskriminalamtes, des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr/MAD beigezogen sowie mehrere schriftliche Auskünfte und sonstige Unterlagen eingeholt (Anlage 3).

Einer Bitte des Bundesministeriums der Verteidigung und des Auswärtigen Amtes entsprechend hat der Ausschuß Gegenstände, die der Dispositionsbefugnis der NATO unterliegen, aus der Untersuchung ausgeklammert, da das Bündnis seine dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt hat (Ausschuß-Drucksache 8/0090 und das Schreiben des Sts des Auswärtigen Amtes vom 9. Januar 1978 — 201 — 362.28/78 geheim).

Der Ausschuß beschloß, dem Plenum des Deutschen Bundestages einen Bericht vorzulegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gegenstand der Untersuchung (chronologischer Überblick)

Der Verteidigungsausschuß hatte sich als Untersuchungsausschuß mit den Ursachen, Begleitumständen und Folgen eines Spionagefalls im Bundesministerium der Verteidigung zu befassen, der Anfang Juni 1976 aufgedeckt wurde. Die Eheleute Lothar und Renate Lutze sowie Jürgen Wiegel, alle Angestellte im BMVg, sind verdächtig, während mehrerer Jahre unter nachrichtendienstlicher Führung des Agentenführerehepaares Gerstner in Koblenz als Spione für das MfS der DDR gearbeitet und ihren Auftraggebern geheimgehaltenes Material aus ihren Arbeitsbereichen geliefert zu haben. Lothar Lutze war seit Anfang 1973 im Referat P III 7 und seit Anfang 1975 im Referat Rü III 3 als Hilfssachbearbeiter und Verschlusssachenverwalter tätig. Seine Frau Renate Lutze, geb. Uebelacker, seit 1967 im Ministerium, wurde im März 1972 Sekretärin des Leiters der Sozialabteilung und heiratete im September 1972 Lothar Lutze. Jürgen Wiegel war seit Mitte Juni 1971 in den Organisationsbereichen P, FÜ S, VR und FÜ M tätig.

Die Verdachtspersonen hatten ihre jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen ohne Beanstandung durchlaufen und besaßen die für ihre dienstlichen Aufgaben erforderlichen Ermächtigungen zum Umgang mit Verschlusssachen. Lothar Lutze war ab 1975 für GEHEIM, US-SECRET und NATO-SECRET ermächtigt, Renate Lutze ab 1972 für STRENG GEHEIM einschließlich der entsprechenden Verschlusgrade für den US- und NATO-Bereich (Ermächtigung nach Stufe II). Auch Jürgen Wiegel war ab Mitte 1974 für STRENG GEHEIM ermächtigt. Alle drei Verdachtspersonen hatten bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Zugang zu einer größeren Zahl von Unterlagen, die VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft waren. Zugangsmöglichkeiten zu Vorgängen der Geheimhaltungsgrade US-TOP SECRET, COSMIC-TOP SECRET und ATOMAL besaßen sie dagegen nicht.

In der Nacht vom 1. zum 2. Juni 1976 wurden die Verdachtspersonen festgenommen. Die sich nun-

mehr anschließende Behandlung des Falles durch Dienststellen innerhalb und außerhalb des Verteidigungsministeriums bildete den Ausgangspunkt für die Untersuchungen des Verteidigungsausschusses. Im Rahmen der weiter unten darzustellenden einzelnen Komplexe des Untersuchungsergebnisses werden die zeitlichen und personellen Vorgänge detailliert und im Zusammenhang zu erörtern sein. Einführend ist folgendes festzustellen:

Kurz vor der Festnahme, am 1. Juni 1976, wurde Staatssekretär Fingerhut durch den Generalbundesanwalt Buback sowie durch den Chef des ASBw, Brigadegeneral Scherer, von den bevorstehenden Verhaftungen unterrichtet, die das BKA im Zusammenwirken mit dem MAD vornahm. Ebenso wurde der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Schüler, unterrichtet, der seinerseits den Bundeskanzler informierte.

Von den Festnahmen wurde am 2. Juni 1976 Staatssekretär Fingerhut durch den Generalbundesanwalt sowie seitens des ASBw durch dessen stellvertretenden Chef, Kapitän z. S. Koch, unterrichtet. Informiert wurden ferner der Chef des Stabes, Generalmajor Domröse, der Inspekteur der Marine, der Ministerialrat Dr. Klennert in der Rüstungsabteilung, der Unterabteilungsleiter der Abteilung S, Brigadegeneral Dr. Langer, sowie der Chef des Bundeskanzleramtes. Telefonisch wurde der Oberbefehlshaber der NATO in Europa, General Haig, von seiten des Generalinspektors benachrichtigt.

Am selben Tag wurde der Arbeitsplatz von Renate Lutze durchsucht und ein Quittungsbuch für Verschlusssachen beschlagnahmt. Im Auftrag des Generalinspektors begann das Referat FÜ S II 7 mit Auflistungen möglicherweise kompromittierter Verschlusssachen anhand von Quittungsbüchern. Der Führungsstab leitete eigene Feststellungen über den Schadensumfang ein.

Am darauffolgenden 3. Juni 1976 erhielt der Stabsabteilungsleiter FÜ S II erste Auflistungen mög-

licherweise verratener Verschlusssachen aus den Quittungsbüchern. Der am 2. Juni 1976 aus dem Urlaub herbeigerufene Abteilungsleiter S, Ministerialdirektor Laabs, wurde durch Staatssekretär Fingerhut unterrichtet und kehrte im Laufe des Tages an seinen Urlaubsort zurück. Staatssekretär Fingerhut informierte den erkrankten Verteidigungsminister Leber telefonisch.

Am 4. Juni 1976 suchte Staatssekretär Fingerhut Verteidigungsminister Leber in Neubiberg auf und übermittelte ihm die bis dahin vorliegenden Erkenntnisse. Der Verteidigungsminister ordnete eine rückhaltlose Aufklärung der Vorkommnisse ohne Ansehen von Personen an. Im militärischen Führungsrat, der durch den Generalinspekteur mit der gegenwärtigen Lage vertraut gemacht wurde, erfolgte eine erste Erörterung. Die NATO erhielt eine erste Meldung mit Fernschreiben des als nationales Sicherheitsbüro hierfür zuständigen Bundesministeriums des Innern. Eine weitere Vororientierung der NATO erfolgte am 10. Juni 1976. Die Hauptmeldung ging ihr am 1. September 1976 zu. Am 7. Oktober und 23. November 1977 erfolgten nochmals Meldungen über eine weitere Reihe möglicherweise kompromittierter Verschlusssachen.

Am 8. und 9. Juni 1976 fand eine Reihe weiterer Unterrichtungen und Besprechungen auf der zivilen und militärischen Leitungsebene des Verteidigungsministeriums statt, an denen Minister Leber, die Staatssekretäre Fingerhut und Dr. Mann, der Parlamentarische Staatssekretär Schmidt (Würgendorf) und der Chef des ASBw beteiligt waren. Der Generalinspekteur erhielt Zusammenstellungen von möglicherweise kompromittierten Dokumenten. Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages erhielt am 9. Juni 1976 eine erste Information durch Staatssekretär Fingerhut. Mitte Juni unterrichtete Staatssekretär Fingerhut den Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Schüler, der seinerseits den Bundeskanzler benachrichtigte.

Seit der Festnahme der Verdachtspersonen fanden im Ministerium Ermittlungen statt, an denen Beamte des Bundeskriminalamts, Angehörige einer Sondergruppe des MAD und Bedienstete des Referats Fü S II 7 in unterschiedlicher Weise beteiligt waren. Im Verlauf dieser Ermittlungen wurden u. a. Bedienstete des Ministeriums vernommen, Arbeitsplätze und VS-Behälter durchsucht, der Panzerschrank des Abteilungsleiters S geöffnet und der Inhalt asserviert, Akten und Unterlagen beschlagnahmt sowie Sicherheitsüberprüfungen intensiviert. Das Nebeneinander der verschiedenen Ermittlungen führte am 16. Juni 1976 zu einem Erlaß des Staatssekretärs Fingerhut über die Abgrenzung der Zuständigkeiten bezüglich der Bearbeitung des Spionagefalls. In der Folgezeit kam es zu unterschiedlichen Meinungsäußerungen und Erörterungen über Inhalt und Auswirkungen dieses Erlasses.

Am 15. Juni 1976 ging dem Generalinspekteur eine Liste mit 450 Verschlusssachen — darunter 223 NATO-Dokumente — aus dem Arbeitsbereich des

Lothar Lutze zu, die möglicherweise kompromittiert worden waren. Am 18. Juni 1976 erkrankte Generalinspekteur Zimmermann und wurde von diesem Zeitpunkt an von seinem späteren Nachfolger, General Wust, vertreten.

Die Zusammenstellung möglicherweise kompromittierter Verschlusssachen in Listen wurde in der Folgezeit fortgesetzt.

Zwischen dem 29. Juli 1976 und dem 20. Dezember 1977 wurden mehrfach derartige Listen zwischen BKA, MAD-Gruppe S und Fü S II 6, 7 ausgetauscht.

In der Zwischenzeit wurden Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheitsvorkehrungen im Ministerium zu verbessern. Mitte Juni 1976 ordnete Verteidigungsminister Leber eine erneute Sicherheitsüberprüfung aller weiblichen Angestellten im Leitungsbereich des Ministeriums an. Sie wurde gegen Ende Juli 1976 abgeschlossen. Zugleich wurde eine neuerliche Sicherheitsüberprüfung aller Beamten und Soldaten ab der Besoldungsgruppe A 16 eingeleitet. Am 2. August 1976 erging der Auftrag an das Referat Fü S II 7, nach Abschluß der aktuellen Fallbearbeitung zusätzliche Maßnahmen zu prüfen, um Sicherheitslücken zu schließen. Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfungen der Soldaten und Beamten ab A 16 wurde am 9. Oktober 1976 Staatssekretär Fingerhut mitgeteilt, der den Verteidigungsminister davon unterrichtete. Am 22. Februar 1977 unterzeichnete der Abteilungsleiter S eine Sicherheitsanordnung für seinen Bereich.

Der MAD fertigte am 6. Oktober 1976 einen Zwischenbericht, der dem Staatssekretär Fingerhut am 11. November 1976 vorgetragen wurde. Er informierte hiervon am 15. November 1976 den Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Schüler, und am 17. November 1976 den seit dem 10. November 1976 erkrankten Verteidigungsminister. Am 20. Oktober 1976 ersuchte der Generalbundesanwalt um die Erstellung eines Gutachtens durch den Gutachter des Ministeriums für Landesverratsangelegenheiten. Das Gutachten wurde im August 1977 fertiggestellt und ging am 15. August dem Staatssekretär Fingerhut, am 21. August 1977 dem Generalinspekteur der Bundeswehr zu, der am 22. August 1977 den Militärischen Führungsrat unterrichtete; Verteidigungsminister Leber erhielt erst am 13. Dezember 1977 Kenntnis davon.

Am 21. Dezember 1977 erteilte der Bundesminister der Verteidigung dem Generalinspekteur der Bundeswehr die Weisung, durch eine Arbeitsgruppe bei Fü S eine Schadensbewertung erstellen zu lassen. Diese erfolgte unter Einbeziehung der herausgebenden Stellen zwischen dem 30. Dezember 1977 und dem 4. Januar 1978.

Am 13. Dezember 1977 ging der Abschlußbericht des BKA im BMVg ein. Die Anklageschrift des Generalbundesanwalts gegen die Eheleute Lutze, Wiegel und Gerstner datiert vom 28. Februar 1978.

Am 14. Dezember 1977 konstituierte sich der Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 45 a Abs. 2 Grundgesetz.

DRITTER ABSCHNITT

Ergebnisse der Untersuchung

A. Die Bedeutung des Spionagefalles

I. Überblick über möglicherweise kompromittierte Gegenstände

Der Untersuchungsausschuß geht bei seiner Einschätzung des Spionagefalles von dem möglichen Schadensumfang aus, der sich aus Anzahl und Bedeutung der den Verdachtspersonen zugänglichen VS-Materialien ergibt.

Die Gesamtzahl der möglicherweise verratenen VS-Dokumente beläuft sich auf über 1 000 Vorgänge der Geheimhaltungsgrade VERTRAULICH, GEHEIM und STRENG GEHEIM. Mit der Bundesanwaltschaft ist davon auszugehen, daß davon 17 Vorgänge STRENG GEHEIM und 401 Vorgänge GEHEIM eingestuft waren.

Betroffen sind:

- Die militärischen Zustandsberichte der Bundeswehr für 1972 bis 1974 sowie des Heeres 1974; in diesen Berichten werden die Leitung des BMVg und dessen einzelne Abteilungen in zusammenfassender Form über Leistungsfähigkeit und Schwächen der Streitkräfte unterrichtet.
- Befehle, Anweisungen und Lagebemerkungen zu den Stabsrahmenübungen WINTEX 1973 und 1975; dabei handelt es sich um jährlich stattfindende Übungen zur Überprüfung und Erprobung der vorbereitenden Pläne für die Verteidigung der Staaten des NATO-Bündnisses.
- Die Bewertungsergebnisse über den „Kampfpanzer 3“; sie betreffen die Konzeption der Bundeswehr für die Panzerbewaffnung der 90er Jahre.
- Pläne, Analysen und Berichte aus dem Bereich des NATO-Pipeline-Systems; dies betrifft die Treibstoffversorgung der NATO-Verbände mit ihren technischen, stationären und planerischen Bedingungen sowohl für den Betrieb im Frieden wie für den Verteidigungsfall.
- Berichte, Berichtsprotokolle, Weisungen und Aufgabekataloge zur Bundeswehrstruktur; darin sind Kernaussagen der militärstrategischen Konzeption der Bundeswehr enthalten, die sich u. a. mit Warn- und Vorbereitungszeiten für die Herstellung der Abwehrbereitschaft, Grundsätzen des Einsatzes der Bundeswehr, Anforderungen an die Streitkräfte, Dauer und Schwerpunkten von Einsätzen und anderen strategischen Aspekten beschäftigen.

- Die verteidigungspolitischen Richtlinien aus den Jahren 1972 und 1973; darin werden die verteidigungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erörtert, Rahmenbedingungen für die Konzeption der militärischen Verteidigung umrissen und der Auftrag der Bundeswehr umschrieben.
- Der Streitkräfteplan 1975 bis 1988; er enthält die langfristigen Planungen für die Entwicklung der Bundeswehr und wird im Abstand von zwei Jahren fortgeschrieben.
- Der Alarmplan der Bundeswehr in der Fassung von 1972; er enthält Angaben über Umfang und Stand militärischer Alarm- und Mobilmachungsvorbereitungen sowie die Verfahren für die Durchführung der Alarmierung. Nicht kompromittiert sind die zum Alarmplan gehörenden Zifferncodes und Stichworttafeln, die zur Auslösung des Alarms erforderlich sind.
- Anweisungen und Vorschriften aus dem Bereich der Mobilmachungsplanung; der Mobilmachungsplan enthält die grundsätzlichen Bestimmungen organisatorischer, personeller und materieller Art zur Vorbereitung und Durchführung der Mobilmachung.
- Richtlinien und Weisungen aus dem Bereich der Logistik; dies betrifft die Vorrats- und Lagerhaltung der Streitkräfte.
- Die Kurzprotokolle von 34 Abteilungsleiterkonferenzen im BMVg zwischen Anfang 1973 und Mitte 1976.

Eine differenzierte Erläuterung und Offenlegung dieser Gegenstände ist in einem öffentlichen Bericht nicht möglich. Ebenso verbietet sich eine detaillierte Erörterung solcher Gegenstände, die unmittelbar die NATO betreffen.

Auf die Auflistung weiterer ebenfalls möglicherweise kompromittierter, jedoch weniger bedeutender VS-Vorgänge wird hier verzichtet; sie bilden jedoch zusammen mit den oben umrissenen Gegenständen die Grundlage für die Einschätzung des Spionagefalles durch den Untersuchungsausschuß.

II. Einschätzung des Schadens

- Der durch den Spionagefall Lutze/Wiegel eingetretene Schaden für die äußere Sicherheit der

Bundesrepublik Deutschland ist — auch im Vergleich mit anderen Fällen — als besonders schwerwiegend anzusehen.

- Durch den Verrat hat der nachrichtendienstliche Gegner einen umfangreichen und für ihn wichtigen Einblick in die Stärken und Schwächen der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland erhalten.
 - Dieser Schaden ist zum überwiegenden Teil irreparabel. In einem begrenzten Umfang kann er behoben werden. Ein weiterer Teil wird durch Zeitablauf gemindert.
1. Die Angestellten Lothar Lutze, Renate Lutze und Jürgen Wiegel hatten bei ihrer dienstlichen Tätigkeit im Bundesministerium der Verteidigung Zugang zu einer großen Zahl von Akten, die als VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft waren. Diese Unterlagen enthielten wichtige Einzelheiten über Vorgänge, die für die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung sind und an denen die gegnerischen Nachrichtendienste ein hohes Interesse hatten. Im einzelnen hat sich ergeben:

Der Angestellte Lothar Lutze erhielt mit seiner Umsetzung in das Referat Rü III 3 (Wirtschaftliche Angelegenheiten, Betriebs- und Brennstoffe, Pipelines, Sanitäts- und Quartiermeistermaterial; Vorbereitung der Beschaffungsprogramme) am 2. Januar 1975 Zugang zu fast allen Verschlusssachen dieses Referates. Seine Haupttätigkeit bestand in der Verwaltung der Verschlusssachen des Referates bis zur Geheimhaltungsstufe GEHEIM. In seinem Dienstzimmer, in dem er allein arbeitete, befand sich u. a. ein doppeltüriger Panzerschrank für Verschlusssachen.

Lothar Lutze hatte zu diesem Panzerschrank jederzeit ungehindert Zugang. Tagsüber trug er den regulären Schlüssel für den Panzerschrank bei sich. Nach Hinterlegung dieses Schlüssels stand ihm außerhalb der Dienstzeit ein Nachschlüssel zur Verfügung, der im Rahmen der Exekutivmaßnahmen in seiner Wohnung sicher gestellt worden ist. An die von ihm verwalteten Verschlusssachen konnte Herr Lutze in der Regel unkontrolliert heran, so daß er sie unbemerkt mit nach Hause nehmen und dort fotografieren oder während der Dienstzeit im Ministerium kopieren oder fotografieren konnte.

Neben den Verschlusssachen aus seinem eigenen Arbeitsbereich hatte Herr Lutze nach der Eheschließung durch seine Frau Renate Lutze, die er für nachrichtendienstliche Tätigkeit angeworben hatte, auch Zugang zu den Vorgängen, die Frau Lutze im Vorzimmer des Leiters der Sozialabteilung zugänglich waren.

Frau Lutze hatte die Ermächtigung, alle für den Abteilungsleiter bestimmten Vorgänge, auch die Verschlusssachen bis zur Stufe STRENG GEHEIM, entgegenzunehmen und nach der Bearbeitung an die zuständigen Stellen weiter- oder an die Geheimregistratur zurückzuleiten. Dieses Verfahren

entspricht der Gepflogenheit bei den zivilen Abteilungsleitern im Bundesministerium der Verteidigung. Außerdem hatte Frau Lutze Zugang zum Panzerschrank im Dienstzimmer ihres Abteilungsleiters, sofern die Zahlenkombination des Schrancks nicht verworfen war. Sie ließ sich bei Abwesenheit des Abteilungsleiters des öfteren dessen Panzerschrank durch den geschäftsführenden Sicherheitsbeauftragten der Abteilung, der den Reserveschlüssel aufbewahrte, aufschließen oder den Reserveschlüssel an sich aushändigen, um den Schrank selber öffnen zu können. Hierzu war sie nicht befugt.

Der Angestellte Jürgen Wiegel hatte in der Personalabteilung des BMVg nur Vorgänge zu bearbeiten, die offen oder VS-NfD eingestuft waren. Eine Vielzahl solcher Schriftstücke fotografierte er für seine Auftraggeber. Mit seiner Versetzung zum Referat VR III 5 (Bekleidung) am 15. Mai 1974 (Dienstantritt am 4. Juni 1974) übernahm Herr Wiegel die Verschlusssachenverwaltung dieses Referates. Die Verschlusssachen wurden in einem Panzerschrank in dem von ihm allein benutzten Dienstzimmer aufbewahrt. Seiner Ermächtigung entsprechend bearbeitete er Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM.

Die Frage, wieviel von dem verratenen Material der anderen Seite bereits bekannt ist, konnte nicht untersucht werden.

Aus dem die Arbeit des Ausschusses bestimmenden Blickwinkel der militärischen Sicherheit muß davon ausgegangen werden, daß die Spionageverdächtigen bemüht waren und daß es ihnen auch gelungen ist, viele der ihnen zugänglichen Dokumente und ihr dienstliches Wissen an ihre Auftraggeber zu verraten. Der Ausschuß muß bei der ihm obliegenden Bewertung unter Sicherheits Gesichtspunkten alle Unterlagen, die einem der Spionageverdächtigen nachweislich zugänglich waren, als kompromittiert ansehen. Die strafrichterliche Prüfung, in deren Mittelpunkt der individuelle Nachweis strafbarer Handlungen steht, wird durch diese Annahme nicht berührt.

Durch den dringenden Spionageverdacht gegen die drei des schweren Landesverrats angeschuldigten Angestellten des Bundesministeriums der Verteidigung müssen mithin 625 Dokumente aus dem Arbeitsbereich von Lothar Lutze, 251 aus dem von Jürgen Wiegel und 229 aus der Vortimmertätigkeit von Frau Lutze als kompromittiert gelten.

Der Ausschuß ist sich einig, daß der durch den Spionagefall Lutze/Wiegel eingetretene Schaden für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland — auch im Vergleich mit anderen Fällen — als besonders schwerwiegend anzusehen ist. Dies haben der Generalinspekteur der Bundeswehr, der damalige Bundesminister der Verteidigung Georg Leber und der Bundeskanzler bekundet.

Durch den Verrat hat der nachrichtendienstliche Gegner einen umfangreichen und für ihn wichtigen Einblick in die Stärken und Schwächen

der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Dies ergibt sich aus dem Inhalt der kompromittierten Dokumente, insbesondere derjenigen der Geheimhaltungsstufe STRENG GEHEIM.

Dieser Schaden ist zum überwiegenden Teil irreparabel. In einem begrenzten Umfang kann er behoben werden. Ein weiterer Teil wird durch Zeitablauf gemindert. Das steht aufgrund der Aussagen sachverständiger Zeugen fest.

B. Der Komplex der Ermittlungen

I. Die einzelnen Ermittlungsvorgänge

1. Erste Maßnahmen durch Fü S II 7

Nach der vorläufigen Festnahme des Ehepaares Lutze und des Jürgen Wiegel erteilte der Generalinspekteur der Bundeswehr Weisung, durch das für die Sicherheit im BMVg zuständige Referat Fü S II 7 Auflistungen zum Umfang des möglichen Verrats und zum Zugang der Festgenommenen zu Verschlusssachen zu erstellen. Dabei sollten nur Feststellungen nach der Zentralen Dienstvorschrift 2/30 anhand von Quittungsbüchern getroffen werden. Ermittlungen sollten dagegen nicht durchgeführt werden. Auch wurde eine Registrierung des Inhalts von VS-Behältern nicht befohlen.

Aufgrund der ZDv 2/36 wurden außerdem im Führungsstab der Streitkräfte eigene Feststellungen eingeleitet, um dem Gebot der Erstmeldung an die NATO zu entsprechen. Der Stabsabteilungsleiter Fü S II richtete daher an den Chef des ASBw die Bitte, die dort entstehenden Erkenntnisse vorzulegen.

Der Stabsabteilungsleiter Fü S II erhielt am 4. Juni 1976 erste Ergebnisse, die anhand der Quittungsbücher erstellt worden waren. Eine erste grobe Abschätzung des Schadens fand statt.

Am 8. Juni 1976 erfolgte die Abzeichnung der ersten Ermittlungsergebnisse durch den Generalinspekteur.

Des weiteren wurde ihm am 15. Juni 1976 eine weitere Liste möglicherweise kompromittierter Verschlusssachen vorgelegt.

Der am 16. Juni 1976 von einer Heerestagung zurückkehrende Chef des Stabes nahm am 17. Juni 1976 die erste umfangreiche Zusammenstellung der möglicherweise kompromittierten Dokumente als Grundlage für die später vorzunehmende Meldung an die NATO zur Kenntnis.

2. Ermittlungen durch das BKA mit Amtshilfe des MAD

Nach der vorläufigen Festnahme der Verdachtspersonen durchsuchten Beamte des BKA die Wohnung des Ehepaares Lutze. Zahlreiche nachrichtendienstliche Gegenstände wurden sichergestellt; darunter Duplikate von Panzerschrankschlüsseln. Eine Durchsuchung des Arbeitsplatzes von Frau Lutze erfolgte ebenfalls an diesem Tage. Versuche, den Panzerschrank im Zimmer des Leiters der Abteilung S mit

Hilfe der gefundenen Schlüssel zu öffnen, scheiterten, da kein Schlüssel paßte.

Am 3. Juni 1976 leitete der MAD dem Generalinspekteur der Bundeswehr ein Sonderpapier mit dem gesamten derzeit erkennbaren Melde- und Ergebnisbild zu. Eine weitere umfassende Liste legte das ASBw am 4. Juni 1976 vor. An diesem Tage erteilte der Bundesverteidigungsminister die Weisung, den Sachverhalt, soweit Ministerialdirektor Laabs betroffen schien, durch den MAD voll aufklären zu lassen. Am 8. Juni 1976 begehrten Angehörige des MAD im Zuge dieser Ermittlungen Einsicht in die Personalakte des Ministerialdirektors Laabs.

Diese Einsichtnahme wurde durch den Ministerialrat Dr. Schäffler verwehrt. Es wurden lediglich Fragen der Ermittlungsbeamten beantwortet. An diesem Tage öffneten Oberstleutnant Hoose und Oberstabsfeldwebel Kinski den Panzerschrank des Abteilungsleiters S.

Am 9. Juni 1976 öffneten Angehörige des MAD in Gegenwart des Oberstleutnants Hoose erneut den Panzerschrank des Abteilungsleiters S. Der Panzerschrank wurde sodann versiegelt.

Am 10. Juni 1976 erschienen Ermittlungsbeamte des BKA und Angehörige des MAD im Büro des Abteilungsleiters S, um dessen Panzerschrank zu öffnen. Der Leiter der Unterabteilung S I, Brigadegeneral Dr. Langer, bat die Beamten, den Panzerschrank erst in Anwesenheit des Abteilungsleiters S nach dessen Rückkehr aus dem Urlaub am 11. Juni 1976 zu öffnen. Da die Ermittlungsbeamten keine Bedenken hatten, unterblieb die Öffnung. Der Panzerschrank wurde erneut versiegelt. Nach der Rückkehr des Abteilungsleiters S aus dem Urlaub am Abend des 10. Juni kündigte ihm der Chef des ASBw telefonisch die für den 11. Juni 1976 vorgesehene Öffnung des Panzerschranks und die Erfassung des Inhaltes durch Ermittlungsbeamte des BKA und des MAD an. Dies erfolgte am 11. Juni 1976.

Am 16. Juli 1976 lag dem Chef des ASBw ein Bericht zu den vom Bundesverteidigungsminister angeordneten Ermittlungen des MAD zum Sachverhalt, soweit Ministerialdirektor Laabs betroffen schien, vor. Der Chef des ASBw vermerkte handschriftlich darauf, den Komplex mit der Leitung des BMVg erörtern zu wollen. Noch im Juli 1976 führte der Chef des ASBw dazu ein Gespräch mit Staatssekretär Fingerhut.

Das BKA teilte im September 1976 dem ASBw mit, daß kein Wert auf weitere Ermittlungen zur Person des Ministerialdirektors Laabs gelegt werde.

Mit der Übersendung weiterer Listen am 21. Oktober 1976 an Fü S II 6, 7 war die Angelegenheit für das BKA abgeschlossen. Am 24. Februar 1977 wies das ASBw die MAD-Gruppe S an, endlich die von Fü S II 6 geforderte Zusammenstellung möglicherweise kompromittierter Dokumente vorzulegen, nachdem bis dahin vorgelegte Listen teilweise den Anforderungen von Fü S II 7 nicht genügten.

Die zur Unterstützung des BKA bei der MAD-Gruppe S eingerichtete Sondergruppe wurde Ende Juli 1976 aufgelöst.

3. Aufgabenstellung von BKA, MAD und Fü S II in der Fallbearbeitung

Zuständig für die strafrechtlichen Ermittlungen war das BKA. Es bediente sich des MAD im Wege der Amtshilfe. Das Referat Fü S II 6 im BMVg ist zuständig für die militärische Sicherheit der Bundeswehr, das Referat Fü S II 7 für Sicherheitsmaßnahmen im BMVg. Der Referent Fü S II 7 ist zum unmittelbaren Vortrag beim Staatssekretär im BMVg berechtigt. Die Dienstaufsicht über das ASBw obliegt dem Führungsstab der Streitkräfte.

Im Verlauf der Ermittlungen nach den Festnahmen erfuhr der Ministerialrat Dr. Schäffler erstmalig am 16. Juni 1976 von Schwierigkeiten, die sich zwischen den beteiligten Dienststellen ergeben hatten. Dazu führte er ein Gespräch mit Kriminalkommissar Hochmann und Oberstleutnant Miehe, in dem sie Klage darüber führten, daß das Referat Fü S II 7 eigene Feststellungen getroffen habe. Der Ministerialrat Dr. Schäffler fertigte daraufhin folgenden Vermerk:

„Herrn Staatssekretär 16. Juni 1976

Betr.: Nachrichtendienstliche Verdachtsfälle Wiegel und Ehepaar Lutze

Anl.: — 1 —

1. Vermerk

OTL Mieke (MADGrp S) und KK Hochmann vom BKA haben heute folgenden Sachverhalt vorgetragen:

KK Hochmann habe im Rahmen der anhängigen Ermittlungsverfahren gestern bei Rü überprüfen wollen, zu welchen Informationen Lutze Zugang gehabt hat. Diese Überprüfung sollte Grundlage sein für die Entscheidung, was durch den Generalbundesanwalt in das spätere Strafverfahren eingeführt werden soll. Vom zuständigen Referenten — MinR Klennert — sei er darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch Fü S II 7 bereits eine Überprüfung des VS-Schranks des Lutze durchgeführt worden sei. Hochmann hält dies für einen ungerechtfertigten Eingriff in ein laufendes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, der die Gefahr in sich birgt, daß von den Anwälten die Behauptung

aufgestellt werden könne, am Schrank des Lutze sei durch Wegnahme oder Hinzufügung von Unterlagen manipuliert worden. Dies könne nach Auffassung des BKA zu Beweisschwierigkeiten führen.

OTL Mieke erklärte dazu, daß nicht festgestellt werden könne, wer für die Überprüfungsmaßnahmen durch Fü S II 7 eine entsprechende Weisung erteilt habe, die im Schrank des Lutze befindlichen VS-Unterlagen zu überprüfen.

Um eine sachgerechte und den strengen Erfordernissen der Strafprozeßordnung genügende Ermittlungstätigkeit durch GBA/BKA zu gewährleisten, sollte eine Weisung erteilt werden.

2. Ich schlage vor, anliegende Weisung zu erlassen.

gez. Dr. Schäffler"

Der Entwurf einer entsprechenden Weisung ist diesem Vermerk beigelegt und hat folgenden Wortlaut:

„An den

Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr

Inspekteur der Marine

Abteilungsleiter P

Abteilungsleiter VR

Abteilungsleiter Rü

Abteilungsleiter S

Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr

Aus gegebener Veranlassung ordne ich zur Sicherstellung einer ungehinderten Ermittlungstätigkeit in den anhängigen Verfahren gegen den früheren Angestellten Wiegel und die Eheleute Lutze folgendes an:

1. Der Militärische Abschirmdienst unterstützt Generalbundesanwalt/Bundeskriminalamt bei den Ermittlungen in den vorgenannten nachrichtendienstlichen Verdachtsfällen. Ausschließlich durch den MAD werden die im Bereich der Bundeswehr (Streitkräfte, Wehrverwaltung und Ministerium) notwendigen Maßnahmen veranlaßt bzw. durchgeführt, und zwar im Rahmen der vorerwähnten Amtshilfe.
2. Zur Aufklärung des möglichen Verdachtsumfanges und Auswertung von Unterlagen wird Amtschef ASBw angewiesen, innerhalb des MAD eine Sondergruppe zu bilden, die das BKA mit der erforderlichen Fachkenntnis unterstützt. Diese Sondergruppe ist berechtigt, mit allen Dienststellen innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung unmittelbar zu verkehren; ihr ist jede sachgerechte Unterstützung zu gewähren."

Dieser von Ministerialrat Dr. Schäffler gefertigte Entwurf lag am 16. Juni 1976 dem Staatssekretär

Fingerhut vor, der ihn noch am gleichen Tage unterzeichnete.

Am 23. Juli 1976 fertigte Fü S II in Abwesenheit des Chefs des Stabes den Entwurf eines Remonstrations-schreibens des Stellvertreters des Generalinspek-teurs zu diesem Erlaß. Es hatte folgenden Wortlaut:

„Stellvertreter des Bonn, den 23. Juli 1976
Generalinspektors der
Bundeswehr

Herrn
Staatssekretär Fingerhut

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen das Ehepaar
Lutze und Wiegel;

hier: Bildung einer Sondergruppe inner-
halb des MAD und Einschaltung des
Referats Fü S II 7

Unter Bezugnahme auf Ihre Weisung vom 16. Juni 1976 über die Bildung einer Sondergruppe innerhalb des MAD halte ich es für erforderlich, das Sicherheitsreferat des Ministeriums einzuschalten. Fü S II 7 besitzt detaillierte Kenntnisse interner Zusammenhänge im Bereich der personellen und materiellen Sicherheit im Ministerium, die für die Ermittlung von Nutzen sein können. Darüber hinaus erscheint es mir geboten, daß das Referat durch die MAD-Sondergruppe voll informiert wird, um bei den nötig werdenden Folgemaßnahmen (Benachrichtigung der Herausgeber möglicher-weise bloßgestellter Unterlagen, Erteilung von Aussagegenehmigungen, Einhaltung der VS-Bestimmungen usw.) mitwirken zu können.

Ich schlage deshalb vor, daß die MAD-Gruppe S auch in diesem umfangreichen Verfahren wie in sonstigen Fällen mit Fü S II 7 Verbindung hält und dieses Referat eingeschaltet wird.

Im Falle Ihrer Zustimmung werde ich den Amts-
chef ASBw entsprechend anweisen.“

Der Stellvertreter des Generalinspektors unterzeichnete dieses Schreiben nicht.

Am 30. Juli 1976 richtete der Stabsabteilungsleiter Fü S II ein Schreiben an das ASBw, in dem dieses aufgefordert wurde, ungeachtet des Erlasses vom 16. Juni 1976 das Referat Fü S II 7 zum Zweck der Schadensfeststellung und Schadensbewertung zu unterrichten. Der Stabsabteilungsleiter Fü S II wies auf die ZDv 2/30 und ZDv 2/36 sowie auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern als nationaler Sicherheitsbehörde vom 30. Oktober 1975 hin, wonach eine Schadensfeststellung zur Schadensbewertung und Schadensbegrenzung unverzüglich zu erfolgen habe, durchaus auch vorrangig vor strafrechtlichen Ermittlungen.

Am 2. August 1976 fand dann ein Gespräch zwischen dem Staatssekretär Fingerhut und dem Referenten Fü S II 7 zum Erlaß vom 16. Juni 1976 statt. Der Staatssekretär stellte dabei fest, daß die Zuständigkeit von Fü S II 7 keinesfalls aufgehoben sei, dem Referat weiterhin die Schadensbearbeitung obliege

und die Berichtspflicht von Fü S II 6, 7 an die NATO und im Bereich des BMVg fortbestünde. Fü S II 7 erhielt den Auftrag, nach Abschluß des Verfahrens Überprüfungen anzustellen, die Sicherheitslücken zu schließen und vorbeugende Maßnahmen zu treffen.

Am 7. September 1976 fertigte der Referent Fü S II 7 folgenden Vermerk über dieses Gespräch:

„Referent Bonn, den 7. September 1976
App- 9870

1. Vermerk

Betr.: Vorgang Lutze, Wiegel

hier: Einschaltung Fü S II 7

Ich habe Sts Fingerhut — im Hinblick auf seine Weisung vom 16. Juni 1976: Bildung einer Sondergruppe innerhalb des MAD — am 2. August 1976 meinen Standpunkt über die Beteiligung des Referats Fü S II 7 im Sinne meines Sprechzettels (ohne Erwähnung der im Haus beteiligten Stellen) vom 2. August 1976 dargelegt. Der Sts hat mir daraufhin „grünes Licht“ gegeben.

Um weiteren Schwierigkeiten vorzubeugen, habe ich an den unten genannten Tagen die jeweiligen Abteilungsleiter, ihre Sicherheitsbeauftragten und geschäftsführenden Sicherheitsbeauftragten aufgesucht, in deren Bereich die drei Beschuldigten Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen hatten. Dabei habe ich ihnen den Verratsumfang aufgezeigt und die Probleme, die mit der gerichtlichen Erörterung zahlreicher VS-Vorgänge verbunden sind. Schließlich habe ich auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche Fü S II 7, MAD-Grp S und BKA hingewiesen. Alle Herren sicherten mir ihre Unterstützung zu. AL Rü und AL VR sind darüber hinaus interessiert, über die weitere Entwicklung des Verfahrens von mir unterrichtet zu werden.

13. August: — MinDir Eberhard
MinR Dr. Paulus

16. August: — MinDir Dr. Hahnenfeld
MinR Rosbund
Frau Bading

23. August: — MinDir Laabs
MinR'n Buchberger
ORR Rott

2. OAR Arensmeier, OAR Deutsch z. Ktn.

3. FK Krumm n. Rückkehr z. Ktn.

4. zum Vorgang Lutze (allgemein)

Vortrag für Sts Fingerhut

Die Tätigkeit der Sondergruppe in der Sache Lutze umfaßt nicht

— Benachrichtigung der NATO Fü S II 6
gem. ZDv 2/36 Ziff. 151 fol-
gende (insbesondere 154)

- Benachrichtigung sämtlicher übrigen nationalen militärischen und zivilen Stellen außerhalb des BMVg sowie ausländischer Stellen (soweit nicht durch NATO) FÜ S II 6
- Benachrichtigung im Bereich BMVg FÜ S II 7
- Entscheidung, welche Vorgänge in das Verfahren aus Sicherheitsgründen nicht eingeführt werden können herausgebende Stelle FÜ S II 6/7 Gutachter
- Entscheidung über Umfang der Aussagegenehmigung P I, P II herausgebende Stelle FÜ S II 6/7
- Schließung von Sicherheitslücken, die sich aus dem Verfahren ergeben (BMVg und nachgeordneter Bereich) FÜ S II 6/7
- vorbeugende Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit (BMVg und nachgeordneter Bereich) FÜ S II 6/7

Zusammenfassung

Die Weisung vom 16. Juni 1976 berührt nicht die o. g. Tätigkeiten. Die Sondergruppe arbeitet in dem Ermittlungsverfahren Lutze für GBA/BKA, während FÜ S II 6/7 Ihrem Auftrag gemäß eine reine Stabstätigkeit ausüben.“

Am 30. September 1976 baten die Referate FÜ S II 6/7 die MAD-Gruppe S sodann um eine beschleunigte Bearbeitung der möglicherweise kompromittierten Verschlusssachen.

Am 8. Oktober 1976 wurde der Bundesverteidigungsminister von einer Auseinandersetzung zwischen dem Chef des ASBw und dem Oberamtsrat Arensmeier vom Referat FÜ S II 7 zu den vom Chef des ASBw behaupteten Behinderungen des MAD unterrichtet. Die Auseinandersetzung führte später zu einer Strafanzeige des OAR Arensmeier gegen den Amtschef ASBw, die nach einer entschuldigenden Erklärung des Amtschefs ASBw ihre Erledigung fand.

Am 1. Dezember 1976 erteilte Staatssekretär Fingerhut dem Stabsabteilungsleiter FÜ S II eine Weisung zur Verbesserung der Richtlinien über die Zusammenarbeit mit dem MAD. Der Chef des ASBw wurde davon am 7. Dezember 1976 unterrichtet. Dieser Komplex wurde sodann in einem Gespräch zwischen Staatssekretär Fingerhut und dem Stabsabteilungsleiter FÜ S II am 12. Januar 1977 erörtert. Der Entwurf einer Neuregelung der Richtlinien zur Zusammenarbeit des ASBw und FÜ S II wurde am 11. März 1977 fertiggestellt.

II. Würdigung der Ermittlungen und des Zusammenwirkens der beteiligten Stellen

- Die strafrechtlichen Ermittlungen des Bundeskriminalamtes sind nicht behindert worden.

- Langjährige Kompetenzstreitereien zwischen der für das militärische Nachrichtenwesen zuständigen Stabsabteilung FÜ S II und dem Militärischen Abschirmdienst haben sich für die Ermittlungen, insbesondere für die Bestandsaufnahme unter militärischen Gesichtspunkten, nachteilig ausgewirkt.

- Der Führungsstab der Streitkräfte ist zu keiner Zeit aus den Ermittlungen ausgeschaltet worden. Der Erlaß des Staatssekretärs Fingerhut vom 16. Juni 1976 verfolgte allein das Ziel, die neu entbrannten Kompetenzstreitigkeiten durch eine klare Regelung beizulegen. Mögliche Mißverständnisse im Zusammenhang mit diesem Erlaß sind bei einem Gespräch des Staatssekretärs mit dem Referenten FÜ S II 7 am 2. August 1976 ausgeräumt worden. Der Referent FÜ S II 7 hat es aber versäumt, seine militärischen Vorgesetzten über diese Klarstellung zu unterrichten.

*

Schon zum Zeitpunkt der Aufdeckung des Spionagefalles Lutze/Wiegel bestanden langjährige Kompetenzkonflikte zwischen der Stabsabteilung FÜ S II und dem MAD. Das Verhältnis zwischen den auf beiden Seiten handelnden Beamten und Soldaten war dadurch belastet und einer reibungslosen Zusammenarbeit abträglich. Die Leitung des Hauses hatte auch deshalb die Absicht, sich den militärischen Abschirmdienst direkt zu unterstellen, eine Absicht, die von BrigGen Scherer begrüßt wurde.

Gleich nach der Festnahme der Spionageverdächtigen kam es zu einer ersten Kontroverse, als die Stabsabteilung FÜ S II auf Befehl des Generalinspektors erste Feststellungen zum Verratsumfang treffen ließ und der MAD, der sich als Gehilfe des Bundeskriminalamtes bei den strafrechtlichen Ermittlungen verstand, hieran Anstoß nahm.

Beide Arten der Ermittlungen, nämlich die des Führungsstabes der Streitkräfte zur Feststellung des Schadens für die militärische Sicherheit sowie diejenige zur Feststellung der Schuld der Spione im Strafverfahren waren notwendig und berechtigt. Bei ausreichend geklärt und von allen beachteteter Zuständigkeit der jeweils verantwortlichen Stellen und bei weniger belasteter Atmosphäre im Umgang miteinander hätten beide Arten von Ermittlungen reibungslos nebeneinander vorgenommen und zum Teil sogar miteinander verknüpft werden können und müssen.

Tatsächlich aber begann die Stabsabteilung FÜ S II ihre Schadensfeststellungen ohne Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt und dem MAD, und der MAD beschwerte sich sogleich beim Staatssekretär Fingerhut. Die langjährigen Spannungen bestimmten das Verhalten beider Seiten von Anfang an, zum Nachteil sowohl für die Ermittlungen im Strafverfahren als auch zum Nachteil für die Bestandsaufnahme unter militärischen Sicherheitsgesichtspunkten.

Die Auflistung aller den Spionen zugänglich gewesenen Papiere, eine Voraussetzung sowohl für die Schadensfeststellung als auch für die Schadensbegrenzung, hätte nach Auffassung sachverständiger

Zeugen aus dem Referat FÜ S II 7 früher abgeschlossen werden können, wenn man nicht gegeneinander, sondern miteinander gearbeitet hätte. Der Ausschuß hat außerdem den Eindruck gewonnen, daß die Stabsabteilung FÜ S II den Spionagekomplex nicht so zügig und korrekt behandelt hat, wie es notwendig und wünschenswert gewesen wäre. Als wichtigster Grund dafür wurde bei den Vernehmungen von den Angehörigen des Führungsstabes ständig auf den Erlaß des Staatssekretärs Fingerhut vom 16. Juni 1976 hingewiesen, den die Stabsabteilung FÜ S II offenbar als eine Art „Entmachtung“ empfand. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Aus gegebener Veranlassung ordne ich zur Sicherstellung einer ungehinderten Ermittlungstätigkeit in den anhängigen Verfahren gegen den früheren Angestellten Wiegel und die Eheleute Lutze folgendes an:

1. Der Militärische Abschirmdienst unterstützt Generalbundesanwalt/Bundeskriminalamt bei den Ermittlungen in den vorgenannten nachrichtendienstlichen Verdachtsfällen. Ausschließlich durch den MAD werden die im Bereich der Bundeswehr (Streitkräfte, Wehrverwaltung und Ministerium) notwendigen Maßnahmen veranlaßt bzw. durchgeführt, und zwar im Rahmen der vorerwähnten Amtshilfe.
2. Zur Aufklärung des möglichen Verdachtsumfanges und Auswertung von Unterlagen wird Amtschef ASBw angewiesen, innerhalb des MAD eine Sondergruppe zu bilden, die das BKA mit der erforderlichen Fachkenntnis unterstützt. Diese Sondergruppe ist berechtigt, mit allen Dienststellen innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung unmittelbar zu verkehren; ihr ist jede sachgerechte Unterstützung zu gewähren.“

Ein Widerspruchsschreiben zu diesem Erlaß, welches dem damaligen Stellvertreter des Generalinspektors vom damaligen Abteilungsleiter FÜ S II im Entwurf vorgelegt worden war, wurde jedoch nicht abgeschickt.

Dieser „Fingerhut-Erlaß“ hat bei den Beratungen des Ausschusses einen breiten Raum eingenommen. Es wurde der Vorwurf erhoben, Staatssekretär Fingerhut habe hierdurch den Führungsstab der Streitkräfte ausgeschaltet und den Fall allein auf der

politischen Ebene bearbeiten lassen wollen. Solche Vorwürfe sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch nicht aufrechtzuerhalten. Denn es erscheint durchaus sachgerecht, daß der verantwortliche Staatssekretär in Anbetracht des Gerangels zwischen dem MAD und der Stabsabteilung FÜ S II eine Regelung traf, um eine rasche und ordnungsgemäße Bearbeitung des Spionagefalles zu gewährleisten.

Auch inhaltlich war der Erlaß des Staatssekretärs vom 16. Juni 1976 nicht zu beanstanden. Generalinspekteur Wust und sein damaliger Chef des Stabes, GenLt Domröse, haben dies bei ihrer Vernehmung bestätigt. Der Zeuge Domröse hat ausgesagt, der Erlaß sei „ein verständlicher, ein berechtigter, ein koordinierender“ gewesen. General Wust hat ausgesagt, von einzelnen Stellen der Stäbe sei der Erlaß zwar in der Form ausgelegt worden, daß sie sich nicht mehr mit dem Fall zu beschäftigen hätten. Eine derartige Schlußfolgerung sei aber aus dem Erlaß nicht hervorgegangen.

Rückblickend muß es allerdings als zweifelhaft erscheinen, ob es zweckmäßig war, dem MAD allein die Unterstützung des BKA zu übertragen und so das Referat FÜ S II 7 mit seinen detaillierten Kenntnissen der Organisation des BMVg von einer aktiven Mitwirkung bei den strafrechtlichen Ermittlungen auszuschließen.

Soweit der Fingerhut-Erlaß einen Anlaß zu Mißverständnissen gegeben hat, wurden diese bei dem klarstellenden Gespräch zwischen Staatssekretär Fingerhut und Ministerialrat Metzger (FÜ S II 7) am 2. August 1976 ausgeräumt. Daß der Referent FÜ S II 7 über das Ergebnis dieses Gesprächs keinem seiner Vorgesetzten eine Mitteilung gemacht hat, so daß der Generalinspekteur, sein damaliger Stabschef sowie der damalige Stabsabteilungsleiter FÜ S II erst im Untersuchungsausschuß von diesem Gespräch erfuhren, ist ein dem Untersuchungsausschuß unverständliches Versäumnis.

Die im Zusammenhang mit dem Erlaß des Staatssekretärs Fingerhut vom 16. Juni 1976 aufgestellten Spekulationen, der Erlaß habe „den Zweck verfolgt, die Zeit bis zur Bundestagswahl ohne weiteren Skandal zu überbrücken“, haben sich nach dem Ergebnis der Untersuchung als unhaltbar erwiesen.

Die Minderheit konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Ihre Würdigung befindet sich auf Seite 32 ff.

C. Der Komplex der Unterrichtungen

I. Die einzelnen Unterrichtungsvorgänge

1. Unterrichtung durch den Generalbundesanwalt

Der Generalbundesanwalt hat den Staatssekretär des BMVg am 1. Juni 1976 von bevorstehenden Ver-

haftungen durch das Bundeskriminalamt unterrichtet und erbat die Amtshilfe des Militärischen Abschirmdienstes, da das BMVg in die Ermittlungen einbezogen sei. Am 2. Juni 1976 fanden mehrere Telefongespräche zwischen dem Generalbundesanwalt und dem Staatssekretär Fingerhut statt.

2. Unterrichtung verantwortlicher Regierungsstellen

Der damalige Staatssekretär Fingerhut ist außer durch den Generalbundesanwalt und den Amtschef ASBw am 2. Juni 1976 durch den stellvertretenden Chef des ASBw über die Festnahme des Ehepaares Lutze und des Jürgen Wiegel unterrichtet worden. Dabei wurde er über die sich abzeichnende Bedeutung des Falles informiert. Er erteilte dem SB-ZNDSi/BMVg, Ministerialrat Dr. Schäffler, den Auftrag, den Chef des Bundeskanzleramtes zu informieren. Dieser war bereits von einer bevorstehenden Festnahmeaktion unterrichtet und hatte den Bundeskanzler informiert.

Am 4. Juni 1976 hat dann Staatssekretär Fingerhut dem Bundesverteidigungsminister in Neubiberg Bericht erstattet. Im Juli 1976 hat sodann eine ausführliche Erörterung des Falles zwischen dem Chef des Bundeskanzleramtes und Staatssekretär Fingerhut stattgefunden.

Am 4. August 1976 führten der Bundesverteidigungsminister und Staatssekretär Fingerhut in Berchtesgaden ein weiteres Gespräch.

Am 28. September 1976 wurde der Fall zwischen dem Chef des Bundeskanzleramtes, dem Staatssekretär des BMVg und Vertretern des BKA erörtert. Über den Zwischenbericht des MAD vom 6. Oktober 1976 unterrichtete Staatssekretär Fingerhut den Chef des Bundeskanzleramtes am 15. November 1976, den erkrankten Bundesverteidigungsminister am 17. November 1976.

Das im August 1977 fertiggestellte Gutachten des Gutachters in Landesverratsverfahren erhielt Staatssekretär Fingerhut am 15. August 1977. Dem Bundesverteidigungsminister wurde dieses Gutachten am 13. Dezember 1977 zugeleitet. Auch der Bundeskanzler hat es erst nach diesem Zeitpunkt erhalten. Die Abschlußberichte des Bundeskriminalamtes hat das Bundesministerium der Verteidigung ebenfalls am 13. Dezember 1977 erhalten.

Nach der Veröffentlichung in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ befaßte sich das Bundeskabinett mit dem Fall. Der Bundessicherheitsrat hat ihn im Januar 1978 erörtert.

3. Unterrichtung der militärischen Führungsstäbe

Die Unterrichtung des militärischen Führungsstabes erfolgte in der Weise, daß der stellvertretende Chef des ASBw auf Weisung des Staatssekretärs im BMVg am Tage der Festnahme in Abwesenheit des Generalinspektors den Chef des Stabes und den Inspekteur der Marine unterrichtete. Am 3. Juni 1976 erhielt der Generalinspekteur vom Chef des ASBw ein Sonderpapier mit dem gesamten, damals erkennbaren Melde- und Ergebnisbild zur Unterrichtung des militärischen Führungsstabes.

In der Zeit vom 4. Juni 1976 bis 20. Dezember 1977 gingen die bereits erwähnten Zusammenstellungen möglicherweise kompromittierter Dokumente in den Bereich Fü S.

Nachdem der Generalinspekteur Kenntnis davon erhalten hatte, daß Staatssekretär Fingerhut das Gut-

achten des Gutachters in Landesverratsangelegenheiten zugeleitet worden war, hat er dieses Gutachten auf sein Verlangen hin am 21. August 1977 erhalten. Am Tag darauf unterrichtete er sodann den Militärischen Führungsrat.

Am 20. Dezember 1977 erhielt der Generalinspekteur die Abschlußberichte des BKA.

4. Unterrichtung der NATO

Die Unterrichtung der NATO erfolgte zunächst durch ein erstes Telefongespräch des Generalinspektors Zimmermann mit dem Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte in Europa, General Haig, am 2. Juni 1976.

Am 4. Juni 1976 erfolgte eine fernschriftliche Erstmeldung an die NATO. Auch die ranghöchsten deutschen Offiziere in der NATO wurden fernschriftlich informiert. Weitere Ermittlungsergebnisse übermittelte das Bundesministerium des Innern als nationale Sicherheitsbehörde.

Innerhalb der vorgeschriebenen Frist von neunzig Tagen wurde die NATO am 1. September 1976 über die bis zu diesem Zeitpunkt als möglicherweise kompromittiert erkannten NATO-Dokumente unterrichtet. Weitere Listen wurden der NATO am 7. Oktober 1977 und am 23. November 1977 zugestellt.

5. Unterrichtung des Deutschen Bundestages, insbesondere des Verteidigungsausschusses

Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages nahm am 9. Juni 1976 in einer Geheimsitzung einen ersten Bericht des Staatssekretärs Fingerhut entgegen. Dabei kündigte dieser an, dem Parlamentarischen Vertrauensmännnergremium würden in Kürze weitere Einzelheiten vorgetragen werden. Eine solche Unterrichtung hat nicht stattgefunden. Das Parlamentarische Vertrauensmännnergremium ist bis zum Ende der 7. Legislaturperiode am 14. Dezember 1976 nicht mehr einberufen worden.

Am 30. Juni 1976 teilte der Parlamentarische Staatssekretär beim BMVg, Abg. Schmidt (Würgendorf), dem CDU-Abgeordneten Böhm (Melsungen) mit, daß Presseveröffentlichungen über bei dem Abteilungsleiter S gefundene „Förderlisten“ jeder Grundlage entbehrten.

In der parlamentarischen Sommerpause richtete der verteidigungspolitische Sprecher der CDU/CSU, der Abgeordnete Dr. Manfred Wörner, am 27. Juli 1976 ein Schreiben an Bundesverteidigungsminister Leber, mit dem um eine Stellungnahme zu Presseveröffentlichungen gebeten wurde, wonach der Führungsstab der Streitkräfte im Spionagefall behindert werde und vor der amtlichen Öffnung des Panzerschanks des Abteilungsleiters S Schriftstücke aus diesem entfernt worden seien.

Am 3. August 1976 beantwortete der Staatssekretär Fingerhut dieses Schreiben und trat diesen Vermutungen entgegen. Der Bundesverteidigungsminister erhielt davon keine Kenntnis.

Am 26. August 1976 wurde dem Bundesverteidigungsminister Leber eine Kleine Anfrage von Abge-

ordneten der CDU/CSU zum Spionagefall sowie die Antwort des federführenden BMJ vorgelegt, die er geringfügig korrigierte. Sie wurde am 9. September 1976 dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

II. Würdigung der Unterrichtsverfahren

- Die NATO ist von Anfang an vorschriftsmäßig unterrichtet worden.
- Darüber hinaus hat es im nationalen Bereich zahlreiche Unterrichtungen der Stellen gegeben, die einer Unterrichtung bedurften.
- Der Informationsfluß im nationalen Bereich gibt jedoch in mancherlei Hinsicht Anlaß zur Kritik und zu Bedenken.

*

Nach der Aufdeckung des Spionagefalles hat es im nationalen Bereich ein dichtes Netz von Unterrichtungen zahlreicher Stellen gegeben, die einer Unterrichtung bedurften. Auch die NATO ist über den Spionageverdacht unverzüglich telefonisch und fernschriftlich unterrichtet worden und hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist Listen der möglicherweise kompromittierten NATO-Dokumente erhalten. Abschließende ergänzende Meldungen an die NATO erfolgten, sobald der Ermittlungsverlauf dies zuließ.

Dem Ausschuß sind allerdings im nationalen Bereich einige schwache Punkte in der Informationskette aufgefallen:

1. Der Informationsstand des Bundesministers der Verteidigung Georg Leber blieb im zweiten Halbjahr 1977 hinter dem zurück, was in seinem Hause auf Referentenebene bekannt war. Dies ist auf die langjährige Übung des Ministeriums zurückzuführen, die von der Bundesanwaltschaft erbetenen Gutachten in Landesverratssachen dem Minister nicht zur Kenntnis zu bringen, um dem Sachverständigen im Strafverfahren ein hohes Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten. Dieses Vorgehen mag in normalen Fällen zweckmäßig oder in Fällen, in die der Minister persönlich verwickelt ist, sogar geboten sein. Trifft letzteres aber nicht zu, so erscheint es notwendig, daß bei schweren Spionagefällen auch der verantwortliche Minister so unverzüglich und so lückenlos informiert wird, wie es seiner hohen Verantwortung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entspricht.
2. Unverständlich ist, daß der Referent FÜ S II, 7, der als Sicherheitsbeauftragter des Ministeriums ein unmittelbares Vortragsrecht beim Staatsse-

retär hatte, seine Vorgesetzten nicht über das Gespräch mit Staatssekretär Fingerhut vom 2. August 1976 unterrichtet hat, bei dem jedes mögliche Mißverständnis über die Zuständigkeit des Führungsstabes der Streitkräfte bei der Bewältigung des Spionagefalles ausgeräumt wurde. Unmittelbare Vortragsrechte außerhalb des üblichen Dienstweges sind nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung vertretbar, daß der Vortragende seine Vorgesetzten unverzüglich und umfassend informiert. Diesen auch in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (Allgemeiner Teil § 54 Abs. 3; § 7 Abs. 5; § 8 Abs. 2) verankerten Grundsatz hat der Referent FÜ S II 7 nicht beachtet.

3. Auffällig ist, daß der Chef des ASBw in dieser Sache nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht ein einziges Mal dem Generalinspekteur der Bundeswehr oder dessen Stabschef persönlich Vortrag gehalten hat. Angesichts der vom Chef des ASBw erkannten Bedeutung des Spionagefalles wäre dies angezeigt gewesen, zumal Brigadegeneral Scherer die Unterrichtung von Staatssekretär Fingerhut persönlich vornahm.
4. Bedenklich stimmt auch, daß zwischen Staatssekretär Fingerhut und dem Generalinspekteur der Bundeswehr über viele Monate kein unmittelbarer Kontakt stattfand. Bei einer engeren Zusammenarbeit mit persönlichen Kontakten hätten der Staatssekretär und der Generalinspekteur mögliche Mißverständnisse früher ausräumen und die notwendigen Schritte zur Schadensfeststellung und Schadensbegrenzung beschleunigen können.
5. Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages ist am 9. Juni 1976 von Staatssekretär Fingerhut nicht so umfassend unterrichtet worden, wie dies nach den im BMVg vorliegenden Erkenntnissen möglich gewesen wäre. Staatssekretär Fingerhut hat dem Ausschuß damals zwar die Lebensläufe der Spionageverdächtigen und den Ablauf der Exekutivmaßnahmen mitgeteilt. Zu Umfang und Gewicht des Schadens hat er dagegen keine Sachaussage gemacht, obwohl es im BMVg bereits erste Feststellungen zu Art und Ausmaß des möglichen Verrats gab.

Die Unterstellung, es habe mit Rücksicht auf bevorstehende Wahlen eine Weisung gegeben, den Kreis der Informierten zu begrenzen und die Tragweite des Falles nicht bekannt werden zu lassen, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Kein einziger Zeuge hat eine in dieser Richtung gehende Aussage gemacht.

Die Minderheit konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Ihre Würdigung befindet sich auf Seite 40 ff.

D. Der Komplex der Schadensbewertung

I. Maßnahmen zur Feststellung und Bewertung kompromittierten Materials

1. Erste Feststellungen zum Schaden

Am Tage der vorläufigen Festnahme gab der Generalinspekteur der Bundeswehr, Admiral Zimmermann, die Weisung, durch das für die Sicherheit im BMVg zuständige Referat Fü S II 7 erste Auflistungen zum Umfang des möglichen Verrates und zum Zugang der Festgenommenen zu Verschlusssachen zu erstellen. Es sollten Feststellungen nach der Zentralen Dienstvorschrift 2/30 anhand von Quittungsbüchern getroffen werden. Eine Registrierung des Inhalts von VS-Behältern wurde nicht befohlen. Diese Auflistung lag dem Generalinspekteur am 4. Juni 1976 vor. Er unterrichtete sodann den Militärischen Führungsrat. Als Ergebnis wurde festgestellt, daß es sich um einen schwerwiegenden Fall handele, der dem nachrichtendienstlichen Gegner Kombinationsmöglichkeiten eröffne. Eine Heilung durch Zeitablauf werde nur zum Teil möglich sein, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sei nicht gefährdet.

Der Chef des Stabes erhielt am 17. Juni 1976 eine weitere umfangreiche Liste als Grundlage der Erstmeldung an die NATO innerhalb der vorgeschriebenen Frist von neunzig Tagen. Sie ergab, daß im Hinblick auf die NATO keine ATOMAL-, COSMIC- und STRENG GEHEIM-Dokumente kompromittiert waren. Diese Aufstellung sowie eine weitere Fü S II im Juli 1976 vorgelegte Liste führten dazu, daß spätestens Mitte August 1976 im Führungsstab der Streitkräfte Klarheit darüber bestand, daß bedeutende nationale Dokumente kompromittiert waren.

2. Zwischenberichte zur Schadensfeststellung

In den folgenden Monaten leitete das BKA über den MAD wiederholt dem Referat Fü S II 7 weitere Listen zu, die mehrfach zurückgegeben wurden, da sie aus der Sicht des Fü S II 7 den Anforderungen nicht entsprachen.

Am 21. Oktober 1976 übersandte das BKA dem MAD zur Weiterleitung an Fü S II 7 eine Aufstellung aller dem Ehepaar Lutze zugänglich gewesenen Verschlusssachen. Von diesem Zeitpunkt an war das BKA nicht mehr an der Erstellung von Listen beteiligt.

Der Abschlußbericht des BKA zum festgenommenen Jürgen Wiegel wurde am 10. Februar 1977, der Abschlußbericht zum Ehepaar Lutze am 25. August 1977 fertiggestellt.

Am 6. Oktober 1976 wurde dem Chef des ASBw ein Zwischenbericht eines der Sachbearbeiter, Leutnant Henseleit, vorgelegt. Er war ein Zusammenfluß mehrerer Bearbeitungen, eine Zusammenfassung

des Meldebildes und eine vorläufige Zwischenbeurteilung. In ihm wurde vermerkt, daß eine militärische Schadensbewertung noch nicht erfolgt sei, daß der Schaden aber erheblich, zum Teil irreparabel sei.

3. Gutachten des Gutachters in Landesverratsverfahren

Am 18. Oktober 1976 und am 20. Oktober 1976 bat der Generalbundesanwalt den Staatssekretär Fingerhut schriftlich um Erstellung eines Gutachtens durch den Gutachter in Landesverratsangelegenheiten im BMVg. Das Gutachten wurde im August 1977 fertiggestellt.

4. Schadensbewertung im Auftrag des Generalinspektors der Bundeswehr

In der Abteilungsleiterkonferenz am 20. Dezember 1977 erhielt der Generalinspekteur den Auftrag, bis zur nächsten Abteilungsleiterkonferenz den durch die mögliche Preisgabe kompromittierter Dokumente entstandenen Schaden zu ermitteln, ihn in einer synoptischen Darstellung zu bewerten und Möglichkeiten zur Minderung solcher Schäden aufzuzeigen, die zwischenzeitlich noch nicht durch Zeitablauf oder Änderungen geheilt waren. Der Auftrag wurde im Hinblick auf die Tätigkeit des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß erteilt. Vom 30. Dezember 1977 an bewertete eine Arbeitsgruppe bei Fü S II das erstellte Material. Das Ergebnis wurde dem Generalinspekteur am 4. Januar 1978 vorgelegt und dem Militärischen Führungsrat zur Kenntnis gebracht. Auf seiner Grundlage wurde ein Sprechzettel für den Generalinspekteur im Hinblick auf seine Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß gefertigt. Eine Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse der beteiligten 82 Referate wurde vernichtet.

II. Würdigung der Schadensbewertung

- Obwohl die Bedeutung des Spionagefalles und der Umfang des Landesverrats von Anfang an erkennbar waren, sind die notwendigen Maßnahmen zur militärischen Schadensbewertung und Schadensminderung erheblich verzögert worden.
- Die Tatsache, daß erst 18 Monate nach Aufdeckung des Spionagefalles und erst im Zusammenhang mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses eine umfassende Schadensbewertung in Angriff genommen wurde, ist als ernstes Versäumnis anzusehen.

*

Sogleich nach Bekanntwerden des Spionagefalles begann die Stabsabteilung Fü S II auf Weisung des damaligen Generalinspektors der Bundeswehr, Admiral Zimmermann, mit der ihr obliegenden Arbeit der Schadensfeststellung aus militärischer Sicht, indem sie die Verschlusssachen aufzulisten begann, die den Spionageverdächtigen nachweislich zugänglich gewesen waren. Sie nahm hiermit die ihr nach den Vorschriften obliegende Aufgabe in Angriff, „bei Verstößen gegen die Geheimhaltung unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um den entstandenen Schaden abzuwenden bzw. so gering wie möglich zu halten“. Eine erste Auflistung kompromittierter Verschlusssachen wurde dem Generalinspekteur bereits am 4. Juni 1976 vorgelegt, und eine weitere umfangreiche Liste aus dem Bereich der Rüstungsabteilung lag dem Generalinspekteur und seinem Stabschef Mitte Juni 1976 vor.

Nach dem Erlaß des Staatssekretärs Fingerhut vom 16. Juni 1976 stellte die Stabsabteilung Fü S II die von ihr begonnenen militärischen Schadensfeststellungen ein.

Mehrheit und Minderheit des Untersuchungsausschusses bewerten den Erlaß des Staatssekretärs vom 16. Juni 1976 unterschiedlich:

Die Mehrheit

sieht in dem Erlaß vom 16. Juni 1976 keinen Grund, die militärische Schadensbewertung einzustellen und so lange ruhen zu lassen, wie es geschehen ist. Nach ihrer Auffassung war der Erlaß eine notwendige und inhaltlich vertretbare Kompetenzentscheidung zum Schutz der ungefährdeten Durchführung des Strafverfahrens, wenn auch rückblickend die Zweckmäßigkeit der Nichtbeteiligung des Referates Fü S II 7 an den strafrechtlichen Ermittlungen bezweifelt werden muß.

An der Zuständigkeit der Stabsabteilung Fü S II für die militärische Schadensfeststellung und die Benachrichtigung der Herausgeber der kompromittierten Dokumente änderte sich nach Auffassung der Mehrheit durch den Erlaß nichts.

Die Mehrheit hält diese Abgrenzung der Zuständigkeiten für die strafrechtlichen Ermittlungen einerseits und für die militärischen Bereiche der Schadensbewertung und Schadensminderung andererseits für eindeutig, geht jedoch davon aus, daß sie im Führungsstab der Streitkräfte zu Mißverständnissen geführt hat. So hat der Chef des Stabes Fü S ausgesagt, er sei der Meinung gewesen, der Erlaß des Staatssekretärs Fingerhut bedeute, daß die Herausgeber der Dokumente ohne Einschaltung des Führungsstabes unmittelbar vom ASBw verständigt würden, um die Schadensbewertung vornehmen zu können. Diese Mißverständnisse hätten nur deshalb längere Zeit fortbestehen können, weil der Referent Fü S II 7 seine Vorgesetzten über das klarstellende Gespräch mit Staatssekretär Fingerhut am 2. August 1976 nicht unterrichtet habe. Beim Leiter der Stabsabteilung Fü S II und seinen Referenten habe eine solche Unklarheit nicht bestanden. Das habe der Zeuge von zur Gathen bei seiner Vernehmung ausdrücklich bekundet.

Die Minderheit

wertet den Erlaß des Staatssekretärs Fingerhut als den Versuch der politischen Leitung des Ministeriums, den als schwerwiegend erkannten Spionagefall der Bearbeitung durch militärische Stellen weitgehend zu entziehen und damit den Mitwisserkreis so lange wie möglich auf Personen zu beschränken, die aus der Sicht der Leitung zuverlässig waren. Sie ist der Auffassung, der Grund für dieses Verhalten sei in der damals bevorstehenden Bundestagswahl zu sehen. Das Bekanntwerden des Spionagefalles in seinen Einzelheiten hätte die Wahlchancen der SPD/FDP-Koalition beeinträchtigen können. Der Erlaß dagegen sei geeignet gewesen, die Zeit bis zur Wahl ohne weiteres Aufsehen zu überbrücken.

Dem Führungsstab der Streitkräfte sind im Laufe der Ermittlungen mehrmals besonders gravierende Teilergebnisse übermittelt worden, die ein früheres Tätigwerden ermöglicht hätten:

- Schon im Juni 1976 verfügte der Führungsstab der Streitkräfte über umfangreiche Verratslisten. Die dort bezeichneten Verschlusssachen hätten bereits unmittelbar nach dem Gespräch zwischen Staatssekretär Fingerhut und dem Referenten Fü S II 7 am 2. August 1976 den jeweiligen Herausgebern mitgeteilt werden können. Dies geschah jedoch nicht.
- Endgültige vollständige und brauchbare Listen der kompromittierten Dokumente lagen der Stabsabteilung Fü S II vor für den Arbeitsbereich Wiegel am 28. März 1977, für den Arbeitsbereich Renate Lutze am 4. April 1977 und für den Arbeitsbereich Lothar Lutze am 25. August 1977.

Auch diese Daten wurden jeweils nicht zum Anlaß genommen, die Herausgeber der Dokumente in den jeweils betroffenen Abteilungen zu informieren und um eine Schadensbewertung zu bitten.

Die Mehrheit

ist der Auffassung, daß dies um so näher gelegen hätte, als die Arbeitsbereiche aller drei Spionageverdächtigen in unterschiedlichen Abteilungen lagen, so daß kein Anlaß bestand, den Eingang der Verratslisten aus allen drei Arbeitsbereichen abzuwarten.

Die Minderheit

hält das zögerliche Verhalten von Fü S II 7 zwar nicht für entschuldigbar, jedoch angesichts des politischen Hintergrundes, den der Erlaß vom 16. Juni 1976 ihres Erachtens hatte, für verständlich.

Im August 1977 lag dem Generalinspekteur der Bundeswehr auch das Gutachten des Sachverständigen in Landesverratsachen Esters vor, welches eine umfassende Darstellung und Würdigung des Schadens enthielt. Dennoch wurde die Bewertung der kompromittierten Dokumente unter militärischen und Sicherheitsgesichtspunkten erst am 20. Dezember 1977 — offenbar unter dem Druck der beginnenden Untersuchung dieses Ausschusses — eingeleitet.

Der Generalinspekteur der Bundeswehr muß sich fragen lassen, warum er trotz der von Anfang an erkannten Bedeutung des Falles auf die routinemäßige Bearbeitung durch den Apparat vertraut und es unterlassen hat, im Rahmen seiner Dienstaufsicht die militärische Schadensbewertung anzumahnen.

Dasselbe gilt für Staatssekretär Fingerhut, der weder den Zwischenbericht des MAD vom 6. Oktober 1976 noch das Esters-Gutachten zum Anlaß genommen hat, sich darum zu kümmern, daß die notwendigen Maßnahmen zur Bewertung und Minderung des mutmaßlichen Schadens mit Vorrang durchgeführt wurden.

Die Minderheit

ist der Auffassung, daß auch der ehemalige Verteidigungsminister Leber und Bundeskanzler Schmidt die verspätete Schadensbewertung mitverantworten hätten (s. B III und C III).

Die Mehrheit

hält diese Vorwürfe für vollkommen unbegründet. Der Bundeskanzler hat sich von Anfang an und wiederholt über den Spionagefall berichten lassen. Er hat sich davon überzeugt, daß atomare Geheimnisse nicht berührt waren und daß die NATO vorschriftsgemäß unterrichtet wurde. Die Detailbearbeitung des Falles fiel in die Ressort-

zuständigkeit des BMVg und war keine Aufgabe des Bundeskanzlers.

Nachteilig hat sich schließlich auch ausgewirkt, daß es im Verhältnis zwischen Staatssekretär Fingerhut und Generalinspekteur Wust offenbar an einer engen Zusammenarbeit und persönlichen Kontakten gefehlt hat.

Es sind dem Untersuchungsausschuß eine Reihe von Schwierigkeiten vorgetragen worden, die der beschleunigten militärischen Schadensbewertung entgegenstanden haben, so z. B. die langsame und zum Teil unbrauchbare Arbeit bei der Erstellung der Listen der kompromittierten Dokumente und Personalmangel im Referat FÜ S II 7.

Es ist ferner vorgebracht worden, daß der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr, Admiral Zimmermann, Anfang Juni 1976 schwer erkrankte und kurz danach starb und daß der damalige Minister Leber im Jahre 1976 ebenfalls an einer langwierigen Erkrankung litt. Sowohl Staatssekretär Fingerhut als auch der damals stellvertretende Generalinspekteur Wust waren hierdurch stark belastet.

All diese Umstände können einen Teil der Verzögerung verursacht haben, sie sind indes nicht geeignet, eine Verzögerung von 18 Monaten bis zum Beginn der parlamentarischen Untersuchung zu erklären. In der Verzögerung dieses Ausmaßes sieht der Untersuchungsausschuß ein ernstes Versäumnis.

E. Der Komplex der Sicherheitsbestimmungen

I. Die Sicherheitsvorkehrungen im Verteidigungsbereich

1. Sicherheitsvorschriften

Für die Sicherheit und den Geheimschutz sind im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag folgende Bestimmungen von Bedeutung:

- Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 2/36 (Sicherheit in der Nordatlantikpakt-Organisation)
- Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden in Verbindung mit
 - ZDv 2/30 (Sicherheit in der Bundeswehr)
 - ZDv 2/301 (Arbeitsanweisung für Verschlusssachenverwalter — ab April 1976)
 - Bestimmungen über die militärische Sicherheit für das Bundesministerium der Verteidigung
 - Gruppe 12 der Hausverfügung des Bundesministeriums der Verteidigung.

Nach der ZDv 2/36 obliegt es der zuständigen obersten Bundesbehörde, in deren Geschäftsbereich Verstöße gegen die Geheimhaltung sich ereignen, dem

NATO-Sicherheitsamt über den Bundesminister des Innern als nationale Sicherheitsbehörde entsprechende Berichte zuzuleiten.

2. Für die Sicherheit verantwortliche Stellen und ihre Funktionen

Dienststellenleiter und MAD haben die militärische Sicherheit herzustellen und zu erhalten. Sie sind dabei auf enge Zusammenarbeit angewiesen.

Die zur Herstellung und Erhaltung der militärischen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen werden unterteilt in Absicherung und Abschirmung.

Absicherung umfaßt alle Maßnahmen, die der Dienststellenleiter für seinen Dienststellenbereich verantwortlich zu treffen hat. Sie erstrecken sich auf den personellen und materiellen Bereich.

Abschirmung umfaßt alle Maßnahmen, die der MAD zum Schutz der Bundeswehr zu treffen hat, um dem Angriff sicherheitsgefährdender Kräfte, insbesondere geheimer Nachrichtendienste fremder Mächte, vorbeugend und abwehrend zu begegnen.

- a) Die Verantwortung für die Absicherung im Bundesministerium der Verteidigung ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan ist der Referent FÜ S II 6 Geheimschutzbeauftragter für den *Geschäftsbereich des BMVg* und Sicherheitsbeauftragter für die Bundeswehr; der Referent FÜ S II 7 ist Sicherheitsreferent und Geheimschutzbeauftragter *des Ministeriums*.

Für die Absicherungsmaßnahmen innerhalb der Abteilungen des Ministeriums sind die Abteilungsleiter verantwortlich. Sie bestimmen einen Referenten als Sicherheitsbeauftragten der Abteilung. Innerhalb dieses Referates kann einem Hilfsreferenten, in Ausnahmefällen einem Offizier oder Beamten des gehobenen Dienstes, die Geschäftsführung in Fragen der Absicherung innerhalb der Abteilung übertragen werden.

Der Referent FÜ S II 7 hat fachliche Weisungsbefugnis gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten der Abteilungen.

Mit Erlaß vom 12. Juli 1976 wurde angeordnet, daß die Aufgaben auf dem Gebiet der personellen und materiellen Absicherung für den Bereich der Leitung des BMVg (Ministerbüro, Adjutantur, Parlament- und Kabinetttreferat, Protokollreferat, Registratur der Leitung, Büro ParlSts, Büro Sts Dr. Mann, Büro Sts Fingerhut) ausschließlich beim SB-ZNDSi/BMVg wahrgenommen werden. Mit Erlaß vom 25. Mai 1977 wurde in diesen Bereich der Leitung auch der Informations- und Pressestab, der Planungsstab und der Organisationsstab einbezogen. Insofern wurde der Zuständigkeitsbereich des Referates FÜ S II 7 geändert.

- b) Für die Abschirmmaßnahmen sind der Amtschef des ASBw und die ihm unterstellten Kommandeure der MAD-Gruppen verantwortlich.

Nach der Dienstanweisung leitet der Amtschef ASBw die Abschirmung der Bundeswehr gegen Spionage, Sabotage und Zersetzung. Er ist verantwortlich für die Durchführung der dem ASBw auf dem Gebiet der Absicherung, der Sicherheitslage und des Schutzes der Verteidigungswirtschaft aufgrund Sonderweisung übertragenen Aufgaben. Der Amtschef ASBw kann in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit und besonderer Bedeutung der Leitung des BMVg unmittelbar vortragen, muß aber FÜ S II vorher über seine Absicht unterrichten. Falls eine besondere Ausnahmesituation einer vorherigen Unterrichtung entgegensteht, hat er FÜ S II über das Ergebnis sofort in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus hat der Amtschef ASBw die zuständigen Referate der Unterabteilung FÜ S II laufend zu unterrichten.

Für den Bereich des Ministeriums wurden mit Erlaß vom 28. Februar 1973 — FÜ S II 1 — Az.: 10-88-11-VS-NfD — Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Referat FÜ S II 7 und der MAD-Gruppe S herausgegeben.

Danach ist der Referent FÜ S II 7 der Beauftragte des Bundesministers der Verteidigung für die Sicherheit im Ministerium, der im Rahmen des ihm durch Geschäftsverteilungsplan des BMVg

zugewiesenen Aufgabenbereichs die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen hat. Die Sicherheitsmaßnahmen umfassen Absicherung und Abschirmung. Die Absicherungsaufgaben werden durch den Referenten FÜ S II 7, die Abschirmaufgaben durch die MAD-Gruppe S wahrgenommen. Voraussetzung für die Herstellung und Erhaltung der Sicherheit im BMVg ist nach diesem Erlaß die rechtzeitige und gegenseitige Unterrichtung in allen wichtigen Fragen der Absicherung und Abschirmung.

II. Würdigung zum Komplex der Sicherheitsbestimmungen

- Soweit es in der Sozialabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen gegeben hat, waren diese nicht ursächlich für den Spionagefall. Denn alle für den Abteilungsleiter Laabs bestimmten geheimen und streng geheimen Unterlagen gingen vorschriftsgemäß durch die Hände von Frau Lutze.
- Ursächlich für den Spionagefall war die verhältnismäßig großzügige Ermächtigung von Bediensteten des Bundesministeriums der Verteidigung zum Umgang mit geheimen und streng geheimen Unterlagen.
- Zu beanstanden sind ferner die zu hohe Zahl von VS-Einstufungen, die zu breite Streuung geheimer Dokumente und die zu geringe Effektivität der Überprüfungen durch den Militärischen Abschirmdienst.

*

Bei seinen Ermittlungen hat der Untersuchungsausschuß eine Reihe von Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften im Bereich des BMVg festgestellt. Eine systematische Analyse dieser Sicherheitsverstöße konnte der Ausschuß jedoch nicht vornehmen. Die nachfolgende Würdigung setzt deshalb einen Schwerpunkt entsprechend Art und Umfang der Fragestellungen im Zuge der Beweisaufnahme.

Verhältnismäßig breiten Raum hat bei der Beweisaufnahme die Suche nach Sicherheitsverstößen in der Abteilung S eingenommen. Im Vordergrund stand die Frage der Sicherung des Panzerschranks im Zimmer des Abteilungsleiters Laabs.

Mit Beginn seiner Tätigkeit als Leiter der Sozialabteilung wurde Herr Laabs ein Panzerschrank in sein Dienstzimmer gestellt. Herr Laabs bewahrte in dem Schrank vorwiegend Vorgänge auf, die keine Verschlusssachen waren, so z. B. Akten aus seiner früheren Tätigkeit als Rechtsanwalt, einen Personalvorgang sowie private Unterlagen. Die für ihn bestimmten Verschlusssachen bearbeitete Herr Laabs nach eigenen Bekundungen nach Möglichkeit so rasch, daß sie nicht in den Panzerschrank gelegt werden mußten. Sieben Vorgänge größeren Umfangs dagegen, von denen drei als VS-VERTRAULICH und vier als GEHEIM eingestuft waren, lagerten im Verratszeitraum über jeweils mehrere Monate, in einem

Fall etwa ein Jahr lang, im Panzerschrank von Herrn Laabs. Er erklärte dazu, er habe keine Zeit gefunden, sie in einem Zuge durchzulesen oder er hätte die Unterlagen noch zur weiteren Bearbeitung benötigt.

Den Schlüssel zum Panzerschrank verwahrte Herr Laabs in seinem Aktenkoffer oder in einer Tasche seiner Kleidung. Ein Reserveschlüssel lag beim geschäftsführenden Sicherheitsbeauftragten der Abteilung. Zu diesem Schlüssel hatte Frau Lutze Zugang. Sie ließ sich gelegentlich den Panzerschrank vom Sicherheitsbeauftragten aufschließen oder sich den Reserveschlüssel aushändigen, um den Panzerschrank selbst zu öffnen. Hierzu war sie nicht befugt.

Zu der Frage, wie sicher Herr Laabs seinen Panzerschrankschlüssel aufbewahrt hat, liegen dem Ausschuß widersprüchliche Zeugenaussagen vor. Herr Laabs hat ausgesagt, er habe den Schlüssel zu seinem Panzerschrank stets in seinem Aktenkoffer oder in einer Tasche seiner Kleidung aufbewahrt. Wenn er sein Büro für längere Zeit verlassen habe, dann habe er den Schlüssel nicht im Aktenkoffer zurückgelassen. Auch habe er, wenn geheime oder streng geheime Akten im Schrank gelegen hätten, die nur ihm bekannte Zahlenkombination verworfen, was aber nicht oft der Fall gewesen sei.

Demgegenüber hat die Zeugin Schreiner, Vorzimmerkollegin der Frau Lutze, erklärt, sie habe einmal beobachtet, wie Frau Lutze den Panzerschrankschlüssel aus dem Aktenkoffer des Herrn Laabs genommen habe. Es ist also davon auszugehen, daß Frau Lutze zumindest einmal die Gelegenheit hatte, den Panzerschrankschlüssel aus dem Aktenkoffer ihres Chefs zu entnehmen und daß sich solche Gelegenheiten möglicherweise auch wiederholt haben.

Letztlich ist diese Frage für die Ermöglichung des Verrats aber unerheblich. Denn Frau Lutze hatte ja die Ermächtigung, alle Verschlusssachen, die für Herrn Laabs bestimmt waren, in Empfang zu nehmen und zu öffnen. Dazu bedurfte es keines Zugangs zum Panzerschrank. Deshalb hätte Herr Laabs seiner Sekretärin auch den Zugang zum Panzerschrank einräumen können oder — wie dies im BMVg nicht selten geschieht — den Panzerschrank ihr zuweisen lassen und ihr jeweils die zu sichernden Vorgänge zum Einschluß übergeben können. Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen bei der Aufbewahrung des Panzerschrankschlüssels ist somit für den Verratsfall nicht ursächlich gewesen.

Weitere Sicherheitsmängel sieht der Untersuchungsausschuß u. a. in folgendem:

1. Die Zahl der geheimzuhaltenden Schriftstücke des Bundesministeriums der Verteidigung ist zu hoch. Darunter leiden sowohl das Sicherheitsbewußtsein vieler Angehöriger des Ministeriums als auch die Sicherheitskontrolle. Außerdem befinden sich unter den über 600 000 Verschlusssachen des Ministeriums zahlreiche Dokumente, die eine solche Einstufung nicht oder nicht mehr rechtfertigen.
2. Die VS-Sachen werden zu breit gestreut. Der Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig“ wurde nicht streng genug beachtet, auch nicht im Kreise der Abteilungsleiter. Der Zeuge Metzger hat beispielsweise darauf hingewiesen, daß ein streng geheimer Vorgang aus der Rüstungsabteilung dem Angestellten Lutze nur deshalb zugänglich war, weil er dem Referat Rü III 3 zu Unrecht zugeleitet worden ist, welches für diesen Vorgang keinerlei Zuständigkeit hatte.
3. Ursächlich für den Erfolg der drei Spione waren vor allem deren VS-Ermächtigungen. Der Untersuchungsausschuß hat nicht den Eindruck gewonnen, daß bei den VS-Ermächtigungen im BMVg immer die gebotene Sorgfalt obwaltet.

Bei Renate Lutze muß die Frage gestellt werden, ob ihre VS-Ermächtigung bis STRENG GEHEIM erforderlich gewesen ist. Diese Ermächtigung diente allein der Arbeitserleichterung des Abteilungsleiters Laabs.

Für die Ermächtigung von Lothar Lutze stellt sich wie in vielen anderen Fällen die Frage der Effektivität der Sicherheitsüberprüfung durch den MAD. Schon der Lebenslauf des Herrn Lutze mit der Vielzahl von Stationen und Arbeitsplätzen hätte Zurückhaltung gebieten müssen, und dadurch hätte verhindert werden können, daß Herr Lutze schon nach verhältnismäßig kurzer Tätigkeit im Ministerium zum Verschlusssachenverwalter gemacht wurde. Die Frage nach der Effektivität stellt sich ferner für die erneute Überprüfung des Ehepaares Lutze nach gezielten Hinweisen aus der Sozialabteilung. Sowohl der Abteilungsleiter Laabs als auch der in der Sozialabteilung tätige Oberstleutnant Hoose haben den MAD auf Verdachtsmomente in Form eines aufwendigen Lebensstils der Eheleute Lutze hingewiesen. Die Überprüfung blieb dennoch ohne Erfolg, obwohl die Eheleute Lutze nicht eben besonders vorsichtig gearbeitet haben.

Die Minderheit konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Ihre Würdigung befindet sich auf Seite 46 ff.

F. Einstellung und Beschäftigung der Verdachtspersonen im BMVg

I. Tätigkeitsbereiche der Verdachtspersonen

Lothar Lutze:

Lothar Lutze wurde am 1. Februar 1973 als Angestellter der Vergütungsgruppe VIII des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) im BMVg eingestellt. Vor seiner Einstellung war er vom 1. April 1960 bis 31. März 1964 Soldat auf Zeit und danach bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt.

Herr Lutze wurde im BMVg zunächst der Personalabteilung, und zwar dem Referat P III 7 (Offiziere der technischen Truppe, Offiziere im Nachschub- und Transportwesen), als Bürohilfskraft zugewiesen und am 1. Juni 1973 nach Vergütungsgruppe BAT VII höhergruppiert.

Am 1. Januar 1975 wurde er auf einen höherwertigen Dienstposten (Hilfssachbearbeiter, Vergütungsgruppe BAT VI b) zum Referat III 3 (Wirtschaftliche Angelegenheiten, Betriebs- und Brennstoffe, Pipelines, Sanitäts- und Quartiermeistermaterial, Vorbereitung der Beschaffungsprogramme) der Rüstungsabteilung umgesetzt, nachdem er sich um diesen Dienstposten aufgrund einer hausinternen Stellenausschreibung beworben hatte. Die Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe VI b BAT wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1975 vorgenommen.

Am 24. Mai 1973 wurde für ihn die Sicherheitsüberprüfung der Stufe I beantragt. Das ASBw erteilte am 2. August 1974 den Sicherheitsbescheid Stufe I. Die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade GEHEIM, US-SECRET, NATO-SECRET wurde am 30. Januar 1975 ausgesprochen. Herr Lutze war während seiner Tätigkeit mit folgenden Aufgaben betraut:

- im Referat P III 7:
 - mit Büroarbeiten wie Auszeichnung und Weiterleitung des Posteingangs, Überwachen der Terminalsachen und Wiedervorlagen, Berichtigung von Vorschriftenammlungen u. a.;
- im Referat Rü III 3:
 - Führung der fremdsprachigen NATO-Pipeline-Dokumentation;
 - Zusammenstellung der Unterlagen für die monatlich stattfindenden Ausschusssitzungen des Central Europe Pipeline Policy Committee (CEPPC);
 - Mitwirkung bei der Auswertung der Dokumentation und der Sitzungsberichte;
 - Mitwirkung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Kapitel 14 22 Titel 671 01 und 686 04;
 - Verwaltung der Verschlusssachen.

Renate Lutze geb. Uebelacker:

Renate Lutze, die bis zu ihrer Heirat mit Lothar Lutze am 29. September 1972 den Familiennamen Uebelacker trug, wurde am 1. April 1967 im BMVg eingestellt. Sie war dort zunächst als Stenotypistin (Vergütungsgruppe VII BAT) in der Kanzlei der damaligen Abteilung W (Verteidigungswirtschaft) tätig, wurde im Oktober 1970 der Kanzlei des Leitungsstabes zugewiesen und arbeitete ab 15. Dezember 1971 im Vorzimmer des Parlamentarischen Staatssekretärs. Am 16. März 1972 wurde sie die Vorzimmerkraft des Leiters der Sozialabteilung. Für die Dauer der Tätigkeit als Vorzimmerkraft bei dem Leiter der Sozialabteilung wurde sie gemäß Erlaß BMVg vom 29. November 1966 — VR IV 5 — Az.: 18-20-15 — übertariflich in die Vergütungsgruppe V c BAT eingruppiert.

Für Frau Lutze erteilte das ASBw am 6. September 1967 den Sicherheitsbescheid Stufe I und am 14. Mai 1971 den der Stufe II. Sie wurde am 21. März 1972 zum Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ermächtigt.

Im Rahmen ihrer Obliegenheiten als Vorzimmerkraft nahm sie u. a. auch für den Leiter der Sozialabteilung bestimmte Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM in Empfang, legte sie geöffnet vor und leitete sie nach Bearbeitung durch den Abteilungsleiter wieder an die Geheimregistratur zurück.

Jürgen Wiegel:

Jürgen Wiegel wurde am 1. Juni 1971 von der Verwaltungsstelle Hangelar der Grenzschutzverwaltung Mitte, bei der er seit dem 1. Juli 1969 beschäftigt war, zum BMVg versetzt. Im BMVg wurde er der Personalabteilung (Referat P III 4) zur Dienstleistung zugewiesen, er erhielt Vergütung nach Gruppe VII BAT. Am 15. November 1972 wurde Herr Wiegel in das Attaché-Referat des Führungsstabes der Streitkräfte (Fü S II 5) umgesetzt und mit Wirkung vom 15. Mai 1974 (Dienstantritt: 4. Juni 1974) auf den mit Vergütungsgruppe BAT VI b bewerteten Dienstposten eines Hilfssachbearbeiters im Referat VR III 5 (Bekleidung) verwendet. Im Mai 1975 wurde er zum Referat I 5 (Ausbildung, Dienstvorschriften) des Führungsstabes der Marine umgesetzt.

Das ASBw erteilte für Herrn Wiegel am 22. November 1971 den Sicherheitsbescheid der Stufe I und am 31. Juli 1974 den der Stufe II. Für die Tätigkeit im Referat VR III 5 wurde er am 24. Juni 1974 vorläufig und am 4. März 1975 endgültig zum Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ermächtigt.

Herr Wiegel war während seiner Tätigkeit mit folgenden Aufgaben betraut:

— im Referat P III 3:

mit Büroarbeiten wie Vorbereitung und Durchführung des Versandes von Urkunden und Briefen, Ergänzung und Vervielfältigung von Verfügungen, Führung von Übersichten, Erledigung von Sonderaufträgen, Vertretung des Geschäftszimmerleiters u. a.;

— im Referat VR III 5:

mit Vorarbeiten zum Haushaltsvoranschlag für Bekleidung und persönliche Ausrüstung, Anfertigen und Ergänzen statistischer Übersichten über Verbrauch bzw. Abgang von Bekleidung, Führen der Beschaffungskartei, Auswerten der Auftragsstatistik des BWB, Verwaltung der Verschlussachen des Referates u. a.;

— im Referat FÜ MI 5:

Führung und Nachweis der Ausbildungsunterlagen und Vorschriften auf dem Ausbildungssektor, Vorbereiten der Haushaltsplanungen für die Marine im Ausland, Vorbereiten der Ausbildungsanordnungen der Marine im Ausland u. a.

II. Würdigung

- Es ist davon auszugehen, daß Ministerialdirektor Laabs die Einstellung des Lothar Lutze im BMVg weder veranlaßt noch unterstützt hat.

*

Im Zusammenhang mit der Einstellung der Verdachtspersonen ist die Frage geprüft worden, ob Ministerialdirektor Laabs auf Bitten von Renate Lutze hin oder aus einem anderen Grund die Einstellung von Lothar Lutze im BMVg beeinflusst hat. Diese Frage ergab sich, weil Kriminalkommissar Müller über ein erstes Gespräch mit Herrn Laabs am 11. Juni 1976 einen Vermerk gefertigt hatte, aus dem man einen solchen Verdacht ableiten konnte. In dem erwähnten Vermerk heißt es u. a.:

„Während der Durchsuchung machte Ministerialdirektor Laabs von sich aus sinngemäß folgende Angaben:

Nachdem Frau Lutze (damals Fräulein Uebelacker) ihm erzählt habe, daß ihr Mann keine Arbeit habe, habe er ihn damals zu sich bestellt. Schon bei diesem Termin habe Lutze einen schlechten Eindruck hinterlassen. Er habe vorgegeben, Englisch zu sprechen, worauf er einen Test an der ihm unterstellten Sprachenschule der Bundeswehr angelegt habe. Dabei habe man festgestellt, daß Lothar Lutze keinerlei Englischkenntnisse gehabt habe. Trotzdem habe er Lutze als Boten im Verteidigungsministerium eingestellt oder aber seine Einstellung befürwortet. Die Einstellung sei aber seitens des BMVg mehr oder weniger seiner späteren Frau zuliebe vorgenommen worden.

Auch während seiner Tätigkeit als Bote habe Lutze nicht den besten Eindruck hinterlassen. Deshalb habe man Fräulein Uebelacker damals von einer Heirat abgeraten.“

Der Zeuge Kriminalkommissar Müller hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß eingeräumt, daß dieser Vermerk nicht das Ergebnis

einer förmlichen Vernehmung des Zeugen Laabs gewesen ist, sondern eine aus der Erinnerung niedergeschriebene Wiedergabe der Gespräche, die er neben seiner eigentlichen Amtshandlung, der Öffnung des Panzerschranks, geführt hatte. Zweck dieses Vermerks sei es gewesen, den für die Vernehmungen im BMVg zuständigen Kollegen bereits einen ersten Einblick und Einstieg zu geben.

Herr Laabs hat als Zeuge bestritten, auf die Einstellung des Lothar Lutze im BMVg Einfluß genommen zu haben. Auch die Zeugen Dr. Mensching und Tschirch, die in der Personalabteilung für die Einstellung verantwortlich waren, haben übereinstimmend ausgesagt, im Zusammenhang mit Lothar Lutzes Einstellung nicht beeinflusst worden zu sein.

Im Gedächtnisvermerk des Kriminalkommissars Müller vom 11. Juni 1976 ist die zeitliche Reihenfolge einiger Geschehnisse anscheinend nicht zutreffend wiedergegeben. Lothar Lutze wurde zum 1. Februar 1973 im BMVg als Bürokraft eingestellt. Im September 1973 bewarb er sich um einen Dienstposten beim Deutschen Militärischen Bevollmächtigten in Washington. Bei dieser Bewerbung ließ er über seine Frau im Vorzimmer Herrn Laabs um Unterstützung bitten. Der Zeuge Laabs hat bei seiner Vernehmung erklärt, er habe Lothar Lutze damals auf Drängen von Frau Lutze in sein Büro bestellt und nach dem erfolglosen Sprachentest keine Unterstützung bei der Bewerbung gewährt. Bei der Einstellung habe er Herrn Lutze nicht unterstützt, er habe ihn bis zu der späteren Bewerbung auch niemals in sein Büro gebeten.

Der Zeuge Müller hat bei seinem Gedächtnisvermerk diesen von Herrn Laabs geschilderten Vorgang der Bewerbung um den Posten in Washington offenbar mit der Bewerbung um die erste Einstellung im BMVg verwechselt. Dafür spricht, daß es in dem Müller-Vermerk heißt:

„Dabei habe man festgestellt, daß Lothar Lutze keinerlei Englischkenntnisse gehabt habe. Trotzdem habe er Lutze als Boten ins Verteidigungsministerium eingestellt oder aber seine Einstellung befürwortet.“

Für die Botentätigkeit wurden keinerlei Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Die Angabe, trotz der fehlenden Englischkenntnisse sei Lothar Lutze als Bote eingestellt worden, gibt also keinen Sinn. Englischkenntnisse wurden allerdings auf dem Dienstposten in Washington gefordert. Beides wird offenbar verwechselt.

In dem Vermerk heißt es ferner:

„Auch während seiner Tätigkeit als Bote habe Lutze nicht den besten Eindruck hinterlassen. Deshalb habe man Fräulein Uebelacker damals von einer Heirat abgeraten.“

Auch dies kann wegen der zeitlichen Reihenfolge nicht richtig sein. Denn die Eheleute Lutze haben am 29. September 1972 geheiratet; Lothar Lutze begann seine Tätigkeit aber erst am 1. Februar 1973, also danach.

Der Ausschuß geht nach allem davon aus, daß Herr Laabs auf die Einstellung des Lothar Lutze im BMVg nicht eingewirkt hat.

G. Die Sozialabteilung im BMVg

I. Bedienstete und ihre Aufgaben im Bereich der Abteilungsleitung

Die Sozialabteilung (S) im Bundesministerium der Verteidigung wurde am 1. Januar 1972 eingerichtet. Sie gliedert sich derzeit in die Unterabteilungen

- I — Allgemeine Sozial- und Fürsorgeangelegenheiten, Betreuungswesen
 - II — soziale Sicherung der Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer
 - III — Berufsförderung
- und umfaßt 18 Referate.

Die Leitung der Abteilung S wurde am 5. Januar 1972 mit Wirkung vom 3. Januar 1972 Herrn *Herbert Laabs* übertragen. In dieser Funktion erhielt er eine außertarifliche Vergütung in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Am 17. September 1973 wurde Herr Laabs unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Ministerialdirektor ernannt. Die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit wurde ihm am 23. September 1974 verliehen. Mit Ablauf des 31. März 1978 wurde Ministerialdirektor Laabs in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Vor seiner Verwendung im BMVg war Ministerialdirektor Laabs nach seinem zweiten juristischen Staatsexamen am 11. November 1960 zunächst von 1961 bis 1963 Rechtsanwalt. Am 16. November 1963 trat er die Stelle eines Assistenten (wissenschaftlicher Mitarbeiter) beim Arbeitskreis Sozialpolitik der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag an und schied dort am 31. Oktober 1969 aus, um die Leitung des Leitungsstabes im BMVg zu übernehmen, die er bis zur Übertragung der Aufgaben des Abteilungsleiters S innehatte.

Unterabteilungsleiter S I und Abwesenheitsvertreter von Ministerialdirektor Laabs war Brigadegeneral *Dr. Günter Langer*, der auch heute noch die Funktion des Unterabteilungsleiters S I ausübt. Das Verhältnis zwischen dem Abteilungsleiter S und dem Unterabteilungsleiter S I war nicht frei von Spannungen. Im Zusammenhang mit der Abwesenheitsvertretung hat sich Brigadegeneral Dr. Langer wiederholt über den Abteilungsleiter S mündlich und auch schriftlich beschwert, weil er durch den Abteilungsleiter nicht im notwendigen Umfang unterrichtet werde.

Oberstleutnant *Hubertus Hoose* war stellenmäßig als Hilfsreferent dem Referat S I 1 (soziale Grundsatzfragen, Grundsatzfragen der Soldatenfürsorge, allgemeine Fürsorgemaßnahmen, Schwerbehinder-

tenfürsorge, zentrale Aufgaben der Abteilung S) zugewiesen. Vom 1. Oktober 1975 bis 7. Dezember 1975 war er kommissarisch mit den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten der Abteilung S beauftragt. Obwohl dem Referat S I 1 zugeordnet, nahm Oberstleutnant Hoose hauptsächlich Aufgaben für den Abteilungsleiter S wahr, die aus dessen zusätzlicher Funktion als Beauftragter des Ministers für Truppenfürsorge herrührten. In diesem Rahmen kann sein Verhältnis zum Abteilungsleiter als das eines persönlichen Referenten bezeichnet werden.

Hauptmann *Paul Görres* gehörte als Sachbearbeiter zum Referat S I 1. Er war seit Einrichtung der Abteilung S Angehöriger dieser Abteilung. Nach seinen Aussagen war er Sachbearbeiter für Personalfragen der Abteilung und in erster Linie persönlicher Mitarbeiter des Abteilungsleiters S zur Erledigung kleinerer Aufträge.

Oberstabsfeldwebel *Werner Kinski* war ebenfalls Angehöriger des Referates S I 1. Als Sachbearbeiter übte er die Funktion eines geschäftsführenden Sicherheitsbeauftragten der Abteilung S aus.

Frau *Charlotte Schreiner* ist die Vorzimmerkraft des Unterabteilungsleiters S I. Sie saß zusammen mit Frau Lutze in einem Büroraum, der zwischen den Büros des Abteilungsleiters S und des Unterabteilungsleiters S I lag und somit ein gemeinsames Vorzimmer bildete. Frau Schreiner und Frau Lutze vertraten sich bei Abwesenheit gegenseitig.

II. Würdigung

— An der Einstellung, Besoldung und Beförderung des Abteilungsleiters Laabs im Bundesministerium der Verteidigung gibt es nichts zu beanstanden.

— Im persönlichen Bereich des Abteilungsleiters Laabs gibt es nichts, was den Spionagefall ermöglicht oder erleichtert hätte.

*

Der Spionageverdacht gegen die Vorzimmerdame Renate Lutze und die Umstände des Spionagefalles sind zum Anlaß genommen worden, Fragen zur Person des Abteilungsleiters Laabs zu stellen. Auf der Grundlage der Einsicht in die Personalakten und der Befragung des Bundeskanzlers sowie des Zeugen Laabs ist das Ergebnis dieser Fragestellung wie folgt zu bewerten:

Als Herr Laabs im Jahre 1969 zum Leiter des Leitungsstabes des damaligen Bundesministers der Verteidigung Helmut Schmidt ernannt wurde, hatte er als Vorbildung eine durch zwei Staatsexamen abgeschlossene Ausbildung zum Volljuristen aufzuweisen. Er war fast zwei Jahre als Polizeibeamter, acht

Jahre als Rechtsanwalt und gleichzeitig sechs Jahre als Referent der Bundestagsfraktion der SPD tätig gewesen. Sein Alter von damals 40 Jahre, seine Lebenserfahrung und die Beurteilung durch seine Vorgesetzten hoben ihn deutlich von einem Berufsanfänger ab.

Daß der damalige Verteidigungsminister Schmidt einen aus langer Zusammenarbeit bekannten Sozialdemokraten zum Leiter seines Stabes und damit zu einem seiner engen Mitarbeiter machte, entsprach einer bewährten Praxis, die unter allen politischen Konstellationen gehandhabt wurde und wird.

Nicht ungewöhnlich war auch die Einstufung von Herrn Laabs ab 1969 als Leiter des Leitungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung, nämlich eine der Beamtenbesoldung nach B 6 entsprechende Angestelltenvergütung. Es trifft zwar zu, daß der Bundesminister des Innern in einem Schreiben vom 18. November 1969 zunächst die Auffassung vertreten hat, er vermöge „aus dem bisherigen Sachvortrag keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die eine Bewertung des Dienstpostens, den Herr Laabs übernehmen soll, nach den bisherigen Bewertungsgrundsätzen nach Besoldungsgruppe B 6 BesO zulassen könnten“. Diese Beurteilung teilte zunächst auch der Bundesminister der Finanzen. Die kritischen Fragen der beiden Ressorts beruhten darauf, daß sie sich bei ihrer Einschätzung am überkommenden Organisations- und Berufsbild des persönlichen Referenten orientierten.

Herr Laabs sollte indes nicht nur Persönlicher Referent des neuen Verteidigungsministers werden, sondern vor allem dem Leitungsstab koordinierend vorstehen. Verteidigungsminister Schmidt hatte diese neue Organisationsform eingeführt, um dieses große Ministerium in den Griff zu bekommen. Schon kurz nach seinem Amtsantritt hatte der damalige Minister Schmidt in einem Vermerk vom 5. November 1969 niedergelegt:

„Ich beabsichtige, Rechtsanwalt Laabs als meinen persönlichen Referenten einzusetzen. Er wird neben der bisherigen Aufgabe des Persönlichen Referenten Steuerungsfunktionen gegenüber dem Parlament- und Kabinetttrefferat wahrnehmen. Außerdem wird er mich bei der Erfüllung meiner Aufgaben im Bundessicherheitsrat unterstützen.“

Nachdem den beiden zunächst kritischen Ministerien dieses neue Organisationsmodell ausführlicher dargelegt worden war, ließen sie ihre Bedenken fallen. Die Tätigkeit von Herrn Laabs war der eines Unterabteilungsleiters vergleichbar und gleichwertig, seine Einstufung bei der Besoldung war deshalb zutreffend.

Nicht zu beanstanden ist auch die Personalentscheidung, durch die Herrn Laabs Anfang 1972 die Leitung der Sozialabteilung übertragen wurde. Er hatte in mehr als zweijähriger Tätigkeit als Leiter des Leitungsstabes Organisation, Personal und Probleme des Bundesministeriums der Verteidigung kennengelernt. Vertraut war er auch mit den Überlegungen und Absichten, die zur Gründung der neuen Abteilung geführt hatten, nämlich die wesentlichen Sozial- und Fürsorgeaufgaben des Ministe-

riums in dieser Sozialabteilung organisatorisch zu vereinigen.

Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik und des Sozialrechts hatte Herr Laabs schon vor seinem Eintritt ins BMVg in reichem Maße als langjähriger Mitarbeiter des Sozialexperten der SPD-Bundestagsfraktion Professor Dr. Ernst Schellenberg gesammelt. Er hatte in seiner bisherigen Tätigkeit eine dem Unterabteilungsleiter vergleichbare und entsprechend besoldete Stellung innegehabt, die dem Abteilungsleiter in der Beamtenkarriere üblicherweise vorangeht. Und schließlich hatte er mit 43 Jahren auch ein Lebensalter, das der Übernahme eines solchen Amtes angemessen war.

Herr Laabs ist als Abteilungsleiter alsbald zum Ministerialdirektor, also zum Beamten, ernannt worden. Dies ist nicht zu beanstanden, denn fast alle Abteilungsleiter der Bundesministerien sind Ministerialdirektoren.

Es sind schließlich kritische Fragen zum Arbeitsstil des Abteilungsleiters Laabs gestellt worden. Herr Laabs hat, wie er selbst und einige Zeugen berichtet haben, einen unbürokratischen und kontaktfreudigen Arbeitsstil gehabt. Er hat die hierarchische Ordnung hintangestellt und war für die meisten seiner Mitarbeiter jederzeit zu sprechen. Kein Zeuge hat dies fachlich negativ beurteilt. Im Gegenteil: einige Zeugen haben diesen Stil als effektiv und angenehm geschildert.

Der Ausschuß hat keine Feststellung dahin gehend treffen können, daß dieser Arbeitsstil des Abteilungsleiters Laabs den Spionagefall ermöglicht oder begünstigt hätte.

Aufgrund einer Aussage im Strafverfahren ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Abteilungsleiter Laabs zu Frau Lutze ein intimes Verhältnis unterhalten hat. Der Zeuge Kemke hat am 4. Juni 1976 vor der MAD-Gruppe I in Kiel ausgesagt, unbeabsichtigt ein Telefongespräch von Renate Lutze mitgehört zu haben, bei dem sich diese intimer Beziehungen zu Herrn Laabs gerühmt habe. Der Zeuge hat diese Aussage auch vor dem Untersuchungsausschuß wiederholt.

Der Zeuge Laabs hat entschieden in Abrede gestellt, mit Frau Lutze jemals intime Beziehungen unterhalten zu haben. Auch keiner der zahlreichen Zeugen aus der Sozialabteilung des BMVg hat über Anhaltspunkte für ein solches Verhältnis berichten können. Vor allem Frau Lutzes Vorzimmerkollegin, Frau Schreiner, hat ausgesagt, sie habe nie etwas beobachtet, was darauf hingedeutet hätte. Wegen ihres ständigen Zusammenseins mit Frau Lutze im Vorzimmer hätte sie ein solches Verhältnis vermutlich bemerkt, was auch der Lebenserfahrung entspricht.

Unmittelbar nach der Aufdeckung des Spionagefalles im Juni 1976 entstand ein Gerücht, im Panzerschrank von Herrn Laabs habe eine sogenannte Förderliste gelegen. Darunter wurde anscheinend eine Liste von Personen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verstanden, die aus parteipolitischen Gründen besonders zu fördern und zu befördern seien.

Die Suche nach einer solchen „Förderliste“ hat bei der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses breiten Raum eingenommen, ohne daß die Existenz einer „Förderliste“ hätte festgestellt werden können. Die Ermittlungen haben dagegen folgendes ergeben:

Der Abteilungsleiter Laabs lud regelmäßig einmal im Monat 27 Ministerialdirektoren aus Bonner Ministerien zu einem Mittagessen ein, um mit ihnen Kontakt zu halten und einen Meinungsaustausch zu pflegen. Der Teilnehmerkreis war mit Angabe des jeweiligen Ressorts und der Telefonnummer auf einer Liste verzeichnet, die dem Vorzimmer von Herrn Laabs dazu diente, die Einladungen zu schreiben und kurz vor dem Termin die Zu- oder Absagen telefonisch abzufragen. Diese Liste wurde in der Regel im Panzerschrank des Herrn Laabs aufbewahrt, gelegentlich auch im Schreibtisch von Frau Lutze.

Nach der Verhaftung von Frau Lutze im Juni 1976 nahm Herr Laabs an, diese Einladungsliste, die zur alsbald anstehenden nächsten Einladung benötigt wurde, sei von den Ermittlungsbeamten des Bundes-

kriminalamtes mitgenommen worden. Er forschte der Liste deshalb telefonisch nach, um sie zurückzu-erhalten. Tatsächlich befand sich die Liste aber im Schreibtisch von Frau Schreiner, der Vertreterin von Frau Lutze. Frau Schreiner hatte sie von Frau Lutze, die vor ihrer Verhaftung einen Urlaub angetreten hatte, erhalten, um die Essensteilnehmer in Vertretung von Frau Lutze einladen zu können. Frau Schreiner wies Herrn Laabs auf diese Tatsache hin, und die Suche nach der Liste wurde daraufhin eingestellt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen MinDir Laabs, Frau Schreiner und Oberst Pfeiffer. Sie haben im wesentlichen eine übereinstimmende Darstellung des Sachverhalts gegeben. Es spricht alles dafür, daß die Einladungsliste durch ein Mißverständnis zu dem Gerücht von der sogenannten Förderliste geführt hat.

Die Minderheit konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Ihre Würdigung befindet sich auf Seiten 49 ff.

H. Folgerungen aus dem Spionagefall

Die des Landesverrats angeklagten Angestellten Lothar Lutze, Renate Lutze und Jürgen Wiegel haben mit verhältnismäßig einfachen Mitteln im Bundesministerium der Verteidigung einen unverhältnismäßig großen Spionageerfolg erzielt. Auf der Grundlage des Ergebnisses seiner Ermittlungen empfiehlt der Untersuchungsausschuß deshalb, aus dem Fall folgende Lehren zu ziehen:

1. Das Sicherheitsbewußtsein aller Personen, die im Bundesministerium der Verteidigung und in der Bundeswehr tätig sind, muß angesichts der Anstrengungen der gegnerischen Nachrichtendienste geschärft und ständig wach gehalten werden. Es hat sich gezeigt, daß wenige undichte Stellen, daß Unvorsichtigkeit, Sorglosigkeit und mangelnde Kontrolle schweren Landesverrat ermöglichen und großen Schaden für die Sicherheit der Bundesrepublik und des westlichen Bündnisses herbeiführen können.
2. Schärfung und Wachhaltung des Sicherheitsbewußtseins kann vor allem durch vermehrte Sicherheitskontrollen erreicht werden, die das Einhalten der Sicherheitsvorschriften überwachen. Ungeübtheit und Laxheit bei der Beachtung der Sicherheitsvorschriften haben wie in vielen anderen Spionagefällen so auch in diesem den Spionen die Arbeit erleichtert.
3. Verstößen gegen bestehende Sicherheitsbestimmungen muß wirksamer als bisher nachgegangen werden. Sie dürfen nicht nur Anlaß für Belehrungen sein, sondern müssen erforderlichenfalls auch Sanktionen (Entzug der VSErmächtigung, Umsetzung, Disziplinarverfahren) nach sich ziehen.

4. Es erscheint geboten, stichprobenweise Personen und ihre Handtaschen bzw. Aktentaschen beim Verlassen des Ministeriums zu kontrollieren. Denn es ist davon auszugehen, daß die Spione in vielen Fällen VS-Material beim Verlassen des Verteidigungsministeriums mitgenommen haben.

5. Im Interesse einer besseren Spionageabwehr muß die Abschirmarbeit des Militärischen Abschirmdienstes wirksamer werden.

Bei der Neueinstellung von Bediensteten sollte der vorangehende berufliche Werdegang stärker berücksichtigt und gewürdigt werden. Dem MAD sind alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Überprüfung der Bewerber unter Sicherheitsgesichtspunkten zu gewähren. Dazu gehört auch die Gewährung von Einsicht in Personalakten.

Einleitung, Durchführung und Abschluß von Abschirmmaßnahmen dürfen nur fachlichen oder übergeordneten staatspolitischen Einflüssen unterliegen.

6. Klare und zweifelsfreie Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen, eine eindeutige Organisations- und Befehlsstruktur auf dem Gebiet der militärischen Sicherheit sind besonders dringlich, weil sie Voraussetzungen dafür sind, daß der Informationsfluß in die militärische und politische Spitze des Ressorts gelangt. Es darf sich nicht wiederholen, daß nach Eintritt eines Spionagefalles durch Kompetenzstreitigkeiten wertvolle Zeit verlorengelassen und notwendige Maßnahmen nicht in der erforderlichen Art getroffen werden. Die Unterstellung des

- MAD unter die militärische Führung ist beizubehalten.
7. Unabhängig vom Stand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind unverzüglich Maßnahmen zur Minderung und Beseitigung des möglichen Schadens einzuleiten.
 8. Auch beim Verrat nationaler Dokumente sollte ähnlich wie beim Verrat von NATO-Dokumenten eine Meldefrist eingeführt werden, um die unverzügliche Bewertung und Minderung des entstandenen militärischen Schadens sicherzustellen.
 9. Die Leitung des Hauses muß dafür Sorge tragen, daß sie bei Spionagefällen vergleichbarer Bedeutung laufend und umfassend über den Fortgang der Ermittlungen informiert wird. Sie muß insbesondere darauf achten, daß die Schadensfeststellung so rasch wie möglich erfolgt und daß wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in enger Zusammenarbeit mit den NATO-Dienststellen sobald wie möglich ergriffen werden.
 10. Um zu verhindern, daß die Behandlung von Verschlusssachen zur Routine wird und die erforderliche Sorgfalt nachläßt, muß darauf geachtet werden, daß nur solche Vorgänge als Verschlusssachen eingestuft werden, die dies sachlich rechtfertigen. Unter den 600 000 Verschlusssachen des Ministeriums befinden sich viele, die eine solche Einstufung nicht oder nicht mehr verdienen.
 11. Verschlussvorgänge sind nur demjenigen zur Kenntnis zu bringen, bei dem hierfür eine unbedingte Notwendigkeit besteht („Kenntnis nur, wenn nötig“).
 12. Die vorhandenen Möglichkeiten, Verschlusssachen beliebig und unkontrolliert zu vervielfältigen, müssen unterbunden werden.
 13. Die Entleihscheine für die aus der Geheimregistratur entnommenen Akten sind über einen längeren Zeitraum aufzubewahren. Die bis zur Aufdeckung dieses Spionagefalles in Teilbereichen des BMVg geübte Praxis, die Belege über entlehene Verschlusssachen unmittelbar nach deren Rückgabe zu vernichten, hat die Ermittlung des Schadens zu einem Teil unmöglich gemacht.
 14. Die Anzahl der Panzerschränke im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sollte verringert werden. Bei einer angemessenen Verringerung der Zahl der Panzerschränke müßte alsdann auch die Kontrolle der richtigen Handhabung verbessert werden.
 15. Die Praxis der Ermächtigung der Vorzimmerkräfte im Bundesministerium der Verteidigung zum Zugang zu Verschlusssachen gibt zu Bedenken Anlaß. Die Ermächtigung der Vorzimmerdamen, Verschlusssachen bis zur Geheimhaltungsstufe STRENG GEHEIM nicht nur in Empfang zu nehmen, sondern auch zu öffnen, ist ein besonderes Sicherheitsrisiko. Der Zugang der Vorzimmerdamen zum Akteninhalt ist in vielen Fällen nicht erforderlich. Bei den notwendigen Schreiarbeiten muß darauf geachtet werden, daß die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
 16. Das Zusammenwirken des Ehepaares Lutze in diesem Spionagefall gibt Anlaß zur Prüfung der Frage, ob künftig die Beschäftigung von Ehepaaren in ein und derselben Behörde unter Sicherheitsgesichtspunkten einzuschränken ist.
 17. Dem Sicherheitsbeauftragten im Bundesministerium der Verteidigung sollte es durch personelle Verstärkung ermöglicht werden, in enger Zusammenarbeit mit dem MAD und anderen mit der Sicherheit befaßten Dienststellen die Lücken im Sicherheitsnetz herauszufinden und zu schließen. Die starke Dezentralisierung der Verantwortung für die Sicherheit als Fachaufgabe in den Abteilungen hat sich nicht bewährt.
- Der Bundesminister der Verteidigung hat aus den Ergebnissen der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses bereits erste Konsequenzen gezogen und eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Spionageabwehr getroffen. Dazu gehören:
- die Einrichtung eines Sicherheitsreferates im Bereich der Leitung,
 - die Einengung des Personenkreises, der Zugang zu Verschlusssachen erhält, Erschwerung des Zugangs durch die Einführung von Entleihscheinen, die der Unterschrift des Referenten bedürfen und zehn Jahre lang aufzubewahren sind,
 - die Intensivierung der Sicherheitsaufsicht durch vermehrte Kontrollen, Überprüfungen und Inspektionen,
 - die Verschärfung der Kontrollen beim Betreten und Verlassen bestimmter Sicherheitsbereiche sowie die Durchführung von Kontrollen von Personen, Taschen und Fahrzeugen,
 - die Unterstellung des MAD unter den Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr.
- Die Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses sind damit bereits zu einem Teil verwirklicht.

Würdigung durch die Minderheit

Die Ausführungen unter A. „Die Bedeutung des Spionagefalls“, D. „Der Komplex der Schadensbewertung“, F. „Einstellung und Beschäftigung der Verdachtspersonen im BMVg“ und H. „Folgerungen aus dem Spionagefall“ werden auch von der Minderheit mitgetragen.

Die von der Mehrheit vorgenommene Würdigung der Komplexe B. „Ermittlungen“, C. „Unterrichtungen“, E. „Sicherheitsbestimmungen“ und G. „Die Sozialabteilung im BMVg“ hält die Minderheit dagegen für

unzutreffend. Diese Würdigung steht mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht im Einklang. Die Minderheit sah sich daher gezwungen, in diesen Punkten eine eigene Würdigung vorzunehmen. Im Gegensatz zur Mehrheit, die sich bei ihrer Würdigung zum großen Teil darauf beschränkte, die die betroffenen Personen entlastenden Teilaspekte hervorzuheben, berücksichtigte die Minderheit das ganze in der Sache erhebliche Tatsachenmaterial. Auch sie ging dabei von den tatsächlichen Feststellungen unter B I, C I, E I und G I aus.

Zu B. Der Komplex der Ermittlungen

III. Würdigung der Ermittlungen durch die Minderheit

Die Untersuchungen des Ausschusses haben folgendes ergeben:

- Weder der MAD noch Stellen des BMVg haben die Ermittlungen des BKA im Spionagefall behindert.
- MinR Dr. Schäffler hat die von Bundesminister Leber gegen MinDir Laabs angeordneten Ermittlungen dadurch behindert, daß er dem MAD die Einsicht in die Personalakte Laabs verweigerte. Für dieses Verhalten ist er jedoch wegen einer von Staatssekretär Fingerhut insoweit erteilten Weisung nicht verantwortlich.
- BrigGen Scherer hat durch seine Weisung vom 16. Juli 1976 die Ermittlungen des MAD gegen MinDir Laabs behindert und schließlich vorzeitig abgebrochen.
- Staatssekretär Fingerhut hat die Behinderung und den vorzeitigen Abbruch dieser Ermittlungen mitzuverantworten.
- BrigGen Scherer versuchte, die vom Generalinspekteur angeordneten Feststellungen über den mutmaßlichen Schadensumfang zu unterbinden.
- Staatssekretär Fingerhut unterband diese Feststellungen schließlich durch Erlaß vom 16. Juni 1976 mit der Folge, daß die militärische Schadensbewertung, die spätestens bis Frühjahr 1977 hätte erstellt werden können, um viele Monate verzögert wurde.
- Bundesminister Leber ist für diese Verzögerung mitverantwortlich, weil er den Erlaß vom 16. Juni 1976 billigte.

1. Keine Behinderung des BKA

Aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt sich eindeutig, daß von einer Behinderung der ermittelnden Beamten des BKA nicht die Rede sein kann.

Über den MAD wurde das ohnehin von niemandem behauptet.

Aber auch die Stellen des Ministeriums, insbesondere Fü S II 7, behinderten die Ermittlungstätigkeit des BKA nicht.

Die von BrigGen Scherer in einem Telefongespräch mit FKpt Krumm von Fü S II 7 am 15. Juni 1976 aufgestellten Behauptungen und deren Untermauerung durch ein sehr massives Schreiben Scherers an das BMVg vom 10. November 1976 haben sich im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß als haltlos erwiesen. Sowohl der Generalbundesanwalt als auch die vernommenen Beamten haben glaubhaft bekundet, daß es Behinderungen nicht gegeben habe.

Einzig KK Hochmann hatte zeitweise den Eindruck, das BMVg bereite den Kriminalbeamten Hindernisse oder greife in schädlicher Weise in strafrechtliche Ermittlungen ein. Gewisse Schwierigkeiten beim Einlaß ins BMVg, auf die sich sein Eindruck gründete, beruhten jedoch, wie die Beweisaufnahme ergab, auf einem Mißverständnis und wurden im übrigen schnell beseitigt. Seine Kritik an den Erfassungsmaßnahmen des Referats Fü S II 7 rührten offenkundig von seiner Unkenntnis der Zuständigkeiten dieses Referats her.

2. Die Behinderung der von Minister Leber angeordneten Ermittlungen gegen MinDir Laabs durch MinR Dr. Schäffler, BrigGen Scherer und Staatssekretär Fingerhut

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die von Minister Leber gegen MinDir Laabs angeordneten Er-

mittlungen des MAD von MinR Dr. Schäffler, BrigGen Scherer und Staatssekretär Fingerhut behindert und von den beiden letzteren schließlich sogar vorzeitig abgebrochen worden sind.

a) Ergänzende Feststellungen zum Sachverhalt

Der Anordnung des Ministers lag eine Information durch Staatssekretär Fingerhut zugrunde, die dieser am 4. Juni 1976 vom ASBw bekommen hatte. Hiernach soll MinDir Laabs mit Renate Lutze ein intimes Verhältnis gehabt haben. Das ASBw hatte seine Kenntnis von der MAD-Gruppe I in Kiel, der gegenüber der beim dortigen Wehrbereichsgebührenamt beschäftigte ROI Kemke am 3. Juni 1976 von sich aus eine entsprechende Aussage gemacht hatte. ROI Kemke, der von 1972 bis 1975 mehrfach in der Sozialabteilung des BMVg teils als Wehrübender, teils als abgeordneter Beamter tätig war, arbeitete auf dem Gebiet der Neuordnung des Kantinenwesens. Er hatte auf Grund dieser Tätigkeit uneingeschränkten Zutritt zum gemeinsamen Vorzimmer des Abteilungsleiters S und des Unterabteilungsleiters S I, der Herren MinDir Laabs und BrigGen Garken, und hatte die Möglichkeit, die Sekretärin des Abteilungsleiters, Renate Lutze, näher kennenzulernen. In der schriftlichen Niederschrift seiner Aussage vor der MAD-Gruppe I in Kiel hatte der ROI Kemke ausgeführt, einem persönlichen Gespräch der Frau Lutze entnommen zu haben, daß diese dem Gesprächspartner gegenüber ein intimes Verhältnis zu Laabs behauptet habe. Außerdem habe sie sich dabei darüber beklagt, daß Herr Laabs sich nicht für die Förderung ihres Mannes eingesetzt habe.

Minister Leber gab bei seiner Anordnung die Weisung, gegen MinDir Laabs zügig zu ermitteln und den Mitwisserkreis klein zu halten.

Der MAD bezog in seine unverzüglich aufgenommenen Ermittlungen auch die Tatsache mit ein, daß Herr Laabs jahrelang neben seinen Erst- und Familienwohnsitzen auch Zweitwohnungen unterhielt.

Am 8. Juni 1976 begehrten Offiziere des MAD im Zuge dieser Ermittlungen Einsicht in die Personalakte des MinDir Laabs. MinR Dr. Schäffler, der für nachrichtendienstliche Fragen zuständige Mitarbeiter von Staatssekretär Fingerhut, verweigerte dies und beschränkte sich darauf, aus den ihm zur Verfügung getellten Personalunterlagen Fragen der MAD-Offiziere zu beantworten.

MinDir Laabs, der im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen am 6. Juli 1976 von KHK Klaufuß vernommen wurde, bestritt, mit Renate Lutze auch nur annähernd intim zu nennende Beziehungen gehabt zu haben.

Am 13. Juli 1976 fand im ASBw ein Gespräch der mit den Ermittlungen gegen Herrn Laabs beauftragten Angehörigen des MAD über den Erkenntnisstand in Sachen Laabs statt. Als Ergebnis wurde am 15. Juli 1976 festgehalten, daß die bisherigen Ermittlungen sowie die Zeugenvernehmung des Herrn Laabs keine diesen belastende Erkenntnis erbracht hätten.

Zur ungeklärten Frage eines angeblichen intimen Verhältnisses zwischen Herrn Laabs und Frau Lutze

wurde sodann die Leitung des ASBw ersucht, in Anbetracht der Brisanz der Angelegenheit und vor dem politischen Hintergrund des Herrn Laabs eine Entscheidung über das weitere Vorgehen herbeizuführen.

Der Chef des ASBw, BrigGen Scherer, entschied daraufhin am 16. Juli 1976, die Ermittlungen vorläufig ruhen zu lassen und weitere Weisungen nach seiner Besprechung in der Ressortleitung abzuwarten.

Noch im Juli 1976 führte BrigGen Scherer hierüber ein Gespräch mit Staatssekretär Fingerhut. Weder Scherer noch Fingerhut unternahmen später Schritte, um die unterbrochenen Ermittlungen wiederaufzunehmen. Vielmehr teilte der Staatssekretär seinem Minister am 4. August 1976 mit, daß sich die gegen MinDir Laabs gerichteten Verdachtsgründe nicht bewahrt hätten und man eine Belastung des Beamten nicht habe feststellen können.

b) Würdigung

aa) Das Verhalten MinR Dr. Schäfflers

Die Tatsache, daß MinR Dr. Schäffler dem MAD die Einsicht in die Personalakte Laabs verweigert hat, stellt eine Behinderung der von Minister Leber angeordneten Ermittlungen dar.

In einem Fall wie dem vorliegenden kommt es auf ein möglichst umfassendes Bild der Persönlichkeit dessen an, gegen den ermittelt wird. Eine nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geführte Personalakte ist die für die Persönlichkeitsaufhellung mit am besten geeignete umfassende Erkenntnisquelle. Sie einzusehen und damit konkrete Lebensvorgänge zu erfahren, ist der Gewinnung zuverlässiger Anhaltspunkte für die Beurteilung des Betroffenen jedenfalls dienlicher als Antworten auf Fragen, die nur auf Grund abstrakter Erwägungen gestellt werden können. Dies gilt um so mehr, als sich die Antworten, ohne daß sie tatsächlich Falsches beinhalten müssen, in ihrem wertenden Teil so nuancieren lassen, daß von dem Betroffenen ein von der Wirklichkeit abweichendes, je nach Bedarf besseres oder schlechteres Bild entsteht. Die Verweigerung der Einsichtnahme war daher, gleichgültig was die ermittelnden Offiziere im einzelnen aus den Personalvorgängen hätten herauslesen können, ein Akt der Behinderung.

Für die Frage, ob MinR Dr. Schäffler dafür verantwortlich war, kommt es darauf an, ob er aus freien Stücken oder auf Weisung gehandelt hat. Er selber behauptete, eine Weisung von Staatssekretär Fingerhut gehabt zu haben. Dieser jedoch bestritt das, indem er u. a. vorbrachte, es für „ganz unwahrscheinlich“ zu halten, angesichts seines gedrängten Tagesprogramms überhaupt „mit solchen Dingen“ befaßt worden zu sein.

Die Aussage Dr. Schäfflers verdient den Vorzug. Sie ist nach unserer Überzeugung richtig. Die Tatsache, daß Dr. Schäffler insofern eine gewisse Unsicherheit erkennen ließ, als er nicht ausschloß, die einschränkende Weisung möglicherweise auch aus der Personalabteilung bekommen zu haben, ist letztlich un-

erheblich, da Staatssekretär Fingerhut seine Weisung auch mittelbar über die Personalabteilung erteilt haben kann. Daß er sie in der einen oder anderen Form wirklich erteilt hat, kann trotz seines Leugnens nicht bezweifelt werden. Er kümmerte sich, wie seine Vernehmung ergab, um so viele Einzelheiten des Spionagefalls und seiner Umstände, daß die Annahme, er habe sich ausgerechnet um das persönliche Los seines Parteifreundes Laabs nicht bemüht, abwegig erscheint. Überdies hätten weder die Personalabteilung noch Dr. Schäffler einen stichhaltigen Grund gehabt, von sich aus dem MAD notwendige Erkenntnismöglichkeiten zu verbauen.

Demnach hat MinR Dr. Schäffler die Ermittlungen des MAD gegen MinDir Laabs zwar behindert, ist dafür jedoch wegen der ihm erteilten Weisung nicht verantwortlich.

bb) Das Verhalten BrigGen Scherers

Mit seiner Weisung vom 16. Juli 1976, die Ermittlungen vorläufig ruhen zu lassen und seinen zu irgendeinem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt gefaßten Entschluß, diese Ermittlungen nicht wieder aufzunehmen, hat BrigGen Scherer die Durchführung eines Verfahrens, das von Minister Leber angeordnet war, nicht nur behindert, sondern, ohne daß es sachlich abgeschlossen gewesen wäre, auch abgebrochen.

Vor dem Ausschuß machte er zwar geltend, daß es „keine Ermittlungsverfahren in Richtung auf intime Beziehungen“ geben dürfe. Diese Auffassung ist jedoch in einem Fall wie dem vorliegenden sachlich falsch. Gerade in Spionagefällen spielen geschlechtliche Beziehungen häufig eine ausschlaggebende Rolle.

Auch die dem ASBw im September 1976 gemachte Mitteilung des BKA, daß dieses auf weitere Ermittlungen des MAD gegen MinDir Laabs keinen Wert mehr lege, konnte die Einstellung dieser Ermittlungen nicht rechtfertigen. Die Mitteilung war allein strafrechtlich motiviert. Aus der Sicht des MAD aber, der im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Abschirmung der Bundeswehr allen Sicherheitsgefährdungen vorbeugend und abwehrend zu begegnen hat, bestand unabhängig von der strafrechtlichen Seite ein objektives Interesse am Fortgang eigener Ermittlungen. Im übrigen hat sich BrigGen Scherer auf diese Mitteilung des BKA nie berufen.

Wenn BrigGen Scherer damals weitere Ermittlungen in Sachen Laabs zugelassen hätte, wäre heute möglicherweise mancher inzwischen nicht mehr aufklärbare Umstand des Spionagefalls in der einen oder anderen Richtung geklärt. Doch selbst wenn man sich heute auf den Standpunkt stellte, daß weitere MAD-Ermittlungen aller Wahrscheinlichkeit nach keine neuen Erkenntnisse gebracht hätten, wäre die vorzeitige Einstellung nicht gerechtfertigt gewesen. Denn damals bestand noch keine Möglichkeit, die Aussichten für weitere Ermittlungen zuverlässig zu beurteilen.

BrigGen Scherer trifft für die Unterlassung weiterer MAD-Ermittlungen die volle Verantwortung. Sein

Verhalten ist als ein pflichtwidriger Gunsterweis für einen in die Schußlinie der öffentlichen Kritik geratenen Parteifreund zu werten. Es ist zu mißbilligen.

cc) Das Verhalten von Staatssekretär Fingerhut

Staatssekretär Fingerhut ist zunächst die bindende Weisung anzulasten. Im übrigen hat er die vorzeitige Beendigung der MAD-Ermittlungen mitzuverantworten.

Er hat zwar angegeben, BrigGen Scherer habe ihm im Juli 1976 den „Abschluß“ der Ermittlungen gegen MinDir Laabs mitgeteilt und dabei gesagt, daß sich die Verdachtsgründe nicht bewahrheitet hätten. Es erscheint jedoch nicht erlaubt, hieraus die Folgerung zu ziehen, daß der Staatssekretär von BrigGen Scherer falsch unterrichtet wurde und daher des festen Glaubens war, gegen MinDir Laabs alles Notwendige veranlaßt zu haben. Denn Herr Fingerhut hat in derselben Vernehmung auf Vorhalt bestätigt, daß ihm BrigGen Scherer „ungefähr“ das mitgeteilt habe, was sich aus dem MAD-Vermerk vom 15. Juli 1976 und der hierauf angebrachten handschriftlichen Verfügung Scherers vom 16. Juli 1976 ergibt. Das bedeutet, daß sich Staatssekretär Fingerhut darüber im klaren war, daß die Ermittlungen nur ruhen sollten. Wenn er es später unterließ, ihre Wiederaufnahme zu verlangen, und außerdem seinem Minister wahrheitswidrig mitteilte, daß die Ermittlungen zugunsten von Herrn Laabs abgeschlossen worden seien, ist auch ihm die vorzeitige Beendigung der Ermittlungen anzulasten.

Auch Staatssekretär Fingerhut ist daher vorzuwerfen, seinen Parteifreund Laabs pflichtwidrig begünstigt zu haben. Sein Verhalten ist zu mißbilligen.

3. Die Behinderung von Fü S durch den MAD und die Leitung des BMVg

Die Beweisaufnahme hat ferner schwerwiegende Behinderungen des Fü S, insbesondere des Referats Fü S II 7, durch BrigGen Scherer, MinR Dr. Schäffler, Staatssekretär Fingerhut und den damaligen Verteidigungsminister, Georg Leber, ergeben. Diese Behinderungen bewirkten, daß dringende militärische Aufgaben nicht rechtzeitig, teilweise sogar bis heute noch nicht voll erfüllt werden konnten.

a) Ergänzende Feststellungen zum Sachverhalt

aa) Die ersten Maßnahmen von Fü S

Die noch am 2. Juni 1976 von Fü S II 7 auf Weisung des Generalinspektors begonnenen Feststellungen waren vom seinerzeitigen Stabsabteilungsleiter Fü S II (Militärisches Nachrichtenwesen), GenMaj von zur Gathen, ausgelöst worden. Er war am 2. Juni morgens von einem Bonner Journalisten über die Festnahmen unterrichtet worden und hatte diese Information unverzüglich an den Generalinspekteur weitergegeben.

Die bereits am 4. Juni von Fü S II 7 vorgelegten ersten Ergebnisse zeigten, daß die mutmaßlichen Spione die Möglichkeit gehabt hatten, Hunderte von

Vorgängen der Einstufung VS-VERTRAULICH, GEHEIM und STRENG GEHEIM einzusehen.

In der Folgezeit war Fü S II 7 bestrebt, die Dokumente, zu denen die Verhafteten Zugang gehabt hatten, aufzulisten. Bereits am 15. Juni 1976 konnte dem Generalinspekteur eine Liste von 450 möglicherweise bloßgestellten Verschlusssachen, davon 223 NATO-Verschlusssachen, aus dem Arbeitsbereich des Lothar Lutze vorgelegt werden.

bb) Der Konflikt zwischen Fü S und dem MAD

Der dem BKA Amtshilfe leistende MAD hatte seine Tätigkeit aufgenommen, ohne Fü S hierüber zu unterrichten. Insbesondere unterließ die MAD-Gruppe S die nach den „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Fü S II 7 und der MAD-Gruppe S“ vom 28. Februar 1973 erforderliche Erstunterrichtung von Fü S II 7.

Am 15. Juni 1976 rief BrigGen Scherer bei FKpt Krumm an und verwahrte sich energisch gegen die von Fü S II 7 getroffenen Maßnahmen. Fü S II 7 habe — so Scherer — ohne Erlaubnis der Ermittlungsbehörde in ein schwebendes Verfahren eingegriffen. Damit habe das Referat gegen Weisungen des BKA verstoßen, denen Staatssekretär Fingerhut vorher zugestimmt habe. Er — Krumm — hätte — so Scherers Ansicht — die Pflicht gehabt, seinen Stabsabteilungsleiter und den Generalinspekteur darauf hinzuweisen, daß die von diesen veranlaßten Maßnahmen rechtswidrig seien. In diesem Zusammenhang äußerte BrigGen Scherer auch Zweifel an der fachlichen Qualifikation von Generalinspekteur Zimmermann und GenMaj von zur Gathen. BrigGen Scherer schloß das Telefongespräch mit der Ankündigung, wegen dieses Streitpunkts auch Staatssekretär Fingerhut telefonisch zu unterrichten.

Fest steht, daß BrigGen Scherer am 15. Juni 1976 mindestens noch mit MinR Dr. Schäffler, dem für nachrichtendienstliche Fragen zuständigen Mitarbeiter von Staatssekretär Fingerhut, gesprochen hat. Er teilte ihm mit, daß es dadurch zu einer „Gefährdung der judikativen Möglichkeiten“ gekommen sei, daß „nicht zuständige Kräfte des Ministeriums ermittelnd“ aufträten, nämlich „Beamte und Mitarbeiter von Fü S II 7“.

cc) Der Fingerhut-Erlaß vom 16. Juni 1976 und seine Folgen

Entstehung, Inhalt und Wirkung des Erlasses

Tags darauf — es war der 16. Juni 1976 — kamen Oberstlt Mieke (MAD-Gruppe S) und KK Hochmann (BKA) zu MinR Dr. Schäffler ins Büro, um mit diesem Zuständigkeitsfragen zu besprechen. KK Hochmann hat dabei sinngemäß zum Ausdruck gebracht, daß das, was Fü S II 7 hinsichtlich der Erfassung der möglicherweise verratenen Verschlusssachen veranlaßt habe, zu Beweisschwierigkeiten im Strafverfahren führen könne. MinR Dr. Schäffler fertigte hierauf einen Vermerk für Staatssekretär Fingerhut, in dem er, um — wie er sich ausdrückte — „eine sachgerechte und den strengen Erfordernissen der Strafprozeßordnung genügende Ermittlungstätigkeit durch Generalbundesanwalt/BKA zu gewährleisten“, den

Erlaß der unter B I 3 abgedruckten Weisung vorschlug.

Staatssekretär Fingerhut unterschrieb sie sodann noch am 16. Juni 1976, ohne daß eine geschäftsmäßige Beteiligung militärischer oder sonstiger Stellen des Ministeriums — etwa in Form einer Mitzeichnung — stattgefunden hätte.

Die Folge dieser Weisung war, daß die Feststellungen des Referats Fü S II 7, die bis zu diesem Zeitpunkt zügig gediehen waren, jäh unterbrochen wurden. Denn das Referat sah sich in seinen nach dem Geschäftsverteilungsplan, der einschlägigen ZDv 2/30 und den genannten „Richtlinien für die Zusammenarbeit“ gegebenen Zuständigkeiten beeinträchtigt. Einmal fühlte es sich seiner Aufgabe beraubt, bei militärischem Verrat den Sachverhalt festzustellen. Zum anderen sah es sich bei seiner Aufgabe behindert, die betroffenen Dokumente zum Zweck der Bewertung und Minderung des mutmaßlichen Schadens den herausgebenden Stellen zu benennen. Auch der seinerzeitige Stellvertretende Generalinspekteur, Wust, der seinerzeitige Chef des Stabes Fü S, Domröse, und der seinerzeitige Stabsabteilungsleiter Fü S II, von zur Gathen, faßten den Fingerhut-Erlaß als eine Zuständigkeitsübertragung von Fü S II 7 auf den MAD auf, mindestens aber als eine Erschwerung der von Fü S II 7 zu verrichtenden Tätigkeit.

Die Bemühungen von Fü S um eine militärische Schadensbewertung

Die Generale Domröse und von zur Gathen sowie der Referent Fü S II 7, MinR Metzger, befürchteten in dieser Situation, eine Reihe notwendiger militärischer Maßnahmen könnte unterbleiben oder sich wenigstens über Gebühr verzögern. MinR Metzger entwarf daher von sich aus am 23. Juli 1976 für den Stellvertretenden Generalinspekteur, Wust, das unter B I 3 abgedruckte Schreiben an Staatssekretär Fingerhut, das von den Generalen von zur Gathen und Domröse abgezeichnet wurde.

General Wust lehnte es ab, dieses Schreiben zu unterzeichnen, da er den Fingerhut-Erlaß, obwohl „nicht gerade glücklich“ darüber, „als Basis“ für „eindeutig“ hielt.

GenMaj von zur Gathen wies daraufhin Fü S II 7 durch handschriftlichen Vermerk an, die MAD-Gruppe S aufzufordern, die laufende Orientierung sicherzustellen. Darüber hinaus richtete er am 30. Juli 1976 ein Schreiben an den Amtschef ASBw, in dem er diesem unter Bezugnahme auf die einschlägigen Zentralen Dienstvorschriften sowie auf das Rundschreiben des BMI vom 30. Oktober 1975 betr. Behandlung von Verstößen gegen die Geheimhaltung u. a. aufforderte, zum Zweck der Abwendung des Schadens eine schnelle Benachrichtigung der Herausgeber der bloßgestellten Verschlusssachen sicherzustellen.

Der Referent Fü S II 7, MinR Metzger, tat ein weiteres. Er trug am 2. August 1976 Staatssekretär Fingerhut vor, welche Tätigkeiten durch die Weisung vom 16. Juni 1976 nach seiner Auffassung nicht auf den MAD übergegangen seien, und nannte dabei

die Benachrichtigung der NATO, die Benachrichtigung nationaler Herausgeber, die Entscheidung, welche Vorgänge in das Strafverfahren aus Sicherheitsgründen nicht eingeführt werden können, die Entscheidung über den Umfang von Aussagegenehmigungen für das Strafverfahren, die Schließung von Sicherheitslücken und vorbeugende Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit. Staatssekretär Fingerhut bestätigte die Auffassung von MinR Metzger.

Die Folgen des Erlasses

Trotz dieser Bemühungen von GenMaj von zur Gathen und seinem Sicherheitsreferenten blieben nach dem Erlass der Fingerhut-Weisung Informationsfluß und Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg als auch im Verhältnis zur NATO auffällig gestört. Zwar konnte der BMVg noch am 29. Juli 1976 eine erste Liste mit 207 NATO-Verschlußsachen an das BMI zur Weiterleitung an die NATO übermitteln, doch überwogen im weiteren die Schwierigkeiten:

- Bei der Zusammenarbeit innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg stellten sich diese Schwierigkeiten folgendermaßen dar:
Die MAD-Gruppe S übersandte zwar weitere Listen. Dies geschah jedoch sehr zögerlich. Auch mußten Fü S II 6 und Fü S II 7 diese Listen häufig wegen Unvollständigkeit oder sonstiger Fehlerhaftigkeit zur Nachbesserung zurückschicken.
Die ersten brauchbaren Listen kamen erst am 28. März 1977, eine weitere am 4. April und die letzte am 25. August 1977. Auch diese bedurften jedoch weiterer Überarbeitungen bei Fü S. Dies erfolgte in der Zeit zwischen dem 25. August und dem 20. Dezember 1977. Erst danach wurde die Benachrichtigung der Herausgeber zum Zweck der Bewertung und der Minderung des möglicherweise eingetretenen Schadens in die Wege geleitet.
- Im Verhältnis zur NATO bestanden die Schwierigkeiten darin, daß dieser erst über ein Jahr später — nämlich am 22. September und am 23. November 1977 — zwei weitere Listen mit insgesamt 193 möglicherweise verratenen NATO-Verschlußsachen übersandt werden konnten. Die vom Verratsfall betroffenen sogenannten versteckten NATO-Dokumente — nämlich nationale Dokumente, die auf NATO-Dokumenten beruhen — waren auch bei Abschluß der Beweisaufnahme der NATO noch nicht mitgeteilt.

b) Würdigung

- aa) Die Parallelität und Gleichrangigkeit von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und militärische Schadensminderung

Aus einem Verratsfall wie dem vorliegenden resultieren zwei Verfahren: ein strafrechtliches, das der Ermittlung und Überführung der Täter gilt und dessen Herr zunächst die Anklagebehörde — hier der Generalbundesanwalt — und später dann das Gericht ist, und ein militärisches, das auf die Abwendung des militärischen Schadens oder, falls dieser bereits eingetreten ist, auf die Minderung oder Be-

seitigung des Schadens zielt und dessen Herr einzig und allein der BMVg ist. Beide Verfahren stehen gleichrangig nebeneinander. In jedem Verfahren müssen jedoch die Ziele des anderen Verfahrens respektiert und nach Möglichkeit unterstützt werden. Dabei haben beide Seiten einander die erbetene Amtshilfe zu gewähren.

Betrifft der Verratsfall wie hier das BMVg, so ist für die Einleitung, die Überwachung und den Abschluß des militärischen Verfahrens zum Zweck der Schadensminderung nach Geschäftsverteilungsplan BMVg und ZDv 2/30 eindeutig das Referat Fü S II 7 zuständig. Das Gleiche gilt für die in einem solchen Fall der Strafverfolgungsbehörde zu leistende Amtshilfe, wobei die Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Fü S II 7 und MAD-Gruppe S vom 28. Februar 1973 sowie der Sachzusammenhang zwischen strafrechtlichem und militärischem Verfahren diese Aussage noch erhärten.

Hieraus ergibt sich, daß die Strafverfolgungsbehörden und die Dienststellen der Bundeswehr in einem Fall wie dem vorliegenden auf engste Zusammenarbeit nicht nur angewiesen, sondern diese zu praktizieren auch verpflichtet sind.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben der Generalbundesanwalt und das BKA dem Geschäftsbereich des BMVg gegenüber zu keiner Zeit gegen dieses Zusammenarbeitsgebot verstoßen. Daß das BKA nicht Fü S II 7, sondern den MAD um die erforderliche Amtshilfe ersucht hatte, ist ihm nicht vorzuwerfen. In der Tat kommt in vielen Fällen der Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Bundeswehr der MAD als der für die erforderliche Amtshilfe zuständige Partner in Frage. Auch darf jede ersuchende Behörde davon ausgehen, daß die ersuchte Stelle das Ersuchen an die Stelle ihres Geschäftsbereichs weiterleitet, die im Einzelfall für die zu leistende Amtshilfe zuständig ist.

Die Leitung des BMVg und der MAD entsprachen dem Zusammenarbeitsgebot insofern, als sie die strafrechtlichen Ermittlungen nicht beeinträchtigten, sondern diese sogar unterstützten. Sie versäumten allerdings die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde darüber, daß der Verratsfall im Bereich des BMVg ein bundeswehreigentümliches Parallelverfahren mit dem Ziel der Bewertung und Minderung des mutmaßlichen Schadens auslöst und daß für die dem BKA zu leistende Amtshilfe bei den strafrechtlichen Ermittlungen nicht der MAD, sondern Fü S II 7 zuständig ist. Dieses Versäumnis steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der im nachfolgenden behandelten Behinderung des Fü S durch die Leitung des BMVg und BrigGen Scherer. Mißverständnisse hinsichtlich der im BMVg gegebenen Zuständigkeiten, wie sie offensichtlich bei KK Hochmann vorlagen, hätte es ohne dieses Versäumnis mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Da das BKA nicht Fü S II 7, sondern den MAD um Amtshilfe gebeten und dieser das Ersuchen weder an Fü S II 7 weitergeleitet noch das BKA über die richtige Ansprechstelle unterrichtet hatte, begannen das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und das auf Schadensbewertung und Schadensminderung zielende militärische Verfahren unabhängig vonein-

ander und ohne Abstimmung aufeinander. Bei Fü S II, wo man von den Festnahmen nicht — wie es den genannten Richtlinien für die Zusammenarbeit entsprochen hätte — offiziell vom MAD, sondern durch den Anruf eines Journalisten bei GenMaj von zur Gathen Kenntnis bekam, wurde sogleich das Richtige in die Wege geleitet. Denn die bis zum 15. Juni 1976 durchgeführten Erhebungen von Fü S II 7 waren der erste Teil des auf Bewertung und Minderung des mutmaßlichen Schadens gerichteten militärischen Verfahrens.

bb) Die auf Behinderung von Fü S gerichteten Bemühungen von BrigGen Scherer

Diese unverzichtbare und zügig gedeihende Tätigkeit war es, die am 15. Juni 1976 BrigGen Scherer durch seine Telefongespräche mit FKpt Krumm und MinR Dr. Schäffler zu beenden trachtete. Dieses Verhalten verdient scharfe Kritik:

1. Das von BrigGen Scherer gestellte Ansinnen war sachlich unbegründet. Fü S II 7 tat nichts Verbotenes, wie BrigGen Scherer fälschlicherweise zum Ausdruck brachte, es tat nur seine Pflicht, die allgemein auf Grund der Dienstvorschrift gegeben und in diesem Einzelfall auch noch durch besonderen Befehl untermauert war.

Auf den ersten Blick mag es so scheinen, als ob BrigGen Scherer seine falsche Darstellung in gutem Glauben gegeben hätte.

Dieser Eindruck schwindet jedoch, wenn man BrigGen Scherer und seine amtlichen Aufgaben näher betrachtet. Bei seinem hohen Dienstgrad war ihm das Denken in militärischen Kategorien geläufig. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, daß er sich bei seiner Falschdarstellung bewußt war, wie sich die Sache wirklich verhielt, daß es also im Fall des Verrats militärischer Geheimnisse nicht nur das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, sondern auch ein parallel hierzu laufendes rechtlich zulässiges und vom Standpunkt der militärischen Sicherheit auch dringend notwendiges bundeswehreigenes Verfahren gab. Dies gilt um so mehr, als es sich bei ihm um den Chef der militärischen Abwehr handelte, den man als Experten auf den Gebieten der Abschirmung und der Absicherung einstufen kann. Gerade der Sicherheitsexperte weiß, daß bei einem so schwerwiegenden Verratsfall wie dem vorliegenden die Bewertung und Minderung des möglicherweise eingetretenen Schadens für den Staat und seine Ordnung ungleich bedeutender sein kann als das formal gleichrangige Verfahren zur Wahrung des staatlichen Strafanspruchs. Daß BrigGen Scherer bei seiner falschen Darstellung gutgläubig war, kann daher ausgeschlossen werden.

2. Eine besonders bedenkliche Note bekam das Verhalten BrigGen Scherers dadurch, daß er FKpt Krumm gegenüber die fachliche Qualifikation von dessen militärischen Vorgesetzten, darunter der oberste Soldat der Bundeswehr, in Zweifel zog.

BrigGen Scherer handelte — am Sicherheitsinteresse der Bundesrepublik Deutschland gemessen — unverantwortlich.

cc) Die Behinderung von Fü S durch MinR Dr. Schäffler und Staatssekretär Fingerhut

Was BrigGen Scherer am 15. Juni 1976 nicht gelang, erreichten tags darauf MinR Dr. Schäffler und Staatssekretär Fingerhut: Sie unterbrachen das auf Bewertung und Verringerung des militärischen Schadens gerichtete Verfahren. Sie bedienten sich hierbei des Erlasses vom 16. Juni 1976.

Zur Auslegung des Fingerhut-Erlasses

MinR Dr. Schäffler vertritt zwar die Ansicht, dieser von ihm vorgeschlagene Erlaß habe in der Sache nichts Neues gebracht, er habe nur vorhandene Regelungen in Erinnerung gerufen. Diese Auffassung ist jedoch unhaltbar. Schäffler selbst räumt an anderer Stelle ein, daß die Ermittlungen des BKA und deren Unterstützung durch den MAD mit „absoluter Vorrangigkeit“ laufen sollten. Hieraus ergibt sich bereits, daß der Erlaß die — wie dargelegt — gegebene Parallelität und Gleichrangigkeit von strafrechtlichem Ermittlungs- und militärischem Schadensminderungsverfahren beseitigen sollte. Im übrigen bestimmte der Erlaß ausdrücklich, daß die Amtshilfe, die in einem Fall wie dem vorliegenden eigentlich von Fü S II 7 hätte geleistet werden müssen, „ausschließlich durch den MAD“ zu erbringen sei. So bestätigte auch Staatssekretär Fingerhut in seiner Aussage, daß die Amtshilfe dem MAD — und zwar diesem „allein“ — „übertragen“ werden sollte. Demnach war diese Kompetenz nach seinen eigenen Worten vorher nicht gegeben. Es fand also eine Kompetenz ü b e r t r a g u n g auf den MAD statt. Dies bedeutete gleichzeitig einen Kompetenz a u s s c h l u ß für Fü S II 7 und damit für den gesamten militärischen Bereich des BMVg.

Folgt man dem Wortlaut des Erlasses, so handeln sämtliche seiner Aussagen von der Amtshilfe, also von dem im Gang befindlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Das legt auf den ersten Blick den Schluß nahe, daß das militärische Schadensminderungsverfahren unberührt bleiben sollte. Tatsächlich geht auch die Aussage von Staatssekretär Fingerhut in diese Richtung. Dieser stellte sich nämlich auf den Standpunkt, MinR Metzger hätte spätestens nach dessen Gespräch mit ihm am 2. August 1976 erkennen müssen, daß der Erlaß keine Beschneidung der militärischen Zuständigkeiten von Fü S II 7 gebracht habe und das militäreigentliche Verfahren daher „wie geschmiert“ hätte laufen können.

Dennoch ist dieser Eindruck unrichtig. Die damaligen Umstände zeigen, wie der Erlaß aufgefaßt werden mußte. BrigGen Scherer, der am 15. Juni 1976 in seinem Telefongespräch mit MinR Dr. Schäffler von der „Gefährdung der judikativen Möglichkeiten“ durch Fü S II 7 gesprochen hatte, ist als einer der Initiatoren des Erlasses anzusehen. Er verhielt sich Fü S II 7 gegenüber wider bessere Erkenntnis so, als ob es nur ein einziges Verfahren — nämlich das des BKA — gäbe und die im Rahmen der ZDv einschlägigen getroffenen Maßnahmen zur Sachverhaltsfeststellung rechtswidrig wären. Der andere Initiator des Erlasses, MinR Dr. Schäffler, tat das gleiche mit seinem Vermerk an Staatssekretär Fin-

gerhut. Hieraus ergibt sich zwingend, daß mit dem Erlaß der Abbruch jeglicher sachverhaltsfeststellenden Tätigkeit des Referats Fü S II 7 erreicht werden sollte und nicht nur eine solche, die ihre Grundlage in einem Amtshilfeersuchen des BKA hatte.

Unter diesen Umständen hatte das Ergebnis des Gesprächs zwischen Staatssekretär Fingerhut und MinR Metzger keinerlei für das militärische Schadensminderungsverfahren positive Bedeutung. Denn die in der Tat unberührt gebliebene Kompetenz von Fü S II 7 für die Herausgeberbenachrichtigung und die hieran sich anschließenden Maßnahmen konnten überhaupt nichts nützen, wenn die Sachverhaltsfeststellung im Sinne der einschlägigen ZDv gleichsam verboten war und an ihre Stelle lediglich das ungenügende Abfallprodukt der durch eine andere Stelle geleisteten Amtshilfe trat.

Daß der Erlaß nur so aufgefaßt werden kann, wird auch dadurch bestätigt, daß er im gesamten Bereich Fü S so verstanden worden ist. Auch MinR Metzger empfand den Erlaß als Behinderung des Referats Fü S II 7. Wenn er diese nicht auf der ganzen Linie — also auch hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung nach der einschlägigen ZDv — empfunden hätte, hätte er keinen vernünftigen Grund gehabt, am 2. August 1976 beim Staatssekretär vorzusprechen. Daß er diesen Grund aber hatte, bestätigte ihm der Staatssekretär dadurch, daß er keine Einwendungen gegen die Version erhob, die volle Ermittlungszuständigkeit sei auf den MAD übergegangen. FKpt Krumm sprach davon, „daß Fü S II 7 ausgeschaltet“ und der MAD „alleine zuständig“ war, und zwar für alle „notwendigen Maßnahmen“. General Wust sagte aus, den Eindruck gehabt zu haben, daß „der Vorgang insgesamt an die Leitung herangezogen worden“ war.

GenLt Domröse erblickte in dem Erlaß eine „klare Regelung“, auf Grund derer die „Ermittlung“ und „Abwendung“ des Schadens „an einer Stelle, die außerhalb des Führungsstabes der Streitkräfte lag“, stattfinden und auch die Benachrichtigung der Herausgeber durch den MAD erfolgen sollte.

Schließlich sah auch GenMaj von zur Gathen in dem Erlaß den Zuständigkeitsübergang auf den MAD auch hinsichtlich der ursprünglich in seinem Bereich durchgeführten, allein militärisch bedingten Feststellungen.

Wäre es anders gewesen, hätte er im übrigen keinen Grund gehabt, den von General Wust aus unerfindlichen Gründen nicht abgesandten Brief an Staatssekretär Fingerhut vom 23. Juli 1976 abzuzeichnen. Auch sein Schreiben vom 30. Juli 1976 an BrigGen Scherer hätte er sich dann sparen können.

Die Querelen zwischen Fü S und dem MAD

Ein letztes, aber gravierendes Indiz für die Richtigkeit der Annahme, daß Fü S durch den Erlaß auch in seinem militär-typischen Zuständigkeitsbereich beschnitten werden sollte, ist die Tatsache der bereits jahrelang schwärenden Querelen zwischen Fü S, insbesondere Fü S II, und dem MAD.

Diese Querelen waren anfangs sicherlich nur dadurch bedingt, daß es bei der engen Verwandtschaft der Gebiete Abschrumpfung und Absicherung zu sachlichen Überschneidungen und damit auch zu persönlichen Eifersüchteleien kam. Später trat ein politisches Moment hinzu. Staatssekretär Fingerhut, dem von Minister Leber die Zuständigkeit für die Aufsicht über den MAD delegiert worden war, begann zu einer nicht mehr genau feststellbaren Zeit in offensichtlichem Zusammenspiel mit BrigGen Scherer, der nicht nur der Amtschef ASBw, sondern auch Fingerhuts Parteifreund war, mit dem Versuch, den MAD aus der Unterstellung unter Fü S zunächst de facto und dann auch de jure herauszulösen, um selbst unmittelbaren Zugriff auf den Dienst zu bekommen. Als ein Mittel auf diesem Wege wurde offensichtlich die Übertragung von Kompetenzen und Berechtigungen auf den MAD und die damit verbundene Verstärkung seines Gewichts gegenüber Fü S empfunden.

Leitung BMVg und Amtschef ASBw wollten — wie General Wust aussagte — die „Unterstellung des MAD auf kaltem Wege“ ändern, wollten „den MAD an der militärischen Führung herumführen“. Den Erlaß vom 16. Juni 1976 habe er — Wust — als einen Vorgang in dieser Richtung angesehen. Auch GenLt Domröses Aussage geht dahin. Nicht erst durch den genannten Erlaß, sondern auch schon vorher seien die Wege des ASBw zur Leitung BMVg gelegentlich „am Fü S vorbei“ gegangen.

Am deutlichsten wurde GenMaj von zur Gathen. Er führte aus, er habe während seiner zweijährigen Amtszeit als Stabsabteilungsleiter Fü S II feststellen müssen, daß BrigGen Scherer die „Besonderheiten seiner Dienstanweisung“ Fü S II gegenüber weder hinsichtlich der Unterrichtung über Einzelfälle noch hinsichtlich des monatlichen Berichts über laufende Abschrumpfoperationen einhalte. BrigGen Scherer sei nur sehr sporadisch zu ihm gekommen. Dafür habe der in dieser Zeit immer noch de jure Fü S unterstellte Amtschef des öfteren unmittelbar der Leitung BMVg vorgetragen. Er — von zur Gathen — habe das zwar einmal General Wust gemeldet. Da hierauf nichts geschehen sei, habe er davon ausgehen müssen, seine Vorgesetzten seien mit diesem Zustand einverstanden. Den Erlaß vom 16. Juni 1976 habe er als Teil des langen Kampfes ansehen müssen, den BrigGen Scherer um die „Selbständigkeit des MAD“ geführt habe. Er habe den Eindruck gehabt, „daß der Amtschef ASBw“ mit Hilfe dieses Erlasses die Tätigkeiten von Fü S II 7 unterbinden wollte“.

BrigGen Scherer behauptete zwar, befugt gewesen zu sein, in dem von ihm praktizierten Umfang unmittelbar mit der Leitung BMVg zu verkehren. Er begründete dies damit, daß die für ihn geltende Dienstanweisung aus dem Jahr 1969 von Fingerhuts Vorgänger, Staatssekretär Wetzel, hinsichtlich seines Vortragsrechts mündlich abgeändert worden sei. Seine Aussage ist jedoch unrichtig. Staatssekretär Wetzel hat glaubhaft bekundet, daß er eine solche Änderung nicht verfügt habe. Auch hätte er eine schriftliche Dienstanweisung nie mündlich geändert. Auch MinR Dr. Schäffler und Staatssekretär Fingerhut gaben zu, daß die Dienstanweisung im

Jahr 1976 „unverändert in Wirksamkeit“ war. Im übrigen müssen die Angaben von BrigGen Scherer mit größter Zurückhaltung aufgenommen werden. Er hat am Vorabend seiner Vernehmung mit den dem Untersuchungsausschuß angehörenden Abgeordneten Ahlers (SPD) und Horn (SPD) ein etwa andert-halbstündiges Gespräch geführt. Dieses Gespräch hat der Vorbereitung der Vernehmung gegolten.

Die verzögerte Schadensbewertung

Der Erlaß vom 16. Juni 1976 unterband für längere Zeit jede auf schnelle Bewertung und Minderung des mutmaßlichen Gesamtschadens gerichtete Tätigkeit. Zwar wäre es Fü S II 7 spätestens nach dem Gespräch zwischen Staatssekretär Fingerhut und MinR Metzger am 2. August 1976 möglich gewesen, die bereits am 15. Juni aufgelisteten nationalen Verschlusssachen aus dem Arbeitsbereich des Lothar Lutze den Herausgebern mitzuteilen. Auch hätte eine sukzessive Herausgeberbenachrichtigung durch Fü S II 7 etwa ab April 1977, also nach Eingang der ersten brauchbaren Listen des MAD am 28. März, aufgenommen werden können. Daß beides nicht erfolgte, ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß beim Großteil der nationalen Dokumente die Verzögerung der Herausgeberbenachrichtigung bis mindestens April 1977 eine unmittelbare Folge des Fingerhut-Erlasses war. Nach der Darstellung von FKpt Krumm hätten unter der Voraussetzung, daß Fü S II 7 in Tätigkeit hätte bleiben dürfen, sämtliche Benachrichtigungen an die NATO und an die nationalen Herausgeber bis Ende 1976 abgeschlossen sein können. OAR Arensmeier meinte sogar, unter der genannten Voraussetzung wäre selbst die Schadensabgrenzung bis zur letzten bloßgestellten Verschlusssache bis Ende 1976, spätestens bis Frühjahr 1977, beendet gewesen. Beide Aussagen sind überzeugend, denn sie wurden von Experten gemacht, deren betonte Sachlichkeit keinerlei Interesse an einer persönlich gefärbten Darstellung erkennen ließ. Der Versuch Staatssekretär Fingerhuts, den Eindruck zu erwecken, Fü S II 7 wäre nicht durch den Erlaß, sondern durch eigene Untätigkeit an der Herausgeberbenachrichtigung gehindert gewesen, überzeugt nicht. Zwar hat Fü S II 7 zwei Unterlassungen begangen, die auf den ersten Blick unerklärlich erscheinen. Für diese Unterlassungen gibt es aber eine einleuchtende Erklärung. Das zwischen Fü S und dem MAD herrschende Klima war gereizt. Durch den Erlaß in einem wesentlichen Punkt ausschaltenden Erlaß verschlechterte es sich weiter. Lähmung in der Wahrnehmung verbliebener Zuständigkeiten ist unter solchen Umständen zwar nicht entschuldigbar, aber verständlich. Auch spricht das zu Anfang von Fü S II 7 vorgelegte Arbeitstempo ganz entscheidend dafür, daß das Referat willens und in der Lage war, die Angelegenheit rasch zu erledigen. Es spricht ferner dafür, daß FKpt Krumm und OAR Arensmeier die zeitlichen Möglichkeiten, ihre Aufgabe zu bewältigen, zutreffend einschätzten. Schließlich räumten auch die Generale Wust und Domröse — wenn auch interessenbedingt zaghaf — ein, daß es ohne den Fingerhut-Erlaß auf der militärischen Seite des Verratsfalls schneller vorangegangen wäre.

Der von verschiedenen Zeugen vorgebrachte, jedoch von General Wust besonders betonte Einwand, man hätte die Herausgeberbenachrichtigung im Grunde bis heute noch nicht durchführen dürfen, weil vom Strafverfahren her immer noch nicht feststehe, welche Dokumente wirklich verraten worden seien, erweckt zwar den Eindruck, als ob der Erlaß letztlich keinerlei Verzögerung hätte bewirken können, geht jedoch ins Leere. Auf den strafrechtlichen Ermittlungserfolg kann es bei der militärischen Schadensbegrenzung nicht ankommen. Da im Strafverfahren individuelle Schuld nachzuweisen ist, gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“. Bei der militärischen Schadensbewertung und die auf diese folgenden Maßnahmen steht nicht in Frage, ob tatsäc h l i c h verraten worden ist, sondern nur, ob der Verrat nicht a u s g e s c h l o s s e n werden kann. Ist er nicht auszuschließen und besteht daher die konkrete Möglichkeit einer Gefährdung der militärischen Sicherheit, muß gehandelt werden, als ob tatsächlich verraten worden wäre. Hier gilt demnach: in dubio pro securitate. Im übrigen hätten bei einer früheren Benachrichtigung der herausgebenden Stellen — also einer ohne Rücksicht auf die strafrechtlichen Ermittlungen durchgeführten Benachrichtigung — diese Stellen die Zeit längst nutzen und prüfen können, was in dem Augenblick zu veranlassen sei, in dem feststeht, was im einzelnen als verraten angesehen werden muß.

Die Absicht der Behinderung

Sowohl MinR Dr. Schäffler als auch Staatssekretär Fingerhut waren sich der Existenz und des Ranges des militärischen Schadensminderungsverfahrens sowie der Tatsache bewußt, dieses Verfahren durch den Erlaß vom 16. Juni 1976 zu unterbrechen. Das ist ihren Aussagen zu entnehmen. Beide ließen keinen Zweifel daran, daß auch sie von der Erforderlichkeit und der an sich gegebenen Parallelität des militärischen Verfahrens ausgegangen sind. Ihre Angaben in diesem Punkt waren zudem so bestimmt, daß es als eine ungerechtfertigte Unterstellung erschiene, wenn man ihnen die volle Kenntnis der gegebenen Zusammenhänge abspräche. Dies gilt um so mehr, als Dr. Schäffler ausdrücklich einräumte, daß er die „absolute Vorrangigkeit“ der vom BKA geführten Ermittlungen habe sicherstellen wollen. Im übrigen muß sowohl bei Dr. Schäffler als auch bei Staatssekretär Fingerhut — beim einen auf Grund der juristischen Vorbildung und der beruflichen Erfahrung in Sicherheitsfragen, beim anderen auf Grund seiner beruflichen Erfahrung im exekutiven Bereich und seines Ranges — davon ausgegangen werden, daß ihnen militärische Besonderheiten der hier in Rede stehenden Art und die Konsequenzen, die ein Erlaß wie der vom 16. Juni 1976 auf diese Besonderheiten haben muß, geläufig sind.

MinR Dr. Schäffler und Staatssekretär Fingerhut haben nach alledem mit dem genannten Erlaß absichtlich das auf schnelle Bewertung und Minderung des mutmaßlichen Schadens gerichtete militärische Verfahren behindert. Angesichts der zusätzlichen Gefahren, die diese Behinderung für die Sicherheit des

Staates heraufbeschwören konnte, war dieses Verhalten besonders unverantwortlich.

Man fragt sich besorgt, welches Motiv hinter solchem Tun stehen mag. Es fällt auf, daß die Verhaftungen in diesem schwersten Spionagefall der Bundesrepublik vier Monate vor der letzten Bundestagswahl erfolgten. Hinzu kommt, daß ein Protegé des Bundeskanzlers, MinDir Laabs, in besonderer Weise in diese Angelegenheit verwickelt war. Wenn alles dies schon im Sommer 1976 bekannt geworden wäre, hätte das die Wahlchancen der SPD/FDP beeinträchtigen können. Der Erlaß vom 16. Juni 1976 dürfte daher den Zweck gehabt haben, die Zeit bis zur Bundestagswahl ohne weiteren Skandal zu überbrücken. Daß er dazu geeignet war, hat der Ablauf der Geschehnisse bewiesen.

Die Ablösung Dr. Schäfflers vom Amt eines Sicherheitsbeauftragten der Leitung BMVg und die Entlassung von Staatssekretär Fingerhut waren nach dem Geschehenen unvermeidlich.

dd) Die Beteiligung Minister Lebers

Auch der seinerzeitige Verteidigungsminister Leber ist von der Verantwortung für den Fingerhut-Erlaß nicht frei. Er hat zugegeben, an dem Erlaß mitgewirkt zu haben. Damit hat er objektiv zur Behinderung von FÜ S beigetragen. Die Frage ist, ob er sich dessen bewußt war. Bei Würdigung der damaligen Umstände kann man Minister Leber die Absicht der Behinderung nicht unterstellen. Leber war seinerzeit nicht im Dienst und dürfte daher dienstlichen Vorgängen mit einer gewissen Distanz gegenüberstanden haben. Zudem zeugt seine Aussage von einer für einen Verteidigungsminister ganz ungewöhnlichen militärischen Laienhaftigkeit. Allerdings muß er sich vorwerfen lassen, nicht mit der in seinem Amt erforderlichen Umsicht gehandelt zu haben. Selbst von einem militärischen Laien hätte man erwarten müssen, daß er die Wichtigkeit der Schadensbewertung erkennt und sich danach erkundigt, ob diese gewährleistet ist.

Zu C. Der Komplex der Unterrichtungen

III. Würdigung der Unterrichtsverfahren durch die Minderheit

Die Untersuchungen des Ausschusses haben folgendes ergeben:

- Staatssekretär Fingerhut, Bundesminister Leber, Staatssekretär Schüler und Bundeskanzler Schmidt waren von Anfang an über die besondere Schwere des Verratsfalls unterrichtet. Entgegenstehende Äußerungen von Staatssekretär Fingerhut im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages am 9. Juni 1976, von Bundesminister Leber vor der Bundespressekonferenz am 13. Dezember 1977 und von Regierungssprecher Bölling am 14. Dezember 1977 entsprechen nicht der Wahrheit.
- Der Generalbundesanwalt hat das ASBw durch das BKA von Anfang an über den Fortgang der strafrechtlichen Ermittlungen unterrichten lassen.
- Der Amtschef ASBw, BrigGen Scherer, hat hierüber nur Staatssekretär Fingerhut unterrichtet. Die Unterrichtung der militärischen Spitze der Bundeswehr dagegen hat er pflichtwidrig unterlassen.
- Auch Staatssekretär Fingerhut unterließ es, die militärische Spitze der Bundeswehr über den Fortgang der Ermittlungen zu unterrichten.
- BrigGen Scherer und Staatssekretär Fingerhut waren offensichtlich bestrebt, auf diese Weise den Mitwisserkreis so lange und soweit wie möglich auf Personen zu beschränken, die aus ihrer Sicht politisch zuverlässig waren.
- Staatssekretär Fingerhut hat eine erste Schadensbewertung des ASBw vom 6. Oktober 1976, die die besondere Schwere des Verratsfalls eindring-

lich verdeutlichte, nicht zum Anlaß genommen, dafür zu sorgen, daß die im BMVg notwendigen Maßnahmen zur Bewertung und Minderung des mutmaßlichen Schadens mit Vorrang durchgeführt wurden.

- Staatssekretär Fingerhut hat auch das „Esters-Gutachten“ vom 25. Juni 1977, das die besondere Schwere des Schadens im einzelnen darstellte, weder zum Anlaß genommen, seinem Minister die dringend gebotene Unterrichtung zu geben, noch für die Durchführung der Bewertung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Bundesminister Leber hat erst unter dem Druck der Öffentlichkeit und im Zusammenhang mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 20. Dezember 1977 die zuständigen Stellen im BMVg anweisen lassen, den Schaden umfassend zu bewerten, obwohl er auch ohne Kenntnis des „Esters-Gutachten“ genügend Hinweise auf die besondere Schwere des Verratsfalls erhalten hatte.
- Obwohl General Wust von Anfang an über die besondere Schwere des Verratsfalls unterrichtet war, ließ er es zu, daß die Angelegenheit unter weitgehender Ausschaltung von FÜ S bearbeitet wurde und damit eine rechtzeitige Bewertung des militärischen Schadens unterblieb.
- Die NATO wurde hinsichtlich eines Großteils der bloßgestellten NATO-Dokumente nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 90 Tagen, sondern erst im Laufe des Jahres 1977 unterrichtet. Die bloßgestellten nationalen Dokumente, die auf NATO-Dokumenten beruhen, waren auch bei Abschluß der Beweisaufnahme der NATO noch nicht mitgeteilt.

— Bundeskanzler Schmidt hat trotz seiner Kenntnis der Schwere des Verratsfalls nichts unternommen, um die zuständigen Stellen zu den erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

1. Die von den verantwortlichen Regierungsstellen von Anfang an erkannte besondere Schwere des Verratsfalles

a) Ergänzende Feststellungen zum Sachverhalt

Die erste Unterrichtung des Verteidigungsausschusses über den Verratsfall am 9. Juni 1976 bestand darin, daß Staatssekretär Fingerhut die Lebensläufe der mutmaßlichen Spione und den zeitlichen Ablauf der Exekutivmaßnahmen darlegte. Zu Umfang und Gewicht des Falles bemerkte er lediglich, daß Angaben hierüber noch nicht möglich seien, da erst die beschlagnahmten Unterlagen ausgewertet werden müßten und dies einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Auch brachte er zum Ausdruck, die Ermittlungen des Generalbundesanwalts, deren Ergebnisse abgewartet werden müßten, nicht stören zu dürfen. Schließlich kommentierte er den ganzen Vorgang noch mit der Bemerkung, bei MinDir Laabs habe es nichts zu spionieren gegeben, weil sich dieser als für das Kantinenwesen der Bundeswehr zuständige Abteilungsleiter im wesentlichen mit Flaschenbier zu befassen habe.

Am 13. Dezember 1977 führte Bundesminister Leber vor der Bundespressekonferenz auf die Frage eines Journalisten aus, er sei hinsichtlich des Umfangs und der Schwere des Spionagefalles erst „durch die FAZ erleuchtet worden“. Staatssekretär Bölling teilte nach der Kabinettsitzung am 14. Dezember 1977 mit, der Bundeskanzler habe „vor den Zeitungsveröffentlichungen am Wochenbeginn keine Erkenntnisse über das Ausmaß dieses militärischen Verrats“ besessen (Niederschrift der Pressekonferenz Nr. 133/77 durch BPA; „Die Welt“ vom 15. Dezember 1977).

b) Würdigung

Den verantwortlichen Regierungsstellen war die besondere Schwere des Verratsfalles von Anfang an bekannt.

aa) Staatssekretär Fingerhut

Staatssekretär Fingerhut behauptet zwar, ihm sei die besondere Schwere des Falles erst durch den Zwischenbericht des MAD vom 6. Oktober 1976 deutlich geworden. Dies ist jedoch unrichtig. Er selbst mußte auf Vorhalt einräumen, über die Anzahl der mutmaßlich verratenen Dokumente „schon früher“ erfahren zu haben. Auch gab er zu, am 2. Juni 1976 von KptzS Koch und Oberst Pfeiffer nicht nur mündlich unterrichtet worden zu sein, sondern auch einen schriftlichen Bericht bekommen zu haben. Dies erlaubte ihm, wie er sagte, seinen Minister am 4. Juni 1976 „eingehend“ zu unterrichten. Bei dieser Einzelwissen ausdrückenden Wortwahl verbietet sich die Annahme, Staatssekretär Fingerhut habe zu diesem Zeitpunkt die mögliche Schwere des Falles noch nicht abschätzen können. Schließlich sprechen gegen Fingerhuts verharmlosende Darstellung auch die Aussagen anderer Zeu-

gen. So führte KptzS Koch aus, daß er dem Staatssekretär bei dem Gespräch am 2. Juni 1976 über den möglichen Umfang des Verrats die Angaben gemacht habe, die auf Grund der seinerzeit vorliegenden Erkenntnisse möglich gewesen seien. Diese hätten sich aus Auftragsaufzeichnungen ergeben, die bei der Festnahme des Ehepaars Gerstner in dessen Wohnung in Koblenz gefunden worden seien. Die Aufzeichnungen enthielten, wie sich aus den Strafakten ergibt, eine Bestellliste, die sich auf nachrichtendienstlich sensible Gegenstände bezog. So wurden dort beispielsweise Dokumente über die Kriegsfallplanung, die Lagerung von Kernwaffen, den Verlauf und die Kennzeichnung von Pipelinetrassen sowie die Alarm- und Mobilmachungsplanung genannt. Bereits am 2. Juni 1976 konnte daher auf die besondere Schwere des Falles geschlossen werden. Staatssekretär Fingerhut tat dies auch, wie sich aus Kochs weiterer Aussage ergibt. Hiernach nämlich hat der Staatssekretär bei dem Gespräch am 2. Juni von sich aus auf die ziemlich umfangreichen Zugangsmöglichkeiten von Lothar und Renate Lutze hingewiesen, die diese auf Grund ihrer Dienststellung hatten. Er war sich demnach des Zusammenhangs zwischen Bestellung und Beschaffungsmöglichkeit bewußt und damit auch der Tatsache, daß der vorliegende Fall über bisherige Verratsfälle weit hinausging.

Oberst Pfeiffer bestätigte Kochs Aussage und gab darüber hinaus an, daß das ASBw dem Staatssekretär am 8. Juni 1976 eine Sprechvorlage über den Sachstand und am 16. Juni die Ablichtung einer Angebotsliste zugeleitet habe, die für die Führungsstelle der mutmaßlichen Spione in Ost-Berlin bestimmt gewesen sei. Diese Liste bezeichnete eine Reihe hochempfindlicher Dokumente als von den Spionen beschaffbar, darunter den NATO-Alarmplan, die Unterlagen für die Stabsrahmenübung WINTEX sowie den CEPS Emergency Plan (betr. die Kraftstoffversorgung der in Mitteleuropa eingesetzten NATO-Verbände). Mindestens diese Liste, wahrscheinlich aber auch die inhaltlich heute nicht mehr bekannte Sprechvorlage, lieferte Staatssekretär Fingerhut in den ersten Tagen nach der Festnahme der Spione weitere Anhaltspunkte dafür, daß der vorliegende Fall bisherige Verratsfälle in ihrer Bedeutung weit überstieg.

Staatssekretär Fingerhut war demnach von Anfang an über die besondere Schwere des Falles unterrichtet.

Seine Behauptung vor dem Verteidigungsausschuß am 9. Juni 1976, daß über Umfang und Gewicht des Falles Angaben noch nicht möglich seien, entsprachen daher nicht der Wahrheit. Er hätte dem Ausschuß mindestens die umfangreichen Zugangsmöglichkeiten der mutmaßlichen Spione sowie die auf der Bestellliste stehenden Dokumente bekannt machen können. Der Ausschuß hätte sich dann über die Schwere des Falles sofort ein zutreffendes Bild machen können. So aber blieb er ohne die erforderliche Information.

Staatssekretär Fingerhuts Einlassung, er habe sich so verhalten müssen, um die Ermittlungen des Generalbundesanwalts nicht zu stören, stellt eine bloße Schutzbehauptung dar. Es ist nicht ersichtlich, inwie-

fern die volle Mitteilung dessen, was er wußte, die Erkenntnismöglichkeiten der ermittelnden Behörde hätten verringern sollen. Dies gilt um so mehr, als diese Mitteilung in einer nichtöffentlichen Sitzung, nicht also der Öffentlichkeit gegenüber hätte erfolgen sollen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Staatssekretär nur deshalb die Unwahrheit sagte, um einen für die Wahlchancen der SPD/FDP schädlichen Skandal möglichst lange zu vertuschen (vgl. o. B III 3 b cc). Hierfür spricht auch die Tatsache, daß die von Staatssekretär Fingerhut angekündigte baldige Unterrichtung des Parlamentarischen Vertrauensmännergremiums unterblieb, ferner die erkennbar nicht Aufklärung, sondern Verschleierung bezweckende schriftliche Antwort von Staatssekretär Fingerhut vom 3. August 1976 auf den Brief des Abgeordneten Dr. Wörner vom 27. Juli 1976 sowie die genau so geartete Antwort der Bundesregierung vom 10. September 1976 auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 26. August 1976 betreffend die Behandlung der Spionagefälle im Verteidigungsministerium.

bb) Bundesminister Leber

Bundesminister Leber, der über den Verratsfall von Staatssekretär Fingerhut am 3. Juni 1976 telefonisch und am 4. Juni mündlich unterrichtet worden war, war sich ebenfalls von Anfang an der besonderen Schwere des Falles bewußt. Staatssekretär Fingerhut bezeichnete die Unterrichtung Lebers am 4. Juni ausdrücklich als „eingehend“. Leber selbst sagte aus, ihm sei sogleich klar gewesen, daß es sich um einen „schweren Spionagefall“ handle.

Seine Behauptung vor der Bundespressekonferenz am 13. Dezember 1977, über Umfang und Schwere des Spionagefalls erst „durch die FAZ erleuchtet worden“ zu sein, entsprach daher nicht der Wahrheit.

cc) Staatssekretär Schüler

Auch Staatssekretär Schüler, der am 2. Juni in Fingerhuts Auftrag von MinR Dr. Schäffler unterrichtet worden war, räumte ein, „den Spionagefall von Anfang an für einen Fall von Bedeutung gehalten“ zu haben. Seine Einschätzung habe er auch dem Bundeskanzler vorgetragen. Die Tatsache, daß er im weiteren mit dieser Sache sehr eng befaßt gewesen sei, sei „nicht typisch für jeden Spionagefall“. Auf die Frage, ob er die Schwere des Falles bereits auf Grund der ersten Informationen erkannt habe, gab er die Antwort, daß er „einen Spionagefall im Verteidigungsministerium, in den vier Personen mit gewissen Zugangsmöglichkeiten verwickelt sind, vermutungsweise immer als einen Fall von einer gewissen Bedeutung klassifizieren würde“.

Demnach war sich auch Staatssekretär Schüler von Anfang an der besonderen Schwere des Falles bewußt. Die Verhaltenheit seiner Wortwahl erklärt sich nach dem Eindruck, den er vor dem Untersuchungsausschuß machte, aus der Tatsache, daß er keine Indizien für den Vorwurf liefern wollte, im Bundeskanzleramt habe man sich um die Behandlung des schwersten militärischen Spionagefalls in der Geschichte der Bundesrepublik nicht hinreichend gekümmert.

dd) Bundeskanzler Schmidt

Der Bundeskanzler, der von Staatssekretär Schüler am 2. Juni 1976 über den Spionagefall unterrichtet worden war, sagte aus, „zu keinem Zeitpunkt ein Informationsdefizit“ gehabt zu haben. Das, was ihm vorgetragen worden sei, habe ihm „schon damals die Auffassung vermittelt, daß es sich um einen schwerwiegenden Fall von Spionage“ handle. Auch er ist sich daher der besonderen Schwere des Falles von Anfang an bewußt gewesen.

Die Behauptung von Regierungssprecher Bölling vom 14. Dezember 1977, der Bundeskanzler habe bis zum Wochenbeginn keine Kenntnis über das Ausmaß des Falles gehabt, steht zur Einlassung des Bundeskanzlers und zu den glaubhaften Zeugenaussagen in unvereinbarem Widerspruch. Es ist daher davon auszugehen, daß die Behauptung des Regierungssprechers nicht der Wahrheit entsprach. Ob Regierungssprecher Bölling die Unwahrheit bewußt sagte, ist nicht festzustellen. Unter den gegebenen Umständen ist nicht auszuschließen, daß er vom Bundeskanzler in der vorangegangenen Kabinettsitzung falsch unterrichtet worden ist. Das Verhalten des Bundeskanzlers ist, gleichgültig welcher Fall vorliegt, tadelswürdig. Denn er hat in jedem Fall zu einer Falschinformation der deutschen Öffentlichkeit beigetragen, und zwar mindestens dadurch, daß er eine wahrheitswidrige Behauptung seines Regierungssprechers länger als einen Monat unkorrigiert bestehen ließ.

2. Die Beschränkung des Mitwisserkreises durch BrigGen Scherer und Staatssekretär Fingerhut

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Generalbundesanwalt das ASBw durch das BKA von Anfang an über den Fortgang der strafrechtlichen Ermittlungen hat unterrichten lassen. Dies erfolgte durch Übersendung der Vernehmungsniederschriften der aus dem BMVg vernommenen Personen und der diese betreffenden Vermerke und Berichte. Generalbundesanwalt und BKA haben damit dem gegebenen Zusammenarbeitsgebot (vgl. o. B III 3 b aa) entsprochen.

Der Amtschef ASBw hat über den Stand der strafrechtlichen Ermittlungen nur Staatssekretär Fingerhut, nicht aber die militärische Spitze der Bundeswehr unterrichtet. Damit verhielt er sich pflichtwidrig. Denn nach seiner Dienstanweisung hätte er den Stabsabteilungsleiter Fü S II sowohl im Rahmen seiner Unterrichtungspflicht hinsichtlich bedeutender Einzelfälle als auch im Rahmen seiner Pflicht, monatlich über laufende Abschirmaktionen zu berichten, ins Bild setzen müssen.

BrigGen Scherer machte zwar geltend, daß seine Dienstanweisung in diesem Punkt mündlich abgeändert gewesen sei. Daß dies jedoch unzutreffend ist, wurde bereits dargelegt (s. o. B III 3 b cc).

Auch Staatssekretär Fingerhut unterließ es pflichtwidrig, die militärische Spitze der Bundeswehr über den Fortgang der Ermittlungen zu unterrichten.

Zwar erteilte er am 2. Juni 1976 dem KptzS Koch den Auftrag, den damaligen Chef des Stabes Fü S, GenLt

Domröse, und den Inspekteur der Marine über den Spionagefall zu informieren. Diese Information hätte aber allenfalls dann genügt, wenn Staatssekretär Fingerhut nicht den Fü S in seiner Zuständigkeit beschneidenden Erlaß vom 16. Juni herausgegeben hätte. Denn in diesem Fall hätte sich Fü S von sich aus um die notwendigen Erkenntnisse bemühen können. So aber war für die Zusammenarbeit mit dem BKA „ausschließlich“ der MAD zuständig, so daß Fü S auf den Zufluß der Erkenntnisse warten mußte.

Staatssekretär Fingerhut vertrat hierzu die Auffassung, daß der MAD damals immer noch Fü S unterstanden habe und daher eine Beeinträchtigung des Informationsstranges nicht erkennbar gewesen sei.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigespflichtet werden. Da Fü S nach dem Fingerhut-Erlaß mit den Ermittlungen überhaupt nichts mehr zu tun haben sollte (s. o. B III 3 b cc), entfiel insoweit auch die Dienstaufsicht, deren Ausübung einen zügigen Informationsfluß hätte sicherstellen können.

Im übrigen hatte Staatssekretär Fingerhut als Vertreter und besonderer Vertrauter des 1976 oft abwesenden Ministers besondere Pflichten. Unabhängig davon, ob er normalerweise darauf bauen durfte, daß die militärische Seite ihre Aufgaben einwandfrei erfüllt, wäre er in einem derart schwerwiegenden Fall wie dem vorliegenden gehalten gewesen, die Sache auch militärisch von sich aus aufzugreifen. Da sich infolge des Fü S einschränkenden Erlasses vom 16. Juni 1976 kein führender Soldat aus dem Bereich Fü S bei ihm blicken ließ, wäre es seine Pflicht gewesen, unverzüglich den Generalinspekteur oder dessen Vertreter zu sich zu rufen, um mit ihm die militärische Abwicklung des Verratsfalls zu besprechen. Dies hätte noch im Juni 1976 sein müssen. Das wäre auf Grund seiner Verantwortung dem Minister gegenüber und nach seiner Pflicht, in dessen Vertretung eine wirksame Dienstaufsicht auszuüben, erforderlich gewesen. Er hat sich nicht daran gehalten und damit nicht unerheblich gegen seine Dienstpflichten verstoßen.

Durch dieses Verhalten wurde der Mitwisserkreis länger als sachlich vertretbar im wesentlichen auf solche Personen beschränkt, die aus der Sicht der Parteifreunde Fingerhut und Scherer politisch zuverlässig waren. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß auch dies in dem Bestreben erfolgte, so lange wie möglich einen Skandal, der Wahlchancen hätte beeinträchtigen können, zu vermeiden.

Hierfür spricht nicht zuletzt das zweifelhafte Verhalten, mit dem Staatssekretär Fingerhut sicherstellte, daß der Informationsaustausch mit den Ermittlungsbehörden im Strafverfahren ausschließlich über sein Büro lief. Mit Schreiben vom 19. November 1976 hatte er nämlich den Generalbundesanwalt gebeten, „zur Vermeidung von Verzögerungen“ alle Anfragen in dieser Sache künftig unmittelbar an ihn oder sein Büro zu richten.

Das den Mitwisserkreis beschränkende Verhalten Fingerhuts und Scherers ist mitursächlich dafür, daß eine rechtzeitige Schadensbewertung unterblieb. Es ist zu mißbilligen.

3. Staatssekretär Fingerhuts und Minister Lebers Versäumnisse bei der Schadensbewertung

a) Ergänzende Feststellungen zum Sachverhalt

Am 11. November 1976 wurde Staatssekretär Fingerhut durch Vortrag von BrigGen Scherer der Zwischenbericht des MAD vom 6. Oktober 1976 bekannt. Aus diesem Bericht geht hervor, daß davon ausgegangen werden müsse, daß Lothar Lutze alle von ihm verwalteten und weitere ihm anderweitig zugängliche VS-Unterlagen vom Inhalt her an seine ND-Auftraggeber weitergegeben habe. Weiter ist zu entnehmen, daß die Ermittlungen zum Verratsumfang noch nicht abgeschlossen und die erforderlichen Konsequenzen für den Bereich der militärischen Sicherheit noch nicht gezogen worden seien. Ungeachtet dessen könne man jedoch bereits jetzt davon ausgehen, daß der Schaden für den Bereich der militärischen Sicherheit erheblich sei und zum Großteil kaum reparabel sein dürfte.

Staatssekretär Fingerhut unterrichtete hierüber zwar am 15. November 1976 Staatssekretär Schüler und am 17. November den erkrankten Bundesminister Leber. Er unterließ es jedoch, auch den Generalinspekteur zu unterrichten.

Das Gutachten des Gutachters im BMVg in Landesverratsverfahren („Esters-Gutachten“) ging am 15. August 1977 Staatssekretär Fingerhut zu, wurde von diesem aber nicht an Minister Leber weitergeleitet. Minister Leber erhielt erst am Tag nach Erscheinen des Berichts in der FAZ vom 12. Dezember 1977 Kenntnis von dem Gutachten. Erst als feststand, daß der Spionagefall vor einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß kommen werde, erteilte der Verteidigungsminister den Auftrag, eine umfassende Schadensbewertung zu erstellen.

b) Würdigung

aa) Der MAD-Zwischenbericht vom 6. Oktober 1976

Der MAD-Zwischenbericht stellte eine erste Bewertung des militärischen Schadens dar, die zwar nicht von der zuständigen Stelle erarbeitet worden war, dennoch aber die besondere Schwere des Verratsfalls eindringlich verdeutlichte.

Staatssekretär Fingerhut hätte diesen Bericht zum Anlaß nehmen müssen, dafür zu sorgen, daß die im BMVg notwendigen Maßnahmen zur Bewertung und Minderung des mutmaßlichen Schadens endlich mit Vorrang durchgeführt würden. Dies gilt um so mehr, als er trotz des Versuchs, den Ersteller dieses Berichts als inkompetenten Schwarzmalers darzustellen, einräumen mußte, daß der Bericht die besondere Schwere des Falles klar zum Ausdruck gebracht habe. Möglicherweise hätte die bloße Unterrichtung von General Wust, der den damals erkrankten Generalinspekteur Zimmermann vertrat, genügt. Oder aber er hätte ihm auch eine entsprechende Weisung geben müssen.

Er macht hiergegen geltend, er habe davon ausgehen dürfen, daß der MAD-Zwischenbericht gemäß Dienstanweisung für den Amtschef ASBw in den Bereich Fü S gelangt sei und „daß der Generalinspekteur selbstverständlich in seinem Strang Weisungen gibt und diese Bewertung durchführen läßt“.

Diese Einlassung überzeugt jedoch nicht. Zwar war die Dienstanweisung nicht geändert worden, wie Fingerhut selbst bestätigte. Er verhielt sich jedoch so, als ob es sie nicht gäbe. Seit längerem schon pflegte er im Zusammenwirken mit BrigGen Scherer, Fü S in nachrichtendienstlichen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf diese Dienstanweisung zu umgehen (vgl. o. B III 3 b cc). Er durfte unter diesen Umständen nicht mehr darauf vertrauen, daß sein Parteifreund Scherer die Dienstanweisung noch befolgt. Somit fehlte ihm jeder vernünftige Anhaltspunkt dafür, daß General Wust von sich aus das militärisch Notwendige veranlassen werde.

Auch aus seinem Gespräch mit MinR Metzger von Fü S II 7 am 2. August 1976 durfte Staatssekretär Fingerhut nicht auf die Unterrichtung von General Wust schließen, da dem Staatssekretär zu keiner Zeit bekanntgeworden war, ob und inwieweit Fü S II 7 vom MAD Listen über das verratene Material erhalten hatte.

bb) Das „Esters-Gutachten“

Das „Esters-Gutachten“ war eine zweite, diesmal die besondere Schwere des Schadens im einzelnen darstellende Bewertung des Verratsfalls.

Staatssekretär Fingerhut hätte dieses Gutachten, dessen Lektüre jeden erschrecken mußte, endgültig zum Anlaß nehmen müssen, Alarm zu schlagen. Er hätte dementsprechend seinem Minister die dringend gebotene Unterrichtung geben und darüber hinaus tatkräftig für die Durchführung der immer noch ausstehenden Bewertung und Minderung des militärischen Schadens sorgen müssen. Das um so mehr, als der über das Gutachten unterrichtete General Wust unverständlicherweise keine Veranlassung sah, von sich aus tätig zu werden.

Der Staatssekretär ließ sich dahin gehend ein, das Gutachten sei von seiner Zielrichtung her keine Grundlage gewesen, den Minister umfassend zu unterrichten. Das Gutachten habe nur eine juristische Einordnung des mutmaßlichen Verrats gebracht, nicht jedoch eine Aussage darüber, was wirklich verraten worden sei.

Dieses Vorbringen ist jedoch untauglich. Bei der militärischen Schadensbewertung kommt es nicht darauf an, was wirklich verraten worden ist. Das wird man häufig nicht mit letzter Sicherheit herausfinden können. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Verrat ausgeschlossen werden kann oder nicht. Kann er nicht ausgeschlossen werden, sind militärische Konsequenzen zu ziehen (vgl. o. B III 3 b cc). Dies ist um so notwendiger, je größer der Schaden sein kann. Daß er hier sogar katastrophale Ausmaße haben konnte, hat das „Esters-Gutachten“ im einzelnen eindringlich verdeutlicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß zwischen der militärischen und der juristischen Schwere des Verrats kein Unterschied besteht.

„Besonders schwer“ im juristischen Sinn ist ein militärischer Landesverrat dann, wenn er die militärische Sicherheit des Landes nach militärtypischen Kriterien als besonders stark gefährdet erscheinen läßt.

Daß Staatssekretär Fingerhut das „Esters-Gutachten“ nicht zum Anlaß nahm, seinen Minister zu unterrichten und die militärische Schadensbewertung endlich mit Nachdruck zu betreiben, ist ein schweres Ver-säumnis.

cc) Die Rolle von Bundesminister Leber

Minister Leber ist vorzuwerfen, daß er erst unter dem Druck der Öffentlichkeit und im Zusammenhang mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 20. Dezember 1977 — also fast 19 Monate nach Aufdeckung des Spionagefalls — die zuständigen Stellen im BMVg hat anweisen lassen, den Schaden umfassend zu bewerten. Zwar kannte er das „Esters-Gutachten“ zunächst nicht. Aus dem Zwischenbericht des MAD vom 6. Oktober 1976 mußte ihm die Notwendigkeit einer raschen Bewertung des militärischen Schadens aber längst bekannt sein. Dieser Bericht enthielt genügend Hinweise auf die besondere Schwere des Verratsfalls. Minister Leber hätte sich daher zwischen Herbst 1976 und Sommer 1977 — in einer Zeit also, in der er keine weiteren Informationen in der Sache erhielt — immer wieder einmal danach erkundigen müssen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Bewertung und Minderung des mutmaßlichen militärischen Schadens ergriffen worden sind. Unverständlicherweise aber hat er nichts dergleichen getan. Bei der selbst von ihm erkannten Schwere des Falles hätte ihn auch seine zeitweilige Krankheit nicht davon abhalten dürfen, seiner Verantwortung für die äußere Sicherheit des Staates zu genügen.

Minister Leber meinte zwar, er habe „davon ausgehen“ dürfen, daß ein „großer Apparat“ wie sein Ministerium in „geregelter und durch Erfahrung erprobter Weise“ seine Aufgaben erfüllen würde. Auch könne es nicht Aufgabe des Ministers sein, sich um „alle Einzelheiten“ zu kümmern. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß weder die Erprobtheit des Apparats noch die Unmöglichkeit, sich um Einzelheiten zu kümmern, von der notwendigen Dienst-aufsicht entbindet. Auch die weiteren Hinweise des Ministers, daß „Herr des Verfahrens der Generalbundesanwalt“ gewesen sei und insofern für die militärische Bewältigung der Sache unvermeidliche Schwierigkeiten bestanden hätten, sind als bloße Ausflüchte zu bewerten. Für die militärische Sicherheit ist auch während eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht die Justiz, sondern der Geschäftsbereich BMVg zuständig. Das in ihrem Interesse Gebotene muß daher auch dann getan werden, wenn es sich mit Interessen der Strafverfolgung überschneiden sollte.

4. Die Rolle von General Wust

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß General Wust von Anfang an über die besondere Schwere des Verratsfalls im Bilde war, es trotzdem zuließ, daß die Sache unter weitgehender Ausschaltung von Fü S — und damit fehlerhaft — bearbeitet wurde, und sich zu keiner Zeit veranlaßt sah, von sich aus die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Bewertung und Minderung des militärischen Schadens einzuleiten.

a) Die von General Wust von Anfang an erkannte besondere Schwere des Falles

General Wust nahm am 4. Juni 1976 an der von Generalinspekteur Zimmermann vorgenommenen Erstunterrichtung des militärischen Führungsrates teil. Schon zu dieser Zeit gab es handfeste Anhaltspunkte, daß ein Fall besonderer Schwere vorlag. Man wußte sowohl, daß u. a. die Abteilungen Rü und Fü M betroffen waren, als auch, daß insbesondere die Eheleute Lutze auf Grund ihrer Dienststellung umfangreiche Möglichkeiten hatten, an Verschlusssachen heranzukommen.

Am 23. Juni 1976 zeichnete General Wust für den inzwischen erkrankten Generalinspekteur eine erste noch von Fü S II 7 erstellte Liste vom 15. Juni über 450 möglicherweise bloßgestellte Verschlusssachen, davon 223 NATO-Verschlusssachen, aus dem Arbeitsbereich des Lothar Lutze ab. Schon der Umfang läßt das besondere Gewicht des Falles deutlich werden. Aber auch ihr Inhalt ließ keinen Zweifel an der Schwere des mutmaßlichen Verrats zu. Sie enthielt Stichworte wie Militärstrategische Lage der Bundesrepublik, Zustandsbericht des Heeres 1975, WINTEX, Betriebsstoffversorgung im Krisen- und Verteidigungsfall, NATO-Krisenmanagement betreffend OI und CEPS Emergency Plan.

Es ist nicht anzunehmen, daß General Wust die Bedeutung dieser Hinweise verkannt hat. Er hat sich nie darauf berufen, sich in seiner Einschätzung geirrt zu haben. Er hat lediglich immer wieder darauf hingewiesen, daß ihm die Bedeutung und Schwere des Verratsfalls „in seinem vollen Umfang“ erst mit Vorliegen der gesamten Auflistung bekannt gewesen sei und daß er vorher noch keinen „klaren Überblick über die gegebene Lage gehabt habe“. Demnach hat er die Bedeutung und Schwere des Falles durchaus erkannt, wenn auch nicht in vollem Umfang.

b) Die von General Wust geduldete Ausschaltung von Fü S

Unter B III 3 wurde dargestellt, daß das Referat Fü S II 7 für die Einleitung, die Überwachung und den Abschluß des militärischen Verfahrens zum Zweck der Bewertung und der Minderung des Schadens zuständig gewesen wäre, daß dieses Verfahren mit der Feststellung des Sachverhalts beginnt und daß dem Referat genau diese wesentliche Zuständigkeit durch den Fingerhut-Erlaß vom 16. Juni 1976 entzogen worden ist. Daß die hierin liegende Ausschaltung von Fü S zu einer fehlerhaften Bearbeitung des Falles führte und sich so die militärische Schadensbewertung um viele Monate verzögerte, wurde ebenfalls dargestellt (s. o. B III 3 b cc).

General Wust, der den inzwischen erkrankten Generalinspekteur vertrat, wehrte sich gegen diese Ausschaltung nicht. Er unternahm selbst dann nichts, als ihn die Generale Domröse und von zur Gathen zum Handeln zu bewegen suchten. Diese beiden Generale und der Referent Fü S II 7, MinR Metzger, hegten die begründete Sorge, daß durch die Ausschaltung von Fü S eine Reihe notwendiger militärischer Maßnahmen unterbleiben oder sich wenigstens über Gebühr verzögern könnte. MinR Metzger entwarf daher von sich aus am 23. Juli 1976 für

General Wust das unter B I 3 abgedruckte Schreiben an Staatssekretär Fingerhut, das Domröse und von zur Gathen abzeichneten. General Wust lehnte es ab, dieses Schreiben zu unterzeichnen (s. o. B III 3 a cc).

Als Grund für seine Weigerung gab der General vor dem Ausschuß an, daß er den Fingerhut-Erlaß „als Basis“ für „eindeutig“ gehalten habe.

Dieses Verhalten ist nicht zu billigen. General Wust wußte um die Schwere des Falles und seine Zuständigkeit. Er ist, wie er sagte, über den Erlaß daher „nicht glücklich gewesen“. Zudem sind ihm die Besorgnisse seiner Mitarbeiter wegen der Ausschaltung von Fü S durch den genannten Briefentwurf bekanntgeworden. Unter diesen Umständen wäre es erforderlich gewesen, dagegen Verwahrung einzulegen. Durch dieses Verhalten hat er die Verzögerung der militärischen Schadensbewertung mitverursacht.

5. Die Versäumnisse gegenüber der NATO

207 NATO-Verschlusssachen wurden innerhalb der vorgeschriebenen 90-Tage-Frist übermittelt. 193 NATO-Verschlusssachen dagegen sind erst über ein Jahr später — nämlich am 22. September und am 23. November 1977 — der NATO übersandt worden. Die vom Verratsfall betroffenen nationalen Dokumente, die auf NATO-Dokumenten beruhen, waren auch bei Abschluß der Beweisaufnahme der NATO noch nicht mitgeteilt.

Die verspätete Übersendung der genannten 193 Dokumente war, wie unter B III 3 dargestellt wurde, eine Folge des Fingerhut-Erlasses. Die Fristüberschreitung ist daher als eine Pflichtwidrigkeit derer zu bewerten, die den Erlaß mitzuverantworten haben.

Die Nichtübermittlung nationaler Dokumente, die auf NATO-Dokumenten beruhen, ist zwar formal nicht zu beanstanden. Angesichts der Bedeutung des Spionagefalls für die Sicherheitsinteressen der Bündnispartner hätte wenigstens der wesentliche Inhalt dieser Dokumente der NATO mitgeteilt werden müssen.

6. Die Versäumnisse des Bundeskanzlers

Auch Bundeskanzler Schmidt ist von der Verantwortung für die verspätete Schadensbewertung nicht frei.

Er war, wie unter C III 1 dargelegt wurde, über die besondere Schwere des Verratsfalls von Anfang an unterrichtet. Ihm ist am 2. Juni, im Juli und im Herbst 1976 sowie Anfang 1977 und auch noch später jeweils von Staatssekretär Schüler der Sachstand vorgetragen worden, so daß er — wie er aussagte — zu keiner Zeit ein Informationsdefizit gehabt hat.

Somit muß ihm klar gewesen sein, daß es sich hier um den schwersten Spionagefall handelte, der die Bundesrepublik Deutschland je betroffen hat — um einen Spionagefall, der nicht nur die nationalen Sicherheitsinteressen auf das äußerste gefährden

konnte, sondern auch die Sicherheitsinteressen des Bündnisses.

Unter diesen Umständen mutet es unverständlich an, wie der Bundeskanzler diesen Fall behandelte. Mit seinem Verteidigungsminister sprach er in dieser Sache nie. Ob er das Kabinett irgendwann mit dem Fall befaßt hat, wußte er nicht mehr zu sagen. Auch mit seinem Außenminister besprach er die Sache 1976 nicht. Ob er sie 1977 mit ihm besprach, „möchte“ er lediglich „vermuten“. Was der Gegenstand des Gesprächs gewesen sein konnte, „kann“ er — wie er sagte — „nicht erinnern“. Fragen nach den konkreten Maßnahmen, die den Schaden eingrenzen könnten, stellte er zu keiner Zeit.

Der Bundeskanzler versucht sein Verhalten damit zu rechtfertigen, daß er die Richtlinien der Politik zu bestimmen habe und sich daher nicht um Einzelheiten kümmern könne. Auch habe er sich ganz allgemein vergewissert, daß das Notwendige geschähe. Im übrigen dürfe er sich nach der Verfassung nicht in die Führung eines Ressorts einmischen.

Diese Einlassung ist nicht stichhaltig. Einen Spionagefall wie den vorliegenden hätte er wegen der

möglichen Gefahren für das Land, für das er die oberste politische Verantwortung trägt, nicht wie einen Allerweltsfall behandeln dürfen. Hier durfte sich der Bundeskanzler nicht mit allgemeinen Auskünften zufriedengeben. Es wäre seine Pflicht gewesen, sich konkret über die getroffenen Maßnahmen und ihr Ergebnis unterrichten zu lassen. Darin hätte keineswegs eine unzulässige Einmischung in die Führung des Verteidigungsressorts gelegen. Mit dem Verteidigungsminister zu sprechen, ihn dabei Konkretes zu fragen und ihm notfalls auch mit allem Nachdruck Empfehlungen zu geben, wäre sowohl von des Kanzlers Gesamtverantwortung für die deutsche Politik als auch von seiner Verantwortung als Oberbefehlshaber der Streitkräfte im Verteidigungsfall verfassungsmäßig gedeckt gewesen.

Hätte der Bundeskanzler hier seiner Verantwortung entsprechend gehandelt, hätte er frühzeitig erkannt, daß die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen wurden. Er hätte dann auf geeignete Weise die ordnungsgemäße Abwicklung der Sache veranlassen können. Da er dies nicht getan hat, ist er für die Verzögerung der Bewertung und Minderung des Schadens mitverantwortlich.

Zu E. Der Komplex der Sicherheitsbestimmungen

III. Würdigung von Sicherheitsverstößen und ihre Bedeutung für den Spionagefall durch die Minderheit

Die Untersuchungen des Ausschusses haben ergeben:

- MinDir Laabs hatte als Leiter der Sozialabteilung im BMVg Zugang zu Geheimakten, die er nach der Aufgabenstellung dieser Abteilung für die Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht hätte zu kennen brauchen.
- Er hat die Vorschriften über den Umgang mit Geheimakten über Jahre hinweg grob mißachtet.
- Auch hat er es pflichtwidrig unterlassen, den Umgang seiner Mitarbeiter mit Geheimakten dienstaufsichtlich zu überwachen.
- MinDir Laabs hat durch sein Verhalten den Verat von Geheimsachen erleichtert.

1. Der Zugang des MinDir Laabs zu Geheimakten, die mit seiner Tätigkeit nicht in Zusammenhang standen

Die Zuständigkeit der Sozialabteilung des BMVg erstreckt sich auf allgemeine Sozial- und Fürsorgeangelegenheiten, das Betreuungswesen, Fragen der sozialen Sicherung und die Berufsförderung (s. o. G I). In der Sozialabteilung zu bearbeitende Vorgänge sind daher, wie MinDir Laabs bestätigte in aller Regel keine Verschlusssachen.

Entsprechend der Zuständigkeit seiner Abteilung hatte MinDir Laabs mit Ausnahme der Teilnahme an den Abteilungsleiterkonferenzen (ALK) wenig Veranlassung, sich mit Verschlusssachen zu befassen. Dennoch bekam er eine Reihe von geheimen und streng geheimen Dokumenten auf den Tisch, die mit seiner Tätigkeit nichts zu tun hatten. Beispielhaft sei hier auf den Streitkräfteplan 1975 bis 1988 und die Unterlagen zu den Stabsrahmenübungen WINTEX 1973 und 1975 hingewiesen.

Nach dem in der ZDv 2/30 niedergelegten Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ hätte MinDir Laabs die mit seinem Tätigkeitsbereich nicht im Zusammenhang stehenden Geheimakten nicht zu kennen brauchen und deshalb auch nicht kennen dürfen.

Worauf im einzelnen es zurückzuführen ist, daß MinDir Laabs derartige Akten auf den Tisch bekam, war nicht mehr festzustellen. Es ist nicht auszuschließen, daß die Verteilung von Geheimakten im BMVg ganz allgemein zu großzügig gehandhabt wird. Hierfür spricht zum Beispiel, daß Frau Lutze allein auf Grund der Erklärung, im Auftrag von Herrn Laabs zu handeln, jedes VS-Dokument gegen einen Entleihschein in Empfang nehmen konnte, der nach Rückgabe des Dokuments vernichtet wurde. Auch mögen Tatsachen, wie die Mitgliedschaft von Herrn Laabs in der SPD und seine Nähe zum Bundeskanzler (vgl. u. G III) dazu beigetragen haben, in ihm einen besonderen Vertrauten der Leitung des Hauses zu sehen und ihn deshalb wie selbstverständlich in alle

wichtigen Vorgänge des Geschäftsbereiches einzuweisen.

Wie es sich im einzelnen auch verhalten mag, sollte der Fall Laabs den BMVg veranlassen, die hinsichtlich von Geheimsachen bestehenden hausinternen Informationspraktiken sorgfältig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.

2. Das sicherheitsrelevante Verhalten des MinDir Laabs und seine Folgen

a) Die Verletzung der Sicherheitsbestimmungen

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß MinDir Laabs in den Jahren, in denen er die Sozialabteilung leitete — also seit Anfang 1972 (s. u. G I) —, in einer Reihe von Fällen gegen die Vorschriften über den Umgang mit Verschlusssachen verstoßen hat.

aa) Zu späte Rückgabe von Verschlusssachen

So geschah es des öfteren, daß MinDir Laabs Verschlusssachen, die ihm zur Kenntnisnahme oder Bearbeitung zugegangen waren, vorschriftswidrig länger als erforderlich bei sich behielt. Dies ergab die Auswertung der VS-Tagebücher durch die Ermittlungsbeamten des BKA. Hervorgehoben seien hier sieben Dokumente, die sich monatelang, teilweise sogar rund ein Jahr im Gewahrsam des MinDir Laabs befunden haben, und zwar

- ein Vorgang betr. die Vorhaben der Bundeswehr in Portugal — VS-VERTRAULICH — (Ausgabe an MinDir Laabs am 21. Februar 1973, Rückgabe an Geheimregistratur am 31. Januar 1974),
- ein Vorgang betr. die Wehrstruktur — VS-VERTRAULICH (Ausgabe an MinDir Laabs am 15. Januar 1973, Rückgabe an Geheimregistratur am 31. Januar 1973),
- zwei Vorgänge betr. den Streitkräfteplan 1975 bis 1988 — GEHEIM — (Ausgabe an MinDir Laabs am 8. April 1975, Rückgabe an Geheimregistratur am 13. Januar 1976),
- der Krisenplan Bundeswehr — VS-VERTRAULICH — (Ausgabe an MinDir Laabs am 1. Juli 1974, Rückgabe an Geheimregistratur am 22. April 1975),
- die geheimen Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan 1973 — GEHEIM — (Ausgabe an MinDir Laabs am 14. Mai 1973, Rückgabe an die Geheimregistratur am 31. Januar 1974) sowie
- die geheimen Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan 1975 — GEHEIM — (Ausgabe an MinDir Laabs am 6. November 1974, Rückgabe an Geheimregistratur am 22. April 1975).

MinDir Laabs räumte bei seiner Vernehmung durch das BKA am 13. Mai 1977 ein, diese Vorgänge keinesfalls so lange benötigt zu haben, wie sie sich bei ihm befanden. Möglicherweise sei der eine oder andere dieser in seinem Panzerschrank liegenden Vorgänge bei ihm nach einiger Zeit in Vergessenheit geraten.

bb) Nicht vorschriftsmäßiges Verschließen

MinDir Laabs verstieß auch insoweit laufend gegen die Sicherheitsbestimmungen, als er zu keiner Zeit seinen Panzerschrank vorschriftsmäßig verschloß. Nach den geltenden Bestimmungen wäre er verpflichtet gewesen, immer wenn sich Geheimakten in seinem Panzerschrank befanden, dessen Kombinationsschloß zu verwerfen. Daß er in seinem Panzerschrank über längere Zeit — nämlich mindestens vom 14. Mai 1973 bis zum 31. Januar 1974 und vom 6. November 1974 bis zum 13. Januar 1976 — tatsächlich Geheimakten verwahrte, wurde dargelegt (s. o. aa). Trotzdem verwarf er das Schloß nie. Es wurde an Hand der vom BMVg übergebenen Akten vielmehr festgestellt, daß das Kombinationsschloß sowohl bei der Aufstellung des Schrankes im Dienstzimmer von MinDir Laabs Anfang 1972 als auch nach Aufdeckung des Spionagefalls im Juni 1976 auf die international übliche Grundzahl 50 eingestellt war.

MinDir Laabs behauptete zwar, daß ihm bei Aufstellung seines Schrankes eine dreistellige Kombination — und zwar 52 18 84 — eingestellt worden sei, daß er diese letztmals im Mai 1976 zur Öffnung angewandt habe, ohne sie beim Verschuß wieder zu verwerfen, und daß in der Folgezeit Dritte die Zahlenkombination wieder auf die Grundzahl 50 umgestellt haben müßten.

Die Aussage von MinDir Laabs ist jedoch nicht glaubhaft. Zwar ist eine Umstellung der eingegebenen Zahlenkombination auf die Grundzahl 50 möglich. Dies erfordert aber laut Auskunft BMVg vom 26. Mai 1978 das Verwerfen und Wiedereindreihen, also die Kenntnis der bisherigen Kombination. MinDir Laabs hat laut der genannten Auskunft angeben, die bei Aufstellung angeblich eingestellte Kombination allein gekannt zu haben. An der Richtigkeit dieser Angabe kann kein Zweifel sein, denn keiner der als Zeugen vernommenen Mitarbeiter von MinDir Laabs hat den Panzerschrank des Chefs je anders geöffnet als nur mit dem Schlüssel; auch war die angeblich von MinDir Laabs benutzte Kombination mangels schriftlicher Hinterlegung nicht einmal dem Absicherungsdienst des BMVg bekannt. Eine spätere Rückstellung des Schlosses auf die Grundzahl 50 durch Dritte wäre unter diesen Umständen unmöglich gewesen. Die unbekanntete Dritte belastende Aussage von MinDir Laabs muß daher falsch sein.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß MinDir Laabs in dem in Rede stehenden Punkt Fehlverhalten wenigstens teilweise zugab. Hiernach hat er von 1974 bis 1976 die Kombination "kaum noch verworfen". Nach seiner eigenen Einlassung hat er demnach nicht nur gegen seine Pflicht verstoßen, die Kombination alle sechs Monate neu einzustellen, sondern das Verwerfen ausgerechnet in einer Zeit unterlassen, in der er mit Sicherheit durchgehend — nämlich mindestens vom 6. November 1974 bis zum 13. Januar 1976 — Geheimakten im Panzerschrank verwahrte und daher auf jeden Fall hätte verwerfen müssen.

Somit konnte der Panzerschrank von MinDir Laabs nach dessen eigener Aussage zwischen 1974 und 1976 meist, in Wirklichkeit jedoch seit 1972 immer allein

mit dem Schlüssel geöffnet werden. Dieser Umstand wiegt deshalb besonders schwer, weil sich MinDir Laabs als weiteren Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen in diesem Zusammenhang vorwerfen lassen muß, daß er den Erstschlüssel für seinen Panzerschrank nicht, wie es die Vorschrift geboten hätte, „ständig in persönlichem Gewahrsam“ hatte.

MinDir Laabs hat zwar ausgesagt, er habe den Schlüssel regelmäßig in einer Tasche seines Anzugs getragen und ihn nur dann, wenn er seine Sporthose ohne Taschen angehabt habe, in seinem Aktenkoffer aufbewahrt, in diesem Ausnahmefall aber habe er den Aktenkoffer nie unbeaufsichtigt gelassen.

Diese Einlassung ist jedoch eine reine Schutzbehauptung. Enge Mitarbeiter von MinDir Laabs, nämlich seine Zweitsekretärin, Frau Schreiner, Oberstlt Hoose und der Sicherheitsbeauftragte der Abteilung S, OStFw Kinski, bestätigten übereinstimmend, daß ihr Abteilungsleiter den Schlüssel „normalerweise“, mindestens aber „überwiegend“ in seinem Aktenkoffer aufbewahrte und daß dieser Koffer auch dann offen in seinem Dienstzimmer verblieb, wenn er dieses kurzfristig oder auch für längere Zeit, etwa um an einer Sitzung teilzunehmen, verließ. Die Zeugin Schreiner und der Zeuge Hoose gaben darüber hinaus an, Frau Lutze habe bei Abwesenheit von MinDir Laabs und entsprechendem Bedarf den Schlüssel tatsächlich dem zurückgelassenen Aktenkoffer entnommen und den Panzerschrank damit geöffnet.

Unter diesen Umständen kann hier von „ständigem persönlichem Gewahrsam“ keine Rede sein. Ständiger persönlicher Gewahrsam heißt ständiger alleiniger Gewahrsam. Jede andere Auslegung der Dienstvorschrift nähme ihr ihren sicherheitsorientierten Sinn. Dieser ständige alleinige Gewahrsam war jedoch, wie dargelegt wurde, nicht gegeben.

cc) Die bewußte Mißachtung der Vorschriften

MinDir Laabs war sich bei der dargestellten Verletzung der Sicherheitsbestimmungen darüber im klaren, daß sein Verhalten pflichtwidrig war. Nach eigenem Bekunden ist er bei seiner Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen im Jahr 1969 „ausgiebig“ über Inhalt und Sinn der Sicherheitsbestimmungen „belehrt“ worden. Auch hat er, wie er ausführte, die Vorschriften in der Folgezeit gründlich studiert.

Sein fortgesetztes Fehlverhalten stellt daher eine bewußte Mißachtung der im Sicherheitsinteresse erlassenen Vorschriften dar.

Es erscheint deshalb besonders schwerwiegend, weil er von seinem Vertreter, BrigGen Langer, immer wieder die Notwendigkeit der Beachtung der einschlägigen Dienstvorschriften eingeschärft bekam. So hat ihn dieser wiederholt auf ganz konkrete Sicherheitsverstöße aufmerksam gemacht, etwa daß er des öfteren sein Dienstzimmer unverschlossen zurückließ, ohne vorher die auf seinem Schreibtisch offen herumliegenden Geheimakten zu verschließen. MinDir Laabs hat Bemühungen wie die von BrigGen Langer jeweils damit abgetan, daß die Sicherheitsbestimmungen in seinen Augen „Formalismus“ seien. Eine derartige Auffassung und das ungenierte Bekenntnis zu ihr sind für einen Beamten, der

überdies Vorgesetzter ist und daher eine besondere Verantwortung trägt, skandalös.

b) Die unterlassene Dienstaufsicht

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß MinDir Laabs in sicherheitsmäßiger Hinsicht seine Vorgesetztenpflicht zur Dienstaufsicht erheblich verletzt hat.

aa) Einzelfälle

Obwohl Frau Lutze unter Berufung auf den Auftrag ihres Chefs praktisch jeden Geheimvorgang in der Registratur abrufen konnte, hat MinDir Laabs eigenem Eingeständnis zufolge nie kontrolliert, in welcher Weise seine Sekretärin mit Verschlusssachen umging, insbesondere nicht, wann sie diese jeweils wieder zurückgab.

Ihn hat es auch nie gekümmert, daß Frau Lutze nach seinem abendlichen Weggang des öfteren noch im Büro blieb und dabei in Gesellschaft ihres Mannes war.

Daß Frau Lutze entgegen der Vorschrift unbeaufsichtigt Verschlusssachen ablichten konnte, war ihm, wie er zum Ausdruck brachte, zwar bewußt, stellte für ihn jedoch ebenfalls keinen Grund dar, einmal eine Kontrolle durchzuführen.

Er sah sich auch dann noch zu keiner Änderung seiner Haltung veranlaßt, als mehrfach Vorgänge in seinem engeren Dienstbereich verschwunden waren, die dann nach einigen Tagen von Frau Lutze als wieder aufgefunden gemeldet wurden.

Sein Verhalten wirkt um so unerklärlicher, als ihm, wie er einräumte, aufgefallen war, daß das Ehepaar Lutze einen aufwendigen Lebenswandel pflegte. Einmal sei sie von einem ihrer häufigen Friseurbesuche mit einem Stoffbären für ihre Tochter zurückgekommen, der über 100 DM gekostet habe. Auffällig seien auch die häufigen Urlaubsfahrten der Eheleute ins Ausland und die Tatsache gewesen, daß Lothar Lutze immer neue Autos gefahren habe. Zwar haben von MinDir Laabs hierwegen veranlaßte Ermittlungen des MAD kein für das Ehepaar Lutze nachteiliges Ergebnis gezeitigt. Dies hätte angesichts der sehr beachtlichen Auffälligkeiten im Lebenswandel des Ehepaares jedoch kein Grund sein dürfen, auch weiterhin auf jegliche Kontrollmaßnahme Frau Lutze gegenüber zu verzichten.

Da für MinDir Laabs Sicherheitsbestimmungen, wie er eingestand, Formalismus waren, blieb ihm auch verborgen, daß der Zweitschlüssel zu seinem Panzerschrank vom Sicherheitsbeauftragten der Abteilung, OStFw Kinski, nicht verschlossen verwahrt wurde, wie es die Vorschrift erfordert hätte, sondern offen. Frau Lutze hatte auf diese Weise die Möglichkeit, sich von OStFw Kinski morgens den Panzerschrank öffnen zu lassen, obwohl darin ausweislich der Quittungsbücher mindestens bis zum 13. Januar 1976 Geheimsachen aufbewahrt wurden. Frau Lutze machte von dieser Möglichkeit auch Gebrauch. Um den Zweitschlüssel wenigstens am Abend wieder in seinem Bereich verwahren zu können, hängte Kinski in seinem Dienstzimmer als Gedächtnisstütze ein Pappschild auf, das folgenden Text hatte: „Panzerschrankschlüssel Chef bei Frau Lutze 16.30 Uhr immer zurückfordern“.

bb) Die Verantwortlichkeit von MinDir Laabs

MinDir Laabs hat die dargestellten Verstöße gegen seine Dienstaufsichtspflicht voll zu vertreten. Es darf unterstellt werden, daß er, der ja nach eigenem Eingeständnis die Sicherheitsbestimmungen gründlich studiert hatte, sich der Verantwortlichkeit der Abteilungsleiter für die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen durch ihre zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigten Mitarbeiter bewußt war. Seine ohnehin falsche Einlassung, für die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen in den Abteilungen des BMVg sei der Grundsatzreferent des Hauses für Sicherheitsfragen zuständig, ist daher unbeachtlich.

c) Die Erleichterung des Verrats

Nach der aufgewiesenen Fülle von Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen und gegen den sicherheitsrelevanten Teil der Dienstaufsichtspflicht ergibt sich als notwendige Folge, daß das Fehlverhalten von MinDir Laabs den Verrat von Geheimsachen erleichtert hat. Bei einer so liederlichen Art, Interessen der militärischen Sicherheit außer Betracht zu lassen, ist der Verrat geradezu programmiert. Das Verhalten von MinDir Laabs verdient daher schärfste Mißbilligung. Seine bloße Zurruhesetzung erscheint als Reaktion auf sein Fehlverhalten nicht ausreichend.

Zu G. Die Sozialabteilung im BMVg**III. Würdigung durch die Minderheit**

Die Untersuchungen des Ausschusses haben ergeben:

- Die Einstellung des Herrn Laabs in das BMVg, seine Verwendung als Leiter des neu gegründeten Leitungsstabes, seine Ernennung zum Leiter der neu gegründeten Sozialabteilung sowie seine Ernennung zum Ministerialdirektor wurden vom damaligen Verteidigungsminister Helmut Schmidt betrieben.
- Der BMI und der BMF haben gegen die zu hohe Anfangsvergütung des Herrn Laabs nach B 6, die Personalabteilung des BMVg gegen seine Weigerung, sich mit der Beiziehung seiner Ausbildungsakten einverstanden zu erklären, Bedenken erhoben.
- Herr Laabs verdankt seine ungewöhnliche Laufbahn im öffentlichen Dienst seiner Mitgliedschaft in der SPD.
- Es ist nicht erwiesen, daß Umstände aus dem persönlichen Bereich des Herrn Laabs den Spionagefall ermöglicht oder erleichtert haben.

1. Zur Einstellung von Herrn Laabs in das BMVg als Leiter Leitungsstab und zu seiner Ernennung zum Abteilungsleiter und Ministerialdirektor**a) Ergänzende Feststellungen zum Sachverhalt****aa) Der Lebenslauf**

Der am 13. März 1929 in Berlin geborene Herbert Laabs legte am 1. Juli 1949 in Hennigsdorf das Abitur ab. Über die seiner Schulzeit folgenden rund acht Monate sind Beschäftigungsnachweise nicht vorhanden. Am 10. März 1950 trat er in den Polizeidienst des Landes Berlin ein, den er am 31. Oktober 1951 als Polizeiwachtmeister quittierte, um an der Freien Universität Berlin Rechtswissenschaft zu studieren. Im Mai 1955 legte er in Berlin die erste juristische Staatsprüfung ab. Über die folgenden rund sechs Monate sind Nachweise nicht vorhan-

den. Vom 2. November 1955 bis zum 11. November 1960 war er Gerichtsreferendar im OLG Bezirk Düsseldorf. Nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung im November 1960 folgt wiederum eine rund acht Monate währende Zeit ohne Beschäftigungsnachweis. Vom 21. Juli 1961 bis zum 31. Dezember 1963 war er in Bonn als selbständiger Rechtsanwalt tätig. Am 1. Januar 1964 übernahm er, ohne seine Zulassung als Rechtsanwalt löschen zu lassen, eine Ganztagsbeschäftigung als sozialpolitischer Assistent der SPD-Bundestagsfraktion. Diese Tätigkeit übte er bis zum 31. Oktober 1969 aus. Sie endete, als ihm der zum Bundesminister der Verteidigung berufene seinerzeitige SPD-Fraktionsvorsitzende, Helmut Schmidt, das Angebot machte, ihn ins Verteidigungsministerium mitzunehmen, und er dieses Angebot annahm.

bb) Die Schaffung des Dienstpostens „Leiter Leitungsstab“
Minister Schmidt hatte damals die Absicht, Herrn Laabs als persönlichen Referenten einzusetzen und ihm neben dieser Aufgabe Steuerungsfunktionen gegenüber dem Parlament- und Kabinettsreferat sowie die Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bundessicherheitsrat zu übertragen. Herr Laabs sollte in dieser Funktion als Angestellter beschäftigt werden. Seine Vergütung sollte außertariflich sein und in der Höhe der jeweiligen Bezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 6 (Ministerialdirigent) liegen.

Zwar stimmte das Bundeskabinett der Übernahme von Herrn Laabs in das BMVg zu, der BMI und der BMF erhoben jedoch Bedenken gegen die beabsichtigte Höhe der Vergütung. Beide Ressorts sahen in der Vergütung nach B 6 einen Einbruch in die für persönliche Referenten von Bundesministern bisher übliche Besoldung nach A 16/B 3 (Ministerialrat).

Der BMI vertrat demgegenüber die Auffassung, daß keine Anhaltspunkte vorlägen, die eine Bewertung des für Herrn Laabs vorgesehenen Dienstpostens aufgrund bisheriger Bewertungspraxis nach der Besoldungsgruppe B 6 zuließen.

Wegen dieser Bedenken schlug das zuständige Personalreferat der Leitung BMVg vor, Herrn Laabs vorerst nur Abschlagszahlungen in Höhe des Nettogehalts B 3 zu gewähren. Herr Laabs seinerseits teilte dem Personalreferenten mit, daß der Bundesminister der Verteidigung mit dem Bundesminister der Finanzen wegen der Vergütungsfrage Gespräche aufnehmen werde und außerdem die Weisung erteilt habe, Abschlagszahlungen zu gewähren. Daraufhin wurde zwischen Herrn Laabs und dem Personalreferenten vereinbart, daß in Abweichung von dem der Leitung übermittelten Vorschlag Abschlagszahlungen in Höhe des Nettogehalts B 6 erfolgen würden.

Am 24. November 1969 führte Minister Schmidt Gespräche mit Bundesinnenminister Genscher (FDP) und dem Vertreter des Bundesfinanzministers, dem Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Reischl (SPD). Minister Genscher empfahl dabei, die für Herrn Laabs vorgesehene Tätigkeit zur Rechtfertigung der B 6 nicht durch die Funktionsbezeichnung „persönlicher Referent“, sondern durch „Leiter des Ministerbüros“, „des Leitungsbüros“ oder „des Hauptbüros“ zu beschreiben. In einem Vermerk vom selben Tag an seinen Staatssekretär Birkholtz brachte der damalige Bundesverteidigungsminister Schmidt zum Ausdruck, daß er aufgrund des Gespräches mit Bundesinnenminister Genscher von dessen Zustimmung ausgehe. Staatssekretär Reischl werde seiner Auffassung nach gewiß zustimmen. Seinen Staatssekretär Birkholtz wies er an, dem Gesprächsergebnis entsprechende Schreiben an Minister Genscher und Dr. Reischl abfassen zu lassen.

Am 26. November 1969 gingen diese von Minister Schmidt unterzeichneten Schreiben per Sonderboten an die genannten Herren, in denen noch einmal die Ergebnisse der Besprechungen festgehalten, die Aufgaben und Kompetenzen des vorgesehenen Leitungsbüros umschrieben und eine rasche Zustimmung erbeten wurde.

Schon am 2. Dezember 1969 teilte der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Reischl Minister Schmidt mit, daß er durch den Beschluß des Kabinetts vom 28. November 1969 ermächtigt sei, den Anstellungsvertrag mit Herrn Laabs abzuschließen. Die hierfür erforderliche Planstelle der Besoldungsgruppe B 6 sei nach Auffassung des Bundesministers der Finanzen im Bundesministerium der Verteidigung vorhanden.

Herr Laabs wurde hierauf in die genannte Planstelle eingewiesen, auf der er dann zwei Jahre lang tätig war. Sie führte die Bezeichnung „Leiter Leitungsstab“. In diesem Stab wurden entsprechend der Ankündigung in den genannten Schreiben vom 26. November 1969 an Minister Genscher und an Staatssekretär Reischl die persönlichen Büros des Ministers und der Staatssekretäre sowie das Parlament- und Kabinetttreferat, die Adjutantur und das Protokollreferat zusammengefaßt. Unter Schmidts Nachfolger im Amt des Verteidigungsministers wurde der Leitungsstab wieder aufgelöst.

cc) Die Ernennung zum Abteilungsleiter und Ministerialdirektor

Mit Wirkung vom 3. Januar 1972 wurde Herrn Laabs die Leitung der neu gebildeten Sozialab-

teilung des BMVg übertragen. Als Vergütung wurden die Bezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 9 (Ministerialdirektor) vorgesehen.

In einem persönlichen Schreiben an Minister Schmidt bat Herr Laabs sodann unter Berufung auf entsprechende Angebote des Ministers, eine Anweisung ergehen zu lassen, seine Angestelltenstelle in eine Beamtenstelle nach B 9 umzuwandeln und beim Bundespersonalausschuß die Zustimmung zur Ernennung zum Ministerialdirektor einzuholen. Minister Schmidt veranlaßte daraufhin entsprechendes. Die Verbeamtung des Herrn Laabs im Range eines Ministerialdirektors erfolgte am 17. September 1973, nachdem Herr Laabs sich zuvor gegenüber dem zuständigen Personalreferenten des BMVg geweigert hatte, der Beiziehung seiner beim OLG Düsseldorf liegenden Personalakte aus seiner Referendarzeit zuzustimmen.

b) Würdigung

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß die berufliche Förderung des Herrn Laabs sowohl bei seiner Einstellung in das BMVg als auch bei seiner Ernennung zum Abteilungsleiter und Ministerialdirektor durch den seinerzeitigen Bundesminister der Verteidigung, Helmut Schmidt, betrieben worden ist. Ebenso klar ist, daß der BMI und der BMF zunächst schwerwiegende Bedenken gegen die hohe Anfangsvergütung des Herrn Laabs erhoben haben. In der Personalabteilung des BMVg hatte man zudem Bedenken gegen die Weigerung des Herrn Laabs, seine Personalakten aus der Referendarzeit beiziehen zu lassen.

aa) Die Laufbahn des Herrn Laabs — eine Parteibuchkarriere

Herr Laabs ist Volljurist. Bei ihm ist daher die wesentlichste formale Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Verwaltungsdienst gegeben gewesen. Dennoch war seine Karriere im öffentlichen Dienst eine typische Parteibuchkarriere. Er verdankt seinen ungewöhnlichen Werdegang wesentlich seiner Mitgliedschaft in der SPD.

Zwar wird man es bei der Besetzung eines politischen Vertrauensposten nicht als unüblich ansehen können, wenn dem Anwärter die eine oder andere für die normale Beamtenlaufbahn erforderliche Voraussetzung fehlt. Bei Herrn Laabs jedoch war eine Reihe wesentlicher Voraussetzungen nicht gegeben. Er wurde in einem Alter in den öffentlichen Dienst eingestellt, in dem normalerweise keine Einstellung mehr erfolgt, nämlich als Vierzigjähriger. Er war ein Seiteneinsteiger im wahrsten Sinne des Wortes, denn er hatte mit der Materie, der er sich von seiner Einstellung an zu widmen hatte, in der Zeit zuvor nicht das geringste zu tun. Ferner wurde ihm eine auch für einen Seiteneinsteiger weithin unübliche hohe Anfangsvergütung zugestanden. Er wurde als Angestellter zudem auf einem Dienstposten eingesetzt, auf dem im Grunde genommen nur Beamte tätig sein dürfen. Auch mangelte es ihm völlig an der für seine Tätigkeit als „Leiter Leitungsstab“ eines großen und komplizierten Ressorts unverzichtbaren langjährigen Verwaltungserfahrung. Einzigartig ist es auch, daß man

bei seiner Verbeamtung trotz zunächst geäußerter Bedenken auf die Vervollständigung seiner Personalakten verzichtet hat. Schließlich ist es eine ganz außerordentliche Seltenheit, daß jemand ins Beamtenverhältnis berufen wird und sogleich den zweithöchsten Beamtenrang, nämlich den eines Ministerialdirektors, erhält.

Ferner werfen folgende Merkwürdigkeiten auf die Person von Herrn Laabs ein bezeichnendes Licht:

- Vorschriften über den Umgang mit Verschlusssachen nahm er, wie unter E dargestellt ist, nicht ernst.
- „Zu Uniformen“ — d. h. zu Soldaten — hatte er laut Aussage seines ehemaligen Mitarbeiters Oberstlt Hoose, mit dem er noch heute freundschaftlich verbunden ist, ein gespanntes Verhältnis.
- Merkwürdig wirkt die Verweigerung seines Einverständnisses zur Beiziehung seiner Personalakten aus der Referendarzeit. Dieses Verhalten zeigt besonders deutlich, wie wenig Herr Laabs bereit war, sich dem bewährten und üblichen Verfahren der Einstellung von Beamten zu unterwerfen, wie es selbstverständlich von jedem anderen Bewerber verlangt wird. Es muß überdies den Eindruck erwecken, Herr Laabs habe etwas zu verbergen.
- Ungewöhnlich war auch der von Herrn Laabs praktizierte Führungs- und Arbeitsstil. Seinen Vertreter, den Unterabteilungsleiter S I, BrigGen Dr. Langer, weihte er nur, wie dieser glaubhaft aussagte, höchst unvollkommen in die laufenden Angelegenheiten ein. Statt dessen habe ein anderer Unterabteilungsleiter, MinDirig Trottenberg, bei Laabs die Rolle eines Intimus gespielt. Trottenberg, der sich fast jeden Tag stundenlang bei seinem Abteilungsleiter aufgehalten habe, habe es sich leisten können, bei Anwesenheit von MinDir Laabs Vorlagen an die Leitung nach oben zu geben, ohne ihn — Dr. Langer — auch nur nachrichtlich zu beteiligen. Ferner gab Dr. Langer an, daß ihm von MinDir Laabs kurzerhand Zimmerverbot erteilt worden sei, als er diesen einmal darauf aufmerksam gemacht habe, daß er Geheimsachen in seinem Zimmer offen habe liegen lassen. Auch habe MinDir Laabs über die zur Unterabteilung S I gehörenden Soldaten Hptm Görres und OstFw Kinski, die ebenso wie Frau Lutze und Oberstlt Hoose Mitglieder der SPD waren, in einer Weise persönlich verfügt, daß er — Dr. Langer — als der zuständige Unterabteilungsleiter kaum noch die Möglichkeit gehabt habe, sich dieser Soldaten zur Erfüllung der seiner Unterabteilung gestellten Aufgaben zu bedienen.
- Eine weitere Merkwürdigkeit ist die sogenannte „Förderliste“, die MinDir Laabs nach Presseberichten im Auftrag des Bundeskanzlers geführt haben soll. Es soll sich dabei um eine Liste von der SPD angehörenden Bediensteten des BMVG gehandelt haben, deren Fortkommen aus der Sicht dieser Partei eine besondere Förderung verdiente. Diese Liste soll — so die Presse — in

den Tagen nach der Festnahme der mutmaßlichen Spione beiseite geschafft worden sein.

Zwar hat sich die Existenz einer solchen Liste in dem Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß letztlich nicht nachweisen lassen. Der Verdacht, daß es sie gab, besteht jedoch fort.

Minister Leber, Staatssekretär Fingerhut, BrigGen Scherer, Oberst Pfeifer, MinDir Laabs, Oberstlt Hoose und Frau Schreiner bestritten zwar, daß es eine Förderliste gegeben habe. Die Zeugenaussagen zu diesem Punkt waren jedoch voller Widersprüche. So sagten Laabs und Frau Schreiner, es habe lediglich eine Essensliste gegeben, auf der die Namen und Anschriften von etwa 20 einem sogenannten „Politischen Club“ angehörenden Ministerialdirektoren aus allen Bonner Ministerien festgehalten gewesen seien. Herr Laabs habe jeweils monatlich zu diesem Essen eingeladen. Demgegenüber führt KptzS Koch vom ASBw aus, daß er vom damaligen Abteilungsleiter I (Spionageabwehr) des ASBw, Oberst Pfeiffer, gehört habe, es handle sich zwar nicht um eine Förderliste, jedoch um eine Liste, die Namen von Beamten enthalte, die regelmäßig zu Gruppenschulungen zusammengerufen würden. Oberst Pfeiffer wiederum gab an, die Liste habe Namen höchster Beamter im Bundes- und im Länderdienst sowie von Bundes-, Landes- und Kommunalpolitikern vom Norden bis zum tiefsten Süden enthalten, die zweimal jährlich zur Teilnahme an einem Seminar eingeladen worden seien; eine Schulungsliste sei dies nicht gewesen.

Gerade wegen der angeblichen Harmlosigkeit dieser Liste fällt auf, daß MinDir Laabs, als er sich am Tag nach der Festnahme der mutmaßlichen Spione für kurze Zeit in seinem Büro aufhielt, nach der Aussage von BrigGen Dr. Langer weniger um den Fall Lutze sorgte als vor allem um die Liste, nach der er an diesem Tag vergeblich suchte. Auch beauftragte er nicht einen beliebigen Mitarbeiter, die Liste wieder beizubringen, sondern einen hochrangigen Offizier, nämlich den Leiter der Spionageabwehr im ASBw, Oberst Pfeiffer, der ebenfalls Mitglied der SPD war. Unter diesen Umständen erscheint es kaum glaubhaft, daß die Liste lediglich eine Essens-, Schulungs- oder Seminarliste gewesen ist. Der Verdacht, daß es sich um eine Liste handelte, deren Bekanntwerden bedenkliche personalpolitische Praktiken der SPD enthüllt und damit dem Ansehen dieser Partei geschadet hätte, kann daher nicht als ausgeräumt gelten.

bb) Die Bedeutung des Leitungsstabs BMVG für das Fortkommen des Herrn Laabs

Wie wenig sachliche Erwägungen bei der einmal beschlossenen Förderung des Herrn Laabs durch seinen damaligen Minister eine Rolle spielten, offenbart sich in der Art und Weise, wie seine Vergütung nach B 6 durchgeboxt wurde.

Der Bundeskanzler ließ sich zwar dahin gehend ein, die Neuorganisation des Leitungsbereichs im BMVG sei eine von ihm lange vor der Übernahme des dortigen Ministeramts erkannte Notwendigkeit gewe-

sen. Die Schaffung des Leitungsstabes sei daher aus sachlichen Gründen und nicht Herrn Laabs zu Liebe erfolgt. Diese Einlassung ist jedoch wenig glaubhaft. In seinem Schreiben vom 5. November 1969 — also nach Übernahme seines Amtes — hat der damalige Minister Schmidt klar und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß Herr Laabs sein persönlicher Referent werden solle. Die damals angegebenen Steuerungsfunktionen gegenüber dem Parlament- und Kabinettsreferat sowie die Unterstützung des Ministers bei Erfüllung von dessen Aufgaben im Bundessicherheitsrat sind Aufgaben, die durchaus im Rahmen einer normalen Tätigkeit als persönlicher Referent gesehen werden können. Von den in dieser Frage kompetenten Ressorts BMI und BMF ist dies bezeichnenderweise auch genauso aufgefaßt worden. Erst nach der Ablehnung der geplanten Spitzendotierung durch diese Ressorts wurde der für Herrn Laabs vorgesehene Arbeitsbereich zu einem unterabteilungsähnlichen Gebilde aufgebläht. Wie sehr personenbezogen und wie wenig sachbezogen die Gründung des Leitungsstabes war, zeigt im übrigen auch die Tatsache, daß er bald nach Schmidts Weggang aus dem Ressort sang- und klanglos abgeschafft wurde.

cc) Zusammenfassung

Die Förderung des Herrn Laabs durch den seinerzeitigen Verteidigungsminister Schmidt stellt — gemessen an den Grundsätzen des deutschen Berufsbeamtentums auch unter Berücksichtigung des verständlichen Bedürfnisses der politischen Leitung eines Ministeriums, auf Vertrauensposten Mitglieder der eigenen Partei einzusetzen — einen schweren Mißgriff dar. Sie muß beim Bürger den Eindruck erwecken, die politischen Parteien dächten bei der Übernahme der Regierung in erster Linie an die materielle Absicherung ihrer Funktionäre durch Zuweisung lukrativer Posten. Eine Personalpolitik, wie sie sich im Fall Laabs offenbarte, muß auf die Dauer dem Ansehen der deutschen Beamtenschaft, der politischen Parteien und letztlich der parlamentarischen Demokratie insgesamt Schaden zufügen. Das damalige Verhalten des heutigen Bundeskanzlers muß daher mißbilligt werden.

2. Zur Frage, ob Umstände aus dem persönlichen Bereich des Herrn Laabs oder anderer Personen den Spionagefall ermöglicht oder erleichtert haben

a) Ergänzende Feststellungen zum Sachverhalt

ROI Kemke hat am 4. Juni 1976 vor der MAD-Gruppe I in Kiel ausgesagt, unabsichtlich ein Telefongespräch von Renate Lutze mitgehört zu haben, bei dem sich diese intimer Beziehungen zu Herrn Laabs gerühmt habe. Diese Aussage, die zu Ermittlungen des MAD gegen Herrn Laabs führte, hat ROI Kemke am 15. Juni 1976 vor der Kriminalpolizei wiederholt. Hinsichtlich der Wohnungen des Herrn Laabs, die der MAD in die Ermittlungen mit einzu beziehen erforderlich fand, wurde dem Ausschuß folgendes bekannt:

Als Herr Laabs im November 1969 in das BMVG eintrat, wohnte er zusammen mit seiner Ehefrau und

seinen 1963 und 1965 geborenen Kindern in Königswinter-Margarethenhöhe.

Diesen Wohnsitz behielt er als seinen Erstwohnsitz bei, als er im Laufe des Jahres 1970 ohne seine Familie nach Bonn-Duisdorf in ein möbliertes Zimmer übersiedelte.

Noch 1970 zog er zunächst in eine Wohnung in Bonn-Röttgen und etwa im Dezember in eine Wohnung in Bonn-Beuel.

Seinen Erst- und Familienwohnsitz verlegte er in der Folgezeit von Königswinter-Margarethenhöhe nach Königswinter-Heisterbacherrott und dann von dort nach Königswinter-Ittenbach.

Nach seiner Scheidung und Wiederverheiratung im Jahr 1976 gab er den Ittenbacher Wohnsitz auf. Am 17. Mai 1977 übersiedelte er mit seiner zweiten Frau von Bonn-Beuel nach Bonn-Lessenich.

b) Würdigung

Auf Grund der bekanntgewordenen Tatsachen bestand der hinreichende Verdacht, daß Umstände aus dem persönlichen Bereich des Herrn Laabs den Spionagefall mindestens erleichtert haben. Denn persönliche Bindungen der von ROI Kemke dargestellten Art wären geeignet, auch in den dienstlichen Beziehungen der Betroffenen zueinander ein Klima der Vertrauensseligkeit zu fördern, das die gebotene Rücksicht auf das staatliche Sicherheitsinteresse zwangsläufig mindert. In diesem Zusammenhang stellte die Tatsache, daß Herr Laabs jahrelang neben seinen Familienwohnsitzen innerhalb ein- und derselben Stadtregion auch Zweitwohnungen unterhielt, einen Umstand dar, der zu besonderer Aufmerksamkeit Veranlassung geben mußte.

Unter diesen Umständen hatte der Ausschuß den gegebenen Verdachtsmomenten nachzugehen. Kein Bürger, der sich um die Sicherheit unseres Landes sorgt, hätte es verstanden, wenn der Untersuchungsausschuß die vielfältigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Hinweise ungeprüft beiseite geschoben hätte.

Die Beweisaufnahme hat zu keinem klärenden Ergebnis geführt.

ROI Kemke hat vor dem Ausschuß seine frühere Aussage über den Inhalt des von ihm zufällig mitgehörten Telefongesprächs der Frau Lutze wiederholt. Trotz aller an ihn herangetragenen Fragen, ob er das Telefongespräch nicht überinterpretiert habe, blieb er dabei, daß die Worte „mit ihm intim gewesen“ oder „mit ihm intim zusammengewesen“ tatsächlich gefallen seien und daß diese Redeweise in dem gegebenen Zusammenhang auch eindeutig gewesen sei. Trotz Kenntnis des in der Abteilung S herrschenden ungezwungenen Umgangs schließe er es aus, daß Frau Lutze unter „intim“ hier lediglich einen Grad besonderer menschlicher Vertrautheit habe beschreiben wollen.

ROI Kemke machte einen soliden Eindruck. Er wirkte sachlich und bestimmt. Auch war bei ihm keinerlei Interesse zu erkennen, durch seine Aussage jemandem Schaden zuzufügen. An seiner Glaub-

würdigkeit als Zeuge bestanden daher keine Zweifel. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß seine Aussage den Tatsachen entspricht.

Demgegenüber stellt Herr Laabs ein intimes Verhältnis mit Renate Lutze mit allem Nachdruck in Abrede. In ihrer Wohnung sei er lediglich zweimal gewesen, einmal am Vorabend ihrer Verheiratung mit Lothar Lutze und das zweite Mal nach der Geburt des aus dieser Ehe hervorgegangenen Kindes. Sie sei zu keinem Zeitpunkt in einer seiner Zweitwohnungen zu Gast gewesen. Vielmehr habe sich dort seit 1970 täglich seine jetzige Frau aufgehalten, die er im Bundeswahlkampf 1969 kennengelernt und nach seiner Scheidung 1976 geheiratet habe. Grund für die Anmietung einer Zweitwohnung sei allein die weite Entfernung zwischen seinem Erst- und Familienwohnsitz in Königswinter und seinem Büro auf der Bonner Hardhöhe gewesen. Bei seiner hohen Arbeitsbelastung als Leiter Leitungsstab im BMVg habe er es auf die Dauer nicht mehr ertragen

können, jeden Abend erst gegen Mitternacht mit seinem Wagen den weiten Weg ins Siebengebirge zu fahren.

Trotz der glaubhaften Aussage des Zeugen Kemke wird man letztlich nicht davon ausgehen dürfen, daß zwischen Herrn Laabs und Renate Lutze ein intimes Verhältnis bestanden hat. Immerhin erscheint es nicht ausgeschlossen, daß Frau Lutze sich ihrem Telefongesprächspartner gegenüber nur wichtig machen wollte. Mehr Aufschluß in diesem Punkt hätte allenfalls die Vernehmung von Renate Lutze und ihres Telefongesprächspartners bringen können. Frau Lutze konnte jedoch vom Ausschuß nicht vernommen werden. Auch konnte nicht ermittelt werden, wer bei dem fraglichen Telefongespräch ihr Partner war. In sinngemäßer Anwendung des strafprozessualen Grundsatzes „in dubio pro reo“ war deshalb zugunsten des Herrn Laabs davon auszugehen, daß ein derartiges Verhältnis im vorliegenden Fall keine Rolle gespielt hat.

Bonn, den 15. November 1978

Ahlers Ernesti Horn Möllemann Dr. Voss

Berichterstatter

Anlage 1

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

Verteidigungsausschuß
als 1. Untersuchungsausschuß
nach Artikel 45 a Abs. 2 GG
— Der Vorsitzende —

Bonn, den 28. September 1978

1. Beweisbeschuß

in der Fassung des 1. Ergänzungs-(Änderungs-)beschlusses vom 18. Januar 1978, des 2. Ergänzungsbeschlusses vom 13. Februar 1978, des 3. Ergänzungsbeschlusses vom 23. Februar 1978, des 4. Ergänzungsbeschlusses vom 9. März 1978, des 5. Ergänzungsbeschlusses vom 14. April 1978, des 6. Ergänzungsbeschlusses vom 10. Mai 1978 und des 7. Ergänzungsbeschlusses vom 28. September 1978

I.

Es soll Beweis erhoben werden zu folgenden Untersuchungsgegenständen:

1. Welcher Schaden ist durch den Spionagefall Lutze/Wiegel tatsächlich oder möglicherweise für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und des Nordatlantischen Bündnisses entstanden?
2. Sind die ermittelnden Stellen und Behörden in ihrer Arbeit im Bundesministerium der Verteidigung behindert oder ausgeschaltet worden und gegebenenfalls durch wen und auf welche Weise?
3. Haben Verstöße von Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung gegen die Sicherheitsbestimmungen oder sonstige Abweichungen oder Sonderregelungen von den für die Bundesministerien geltenden allgemeinen Regeln des Verwaltungsablaufs den Landesverrat ermöglicht oder erleichtert?
4. Wann und in welcher Weise haben der Bundesminister der Verteidigung, die Staatssekretäre im Bundesministerium der Verteidigung, der Bundeskanzler, der Staatssekretär im Bundeskanzleramt und weitere Mitglieder der Bundesregierung vom Spionagefall, seinem zu vermutenden Ausmaß sowie von Verstößen, Abweichungen oder Sonderregelungen Kenntnis erlangt?
Wann und in welcher Form hat der Generalbundesanwalt andere Dienststellen, insbesondere die Bundesregierung über den Stand seiner Ermittlungen unterrichtet?
5. Welche vertraulichen oder geheimen Unterlagen hat der Abteilungsleiter der Sozialabteilung seit

dem 1. Januar 1972 zu seiner Verfügung oder seiner Kenntnis gehabt?

Welche dieser Unterlagen oder Kenntnisse betrafen nicht unmittelbar den Aufgabenbereich der von ihm geleiteten Abteilung?

Welche dieser Unterlagen sind ihm als Mitglied der Abteilungsleiterkonferenz zugegangen?

Welche dieser Unterlagen sind von ihm oder unter Berufung auf seinen Auftrag bestellt worden?

6. Sind bei der Einstellung von Herrn Herbert Laabs im Bundesministerium der Verteidigung, bei seiner Ernennung oder bei der Zuweisung der verschiedenen ihm übertragenen Funktionen von unmittelbar oder mittelbar beteiligten Stellen irgendwelche Bedenken erhoben worden und wenn ja, welcher Art waren diese Bedenken?
Wie wurde in vergleichbaren Fällen verfahren?
7. Von wem ist die Einstellung von Herrn Laabs als Leiter des Leitungsstabes des Bundesministeriums der Verteidigung und später zum Abteilungsleiter befürwortet, empfohlen oder veranlaßt worden?
8. Wann und in welchem Umfang sind die militärischen Führungsstäbe und die NATO-Dienststellen vom Ausmaß des Verrats und den festgestellten Verletzungen gegen die Sicherheitsbestimmungen unterrichtet worden, um erforderliche Maßnahmen einzuleiten, und welche waren diese?
Ist das für diese Fälle vorgesehene Verfahren eingehalten worden?
Was hat das BMVg veranlaßt, um den tatsächlich oder möglicherweise entstandenen Schaden zu beheben oder zu verringern?
9. Ist der Verteidigungsausschuß vom Verteidigungsminister rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß unterrichtet worden?
10. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Spionagefälle sind im Bundesministerium der Verteidigung vorgesehen?
Was ist zur Verbesserung dieser Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Erfahrungen des Falles Lutze geschehen, und was ist beabsichtigt?

11. Hat Herr Laabs auf die Einstellung von Herrn Lutze in das Bundesministerium der Verteidigung Einfluß genommen oder diese Einstellung in sonstiger Weise gefördert?
12. Gibt es im Lebensbereich von Herrn Laabs Tatsachen, die den Spionagefall Lutze ermöglicht oder erleichtert haben?
13. Haben Kontakte zwischen Herrn Laabs, Staatssekretär Fingerhut und den Eheleuten Lutze bestanden, die den Spionagefall Lutze ermöglicht oder erleichtert haben?
14. Ist die Dienstanweisung für den Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr vom 18. August 1969 teilweise außer Kraft gesetzt worden, gegebenenfalls wann geschah dies, welche Bestimmungen waren davon betroffen, und welches waren die Gründe dafür?

II.

Die Beweiserhebung soll erfolgen:

1. durch Beiziehung der Gutachten des Verteidigungsministeriums für den Generalbundesanwalt;
2. durch Beiziehung der Aufstellung der Aktenvorgänge (Verschlußsachen), die nach Kenntnis des Bundesministeriums der Verteidigung oder der Ermittlungsbehörden möglicherweise oder tatsächlich durch die Hand von Frau Lutze gegangen sind;
3. durch Beiziehung der Akten des BKA ggf. des BMVg und des MAD über Untersuchungen betreffend MinDir Laabs;
4. durch Beiziehung der Personalakten und Sicherheitsakten des MinDir Laabs sowie aller Personen, gegen die in der Spionageangelegenheit Lutze Untersuchungen oder Ermittlungen eingeleitet worden sind;
5. durch Beiziehung der vollständigen Akten einschließlich Berichte und Meldungen und aller sonstigen dienstlichen Vorgänge des Bundesministeriums der Verteidigung, des Amtes für Sicherheit in der Bundeswehr, der MAD-Dienststellen und der Verfassungsschutzdienststellen des Bundes und der beteiligten Bundesländer im Spionagefall Lutze;
6. durch Beiziehung der General- und Spezialakten über den Nachrichten- bzw. Informationsaustausch mit der NATO bzw. mit den NATO-Staaten;
7. durch Beiziehung der damals geltenden Erlasse und Verfügungen über das Berichts- und Meldewesen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und seiner nachgeordneten Dienststellen, insbesondere des MAD;
8. durch Beiziehung sämtlicher Vorschriften und sonstiger Bestimmungen über den Umgang mit Verschlußsachen — sowohl innerstaatlich als aus dem NATO-Bereich — sowie aller Regelungen zur inneren Absicherung des Geschäftsbereichs des BMVg;
9. durch Beiziehung der Ermittlungsakten gegen Brigadegeneral a. D. Scherer wegen übler Nachrede und Verleumdung, eingeleitet aufgrund einer Anzeige des OAR Bruno Arensmeier, sowie ggf. der diesbezüglichen dienstlichen Vorgänge des BMVg;
10. durch Vernehmung des RegDir Esters als Sachverständigen zu I 1 und als Zeugen zu I 2, 3, 4, 8;
11. durch Vernehmung des Generalinspektors der Bundeswehr als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 8, 10;
12. durch Vernehmung des stellv. Oberbefehlshabers der NATO, General Schmückle, als Sachverständigen zu I 1 und Zeugen zu I 8;
13. durch Vernehmung des im Juni 1976 im Amt befindlichen Dienstposteninhabers Chef des Stabes FÜ S als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 8;
14. durch Vernehmung des jetzigen Chefs des Stabes FÜ S als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 8, 10;
15. durch Vernehmung des im Juni 1976 im Amt befindlichen Dienstposteninhabers Stabsabteilungsleiter FÜ S II als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 8, 10;
16. durch Vernehmung der im BMVg und BMI für die Unterrichtung der NATO in diesen Fällen zuständigen Referenten als Zeugen zu I 2, 8;
17. durch Vernehmung der Ermittlungsbeamten des BKA, die die Ermittlungen in der Spionageangelegenheit Lutze durchgeführt haben, als Zeugen zu I 2, 3, 4, 5;
18. durch Vernehmung des Bundesministers der Verteidigung als Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10;
19. durch Vernehmung des Staatssekretärs des Bundesministers der Verteidigung Fingerhut als Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13;
20. durch Vernehmung des Ministerialdirektors Laabs als Zeugen zu I 2, 3, 5, 6, 7, 12, 13;
21. durch Vernehmung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland als Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8;
22. durch Beiziehung der Schreiben des Generalbundesanwalts an das Bundesministerium der Verteidigung vom 18. und 20. Oktober 1976 und der entsprechenden Antworten im Original;
23. durch Beiziehung des Gutachtens Stabsabteilungsleiter FÜ S II vom 4. Januar 1978;
24. durch Vervollständigung der MAD-Akte MinDir Laabs;
25. durch Beiziehung des Befragungsberichts ROI Kemke;
26. durch Beiziehung der Aktenvorgänge, die für die Chronologie des Generalinspektors Verwendung fanden, im Original;
27. durch Vervollständigung der Akte Meldewesen zwischen ASBw und BMVg;

28. durch Vernehmung der zuständigen Beamten des Bundesministeriums der Verteidigung, die diese Personalangelegenheit bearbeitet und in dieser Personalangelegenheit die Entscheidung getroffen haben, als Zeugen zu I 11;
(MinR Dr. Hans Mensching, RegDir Hans-Wilhelm Vogeler, OAR Dieter Jacqué, OAR Günter Tschirch);
29. durch Vernehmung des Ministerialrats Metzger als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10;
30. durch Vernehmung des Fregattenkapitäns Krumm als sachverständigen Zeugen zu I 2, 3, 4, 5, 8;
31. durch Vernehmung des Oberamtsrats Arensmeier als sachverständigen Zeugen zu I 2, 3, 4, 5, 8;
32. durch Vernehmung des Brigadegenerals a. D. Scherer als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10;
33. durch Vernehmung des Kapitäns z. S. Koch als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 5, 8;
34. durch Vernehmung des Obersten Pfeiffer als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 5, 8;
35. durch Vernehmung des Leutnants Henseleit als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 4, 5, 8;
36. durch Vernehmung des Brigadegenerals Komossa als sachverständigen Zeugen zu I 10;
37. durch Vernehmung des Staatssekretärs Schüler als sachverständigen Zeugen zu I 1, 4, 8;
38. durch Vernehmung des Regierungsoberinspektors Kemke als Zeugen zu I 3, 5, 12, 13;
39. durch Vernehmung des Majors Feuerstein als sachverständigen Zeugen zu I 5;
40. durch Vernehmung des Oberstleutnants Wilczek als sachverständigen Zeugen zu I 2, 3, 5, 10;
41. durch Vernehmung des Oberstabsfeldwebels Kinski als Zeugen zu I 2, 3, 5, 12, 13;
42. durch Vernehmung des Brigadegenerals Dr. Langer als Zeugen zu I 2, 3, 5, 12, 13;
43. durch Vernehmung des Hauptmanns a. D. Görres als Zeugen zu I 2, 3, 5, 12, 13;
44. durch Vernehmung des Oberstleutnants Hoose als sachverständigen Zeugen zu I 2, 3, 5, 12, 13;
45. durch Vernehmung der Frau Schreiner als Zeugin zu I 2, 3, 5, 12, 13;
46. durch Vernehmung der Frau Ministerialrätin Buchberger als Zeugin zu I 2, 3, 5, 8, 10, 12, 13;
47. durch Vernehmung des Ministerialrats Dr. Schäffler als sachverständigen Zeugen zu I 2, 4, 8;
48. durch Vernehmung des Staatssekretärs a. D. Dr. Wetzels als sachverständigen Zeugen zu I 14;
49. durch Beiziehung der Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung über drei vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren des Kapitäns z. S. Koch, wobei Schriftstücke, aus denen sich der wesentliche Streitgegenstand ersehen läßt, z. B. Klageschriften, Klageerwiderungen und Entscheidungen, genügen;
50. durch Vernehmung des Ministerialdirektors Dipl.-Ing. Hans-Ludwig Eberhard als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 10;
51. durch Vernehmung des Ministerialrats a. D. Helmut Klennert als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 10;
52. durch Vernehmung des Ministerialrats Klemens Schamong als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 10;
53. durch Vernehmung des Ministerialdirektors Dr. Günter Hahnenfeld als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 10;
54. durch Vernehmung des Ministerialrats a. D. Alfons-Franz Gawlitta als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 10;
55. durch Vernehmung des Ministerialrats Heinrich Ricke als sachverständigen Zeugen zu I 1, 2, 3, 10;
56. durch Vernehmung des Staatssekretärs Dr. Joachim Hiehle als sachverständigen Zeugen zu I 10.

Dr. Wörner

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

Verteidigungsausschuß
als 1. Untersuchungsausschuß
nach Artikel 45 a Abs. 2 GG
— Der Vorsitzende —

Bonn, den 22. Februar 1978

2. Beweisbeschluß

— in der Fassung des Beschlusses vom 22. Februar 1978 —

Es soll Beweis erhoben werden,
wann und in wessen Begleitung

- Staatssekretär Fingerhut seit seinem Dienstantritt als Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung,
- Ministerialdirektor Laabs seit seinem Dienstantritt als Leiter der Abteilung S

Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung als Beförderungsmittel benutzt haben und wer die Zustimmung für die Benutzung erteilt hat

durch Beiziehung der vollständigen Genehmigungsunterlagen und Passagierlisten.

Dr. Wörner

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

Verteidigungsausschuß
als 1. Untersuchungsausschuß
nach Artikel 45 a Abs. 2 GG
— Der Vorsitzende —

Bonn, den 20. März 1978

3. Beweisbeschluß

— in der Fassung der Beschlüsse vom 9. und 16. März 1978 —

Es soll Beweis erhoben werden,

1. wer aus der Abteilung S wie oft an den Sicherheitsunterweisungen der nebenamtlichen Sicherheitsbeauftragten teilgenommen hat
 - durch Beiziehung eines entsprechenden Berichts des Bundesministers der Verteidigung;
2. über den Verratsumfang des Spionagefalls Oberstleutnant Moser
 - durch Beiziehung aller im Bundesministerium der Verteidigung erstellten Listen im Zusammenhang mit diesem Spionagefall.

Dr. Wörner

Anlage 2

Zeugen- und Sachverständigenliste

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung/Dienstgrad/Funktion/Stellung
1	Arensmeier	Bruno	Oberamtsrat, Sachbearbeiter im BMVg — Referat FÜ S II 7
2	Buchberger	Ingeborg	Ministerialrätin, Referentin S I 1 im BMVg
3	Domröse	Lothar	Generalleutnant, ehemals Chef des Stabes FÜ S im BMVg
4	Fingerhut	Helmut	Staatssekretär a. D., ehemals Staatssekretär des Bundesministers d. Verteidigung
5	Gathen von zur	Heinz	Generalmajor, ehemals Stabsabteilungsleiter FÜ S II im BMVg
6	Gawlitta	Alfons-Franz	Ministerialrat a. D., ehemals Referent VR III 5 im BMVg
7	Görres	Paul	Hauptmann a. D., ehemals Sachbearbeiter im BMVg — Referat S I 1
8	Hahnenfeld, Dr.	Günter	Ministerialdirektor, Abteilungsleiter VR im BMVg
9	Henseleit	Manfred	Leutnant, Sachbearbeiter im ASBw
10	Hiehle, Dr.	Joachim	Staatssekretär des Bundesministers der Verteidigung
11	Hochmann	Herbert	Kriminalkommissar, Ermittlungsbeamter im BKA
12	Hoose	Hubertus	Oberstleutnant, Hilfsreferent im BMVg — Referat S I 1
13	Kemke	Burkhard	Regierungsoberinspektor, ehemals zeitweilig Sachbearbeiter im BMVg — Abtlg. S
14	Keß	Dieter	Kriminaloberrat, stellv. Referatsleiter im BKA
15	Kinski	Werner	Oberstabsfeldwebel a. D., ehemals Sachbearbeiter im BMVg — Referat S I 1
16	Klauß	Horst	Kriminalhauptkommissar, Ermittlungsbeamter im BKA
17	Klennert	Helmut	Ministerialrat a. D., ehemals Referent RÜ III 3 im BMVg
18	Koch	Konrad	Kapitän z. S., ehemals stellv. Amtschef des ASBw
19	Komossa	Gerd	Brigadegeneral, Amtschef des ASBw
20	Kolbe	Bruno	Kriminalhauptkommissar, Sachbearbeiter im BKA
21	Krumm	Heinrich Otto	Fregattenkapitän, ehemals Hilfsreferent im BMVg — Referat FÜ S II 7
22	Laabs	Herbert	Ministerialdirektor a. D., ehemals Leiter der Sozialabteilung im BMVg
23	Langer, Dr.	Günter	Brigadegeneral, Unterabteilungsleiter S I im BMVg
24	Leber	Georg	Mitglied des Deutschen Bundestages, ehemals Bundesminister d. Verteidigung
25	Mensching, Dr.	Hans	Ministerialrat, Referent im BMVg, ehemals Hilfsreferent im BMVg — Referat P I 5

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung/Dienstgrad/Funktion/Stellung
26	Metzger	Albert	Ministerialrat, Referent FÜ S II 7 im BMVg
27	Micha	Ludwig	Kriminalhauptkommissar, Ermittlungsbeamter im BKA
28	Müller	Bernd	Kriminaloberkommissar, ehemals Ermittlungsbeamter im BKA
29	Noetzel	Klaus	Kriminaldirektor, Referatsleiter im BKA
30	Pfeiffer	Anton	Oberst, ehemals Abteilungsleiter im ASBw
31	Ricke	Heinrich	Ministerialrat, Referent VR III 5 im BMVg
32	Schäffler, Dr.	Karl	Ministerialrat, Referent im BMVg, ehemals SB-ZNDSi/BMVg
33	Schamong	Klemens	Ministerialrat, Referent Rü III 3 im BMVg
34	Scherer	Paul Albert	Brigadegeneral a. D., ehemals Amtschef des ASBw
35	Schmidt	Helmut	Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, MdB
36	Schreiner	Charlotte	Angestellte im BMVg — Abteilung S
37	Schüler, Dr.	Manfred	Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
38	Tschirch	Günter	Oberamtsrat, Sachbearbeiter im BMVg — Referat P I 5
39	Viola	Erich	Kriminalhauptkommissar, Sachbearbeiter im BKA
40	Vogeler	Hans-Wilhelm	Regierungsdirektor, Hilfsreferent im BMVg — Referat P I 5
41	Wetzel, Dr.	Günter	Staatssekretär a. D., ehemals Staatssekretär des Bundesministers der Verteidigung
42	Wust	Harald	General, Generalinspekteur der Bundeswehr

Anlage 3

**Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Akten,
schriftlichen Auskünfte und sonstigen Unterlagen**

Lfd. Nr.	Inhalt	Eingangsdatum	Akte
1	Gutachtliche Stellungnahme des Gutachters in Landesverratsverfahren im BMVg vom 26. Juni 1977 — Az: 39-72-06-05 Tgb.Nr. 392/77 geheim — betr. Ermittlungsverfahren gegen a) Lothar Lutze b) Renate Lutze geb. Uebelacker wegen Verdachts geheimdienstlicher Tätigkeit	23. Dezember 1977	A 1
2	Gutachtliche Stellungnahme des Gutachters in Landesverratsverfahren im BMVg vom 30. Juni 1977 — Az: 39-72-06-05 Tgb.Nr. 393/77 geheim — betr. Ermittlungsverfahren gegen Jürgen Wiegel wegen Verdachts geheimdienstlicher Tätigkeit	23. Dezember 1977	A 1
3	Ermittlungsbericht des BKA-ST 13 — vom 11. Juni 1976 betr. Ministerialdirektor Herbert Laabs	3. Januar 1978	B 1
4	Niederschrift des BKA vom 6. Juli 1976 über die Vernehmung des Ministerialdirektors Herbert Laabs als Zeugen	3. Januar 1978	B 1
5	Vermerk des BKA-ST 13 — vom 6. Juli 1976 betr. Vernehmung des Ministerialdirektors Herbert Laabs als Zeugen	3. Januar 1978	B 1
6	Vermerk des BKA-ST 13 — vom 7. Juli 1976 betr. Vernehmung des Ministerialdirektors Herbert Laabs als Zeugen	3. Januar 1978	B 1
7	Niederschrift des BKA-ST 13 — vom 13. Mai 1977 über die Fortsetzung der Vernehmung des Ministerialdirektors Herbert Laabs als Zeugen	3. Januar 1978	B 1
8	Niederschrift des BKA vom 21. Dezember 1977 über die Fortsetzung der Vernehmung des Ministerialdirektors Herbert Laabs als Zeugen	3. Januar 1978	B 1
9	Befragungsbericht des BKA-St 13 — vom 27. Dezember 1977 betr. Vernehmung des Ministerialdirektors Herbert Laabs als Zeugen	3. Januar 1978	B 1
10	Akte der Staatsanwaltschaft Bonn betr. Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Paul Albert Scherer wegen übler Nachrede usw. — 50 Js 28/77 StA Bonn —	5. Januar 1978	B 6
11	Personalakte des BMVg betr. Angestellter Lothar Lutze	6. Januar 1978	C 1—8
12	Personalakte des BMVg betr. Angestellte Renate Lutze	6. Januar 1978	D 9—13
13	Akten des Bundesnotaufnahmeverfahrens a) Richard Lutze b) Kurt Uebelacker	6. Januar 1978	D 14
14	Personalakte des BMVg betr. Angestellter Jürgen Wiegel	6. Januar 1978	E 15—22
15	Unterlagen des BMVg und des BMI über — ZDv 2/36 — Unterrichtung der NATO über den Spionagefall Lutze/Wiegel	10. Januar 1978 10. Februar 1978	B 7, M

Lfd. Nr.	Inhalt	Eingangsdatum	Akte
	— Meldewesen ASBw-BMVg (vgl. lfd. Nr. 37)		
16	Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes vom 9. Januar 1978 — 201-362.28/90/78 geheim — betr. Ersuchen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 an den Generalsekretär der NATO	10. Januar 1978	B 8
17	MAD-Unterlagen betr. Ministerialdirektor Herbert Laabs (vgl. lfd. Nr. 38)	10. Januar 1978	F 1
18	Unterlagen betr. Antrag des Ministerialdirektors Herbert Laabs auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich selbst (§ 34 BDO)	10. Januar 1978	F 2
19	Personalakte und Sicherheitsunterlagen des BMVg betr. Ministerialdirektor Herbert Laabs	10. Januar 1978	F 3
20	Auszug aus der Hausverfügung des BMVg Gruppe 12: Sicherheitsangelegenheiten	10. Januar 1978	G 1
21	Bestimmungen über die militärische Sicherheit für das BMVg	10. Januar 1978	G 2
22	ZDv 2/36: Sicherheit in der Nordatlantikpakt-Organisation	10. Januar 1978	G 3
23	ZDv 2/30: Sicherheit in der Bundeswehr	10. Januar 1978	G 4
24	ZDv 2/301: Arbeitsanweisung für Verschlusssachenverwalter	10. Januar 1978	G 5
25	ZDv 10/6: Der Wachdienst in der Bundeswehr	10. Januar 1978	H
26	ZDv 50/20: Der Schutz des Fernmeldedienstes	10. Januar 1978	I 1
27	Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden	10. Januar 1978	I 2
28	Unterlagen betr. Antrag des Oberamtsrats Bruno Arensmeier auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich selbst (§ 34 BDO)	10. Januar 1978	I 3
29	Unterlagen betr. — Zusammenarbeit BMVg, Bundesanwaltschaft, ASBw und MAD-Gruppe S — Strafanzeige des Oberamtsrats Bruno Arensmeier gegen Brigadegeneral Paul Albert Scherer — Vorwürfe gegen Angehörige des Referats Fü S II 7	10. Januar 1978 10. Februar 1978	I 4, M
30	Unterlagen über die Dienstaufsichtsbeschwerde des Oberamtsrats Bruno Arensmeier gegen Brigadegeneral Paul Albert Scherer	10. Januar 1978	I 5
31	Geschäftsverteilungsplan der Referate Fü S II 5, Fü S II 6 und Fü S II 7 des Führungsstabes der Streitkräfte im BMVg	18. Januar 1978	B 9
32	Unterlagen des BfV betr. Eheleute Gerstner alias Ruchert	20. Januar 1978	B 10
33	Schlußbericht des BKA — Abteilung Staatsschutz — vom 25. August 1977 — ST 13-302/76 VS-Vertr. — im Ermittlungsverfahren gegen Lothar und Renate Lutze	10. Februar 1978	K 1
34	Schlußbericht des BKA — ST 13 — vom 10. Februar 1977 im Ermittlungsverfahren gegen Jürgen Wiegel	10. Februar 1978	K 1

Lfd. Nr.	Inhalt	Eingangsdatum	Akte
35	Schreiben des Generalinspektors der Bundeswehr vom 9. Februar 1978 — Tgb.Nr. FÜ S 411/78 VS-Vertr. — betr. Beziehung der Unterlage gemäß Nr. II. 23 des 1. Beweisbeschlusses	10. Februar 1978	L 1, 5
36	Befragungsbericht der MAD-Gruppe I vom 4. Juni 1976 — Tgb.Nr. 0444/76 geheim — betr. Befragung des Regierungsoberinspektors Burkhard Kemke	10. Februar 1978	L 2
37	Ergänzende Unterlagen zum Meldewesen ASBw-BMVg (vgl. lfd. Nr. 15)	10. Februar 1978	L 3, 6
38	Ergänzende MAD-Unterlagen betr. Ministerialdirektor Herbert Laabs (vgl. lfd. Nr. 17)	10. Februar 1978	L 4
39	Akten, Vermerke, Vorgänge der Referate FÜ S II 6, FÜ S II 7 und des SB-ZNDSi/BMVg im BMVg in der Spionageangelegenheit Lutze/Wiegel	10. Februar 1978	N, O, P, Q, R
40	Originale der zwei Schreiben des Staatssekretärs Helmut Fingerhut vom 19. November 1976 an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	23. Februar 1978	B 11
41	Unterlagen über die Inanspruchnahme von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des BMVg durch Staatssekretär Helmut Fingerhut und Ministerialdirektor Herbert Laabs	7. März 1978	B 13
42	Schreiben des Bundesministers des Innern vom 6. März 1978 betr. Übersendung von Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Berichterstattung an die NATO durch das BfV	9. März 1978	B 12
43	Bericht des BKA — ST 13 — 050037/76 — vom 22. Februar 1978 betr. Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse zu den Asservaten 1.2.3, 1.2.9, 1.2.72, 1.7.1, Nachschlüssel und Abdruckmasse	13. März 1978	L 9
44	Sprechzettel des Generalinspektors der Bundeswehr vom 9. Januar 1978 für seine Aussage vor dem Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß in der Spionageangelegenheit Lutze/Wiegel	14. März 1978	L 8
45	Schreiben des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 2. März 1978 — 6 StE 1/78 (6 BJs 114/76) — VS-Vertr. — mit Anklageschrift gegen Lothar und Renate Lutze, Jürgen und Ursula Wiegel, Frank und Christine Gerstner wegen Verdachts des Landesverrats u. a.	14. März 1978	S 1
46	Urteil des 3. Strafsenats des Bayer. Obersten Landesgerichts in dem Strafverfahren gegen Norbert Moser, Jürgen Pingel und Dr. Karin Pingel wegen Landesverrats u. a. — 3 St 4/77 / 6 StE 1/77 —	29. März 1978	T 1
47	Schreiben des BMVg vom 13. April 1978 über Sicherheitsunterweisungen in der Abteilung S	14. April 1978	Ausschuß-Drucksache 8/0169
48	Unterlagen des Referats ES im BMVg in der Spionageangelegenheit Lutze/Wiegel	3. Mai 1978	U, V, W, X, Y
49	Schreiben des BMVg vom 30. März 1978 mit Vermerken über Sicherheitsverstöße und Feststellungen von Beamten des Absicherungsdienstes im BMVg etc.	6. April 1978	Ausschuß-Drucksache 8/0160

Lfd. Nr.	Inhalt	Eingangsdatum	Akte
50	Disziplinar- und Beweismittelakte des BMVg betr. Ministerialdirektor Herbert Laabs	3. Mai 1978	Z
51	Schreiben des BMVg vom 8. Mai 1978 mit Sicherheitsanordnung Nr. 1 der Abteilung S	8. Mai 1978	Ausschuß-Drucksache 8/0173
52	Schreiben des BMVg vom 22. Mai 1978 mit den wesentlichen Schriftstücken, aus denen sich der Stand der drei Verfahren des Kapitäns z. S. Koch vor dem Bundesverwaltungsgericht ergibt	24. Mai 1978	L 10—12
53	Stellungnahme des BMVg zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung und Benutzung von Panzerschränken	29. Mai 1978	Ausschuß-Drucksache 8/0180
54	Gutachtliche Stellungnahme des Gutachters in Landesverratsverfahren im BMVg im Ermittlungsverfahren gegen die Eheleute Norbert und Ruth Moser vom 25. Oktober 1976 und 3. Dezember 1976 — Az.: 39-72-06-05 — Tgb.Nr. 517/76 geheim und 611/76 geheim —	29. Mai 1978	L 13
55	Durchsuchungsprotokoll und Verzeichnis über im Büro von Frau Lutze in Verwahrung genommene Gegenstände	1. Juni 1978	L 15
56	Stellungnahme des BMVg vom 1. Juni 1978 — Tgb.Nr. KS 2246/78 geheim — zur Schadensfeststellung und -bewertung	2. Juni 1978	L 14
57	Telefonkladden aus dem Vorzimmer des Abteilungsleiters S im BMVg	5. Oktober 1978	L 21, 22

Anlage 4

**Verzeichnis der Ausschußdrucksachen des Verteidigungsausschusses
als Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 GG**

Nummer der Ausschußdrucksache		Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
Verteidigungsausschuß	zugleich Untersuchungsausschuß		
0065	1	14. Dezember 1977	Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Gegenstand des Untersuchungsverfahrens
0066	2	15. Dezember 1977	Antrag der Fraktionen SPD und FDP im Verteidigungsausschuß betr. Gegenstand der Untersuchung
0067	3	16. Dezember 1977	Untersuchungsgegenstände gemäß Beschluß vom 15. Dezember 1977
0068	4	16. Dezember 1977	Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung betr. Ausschließung der Öffentlichkeit für die Beweisaufnahme
0069	5	20. Dezember 1977	Vermerk des Ausschußsekretariats betr. Öffentlichkeit im Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 GG
0070	6	20. Dezember 1977	1. Beweisbeschluß
0071	7	19. Dezember 1977	Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages betr. Zustimmung zur Durchführung von Ausschußsitzungen
0072	8	30. Dezember 1977	Schreiben des BMJ betr. Gespräch mit Generalbundesanwalt im Untersuchungsausschuß und Aktenvorlage
0073	9	3. Januar 1978	Schreiben an die Ausschußmitglieder betr. Übersendung von Schreiben des Generalbundesanwaltes (Übersendung von Vernehmungsniederschriften, Vermerke, Ermittlungsberichte des BKA, Aussagegenehmigung — Schreiben betr. Aktenanforderung an BMI, BMVg, Justizminister NRW)
0074	10	2. Januar 1978	Schreiben des BMI betr. Benennung der Zeugen des BKA
0076	11	5. Januar 1978	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwaltes Bonn betr. Ermittlungsverfahren gegen BrigGen a. D. Scherer (Aktenübersendung)
0077	12	3. Januar 1978	Schreiben des Generalbundesanwaltes betr. Übersendung der Personalakten der Eheleute Lutze, Jürgen Wiegel
0078	13	5. Januar 1978	Antrag SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Gespräch mit General Schmückle über NATO betreffende Teile des Untersuchungsgegenstandes
0079	14	6. Januar 1978	Schreiben des BMJ betr. Beiziehung/Übergabe der Ermittlungsakten der Bundesanwaltschaft
0080	15	5. Januar 1978	Antrag CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Anfertigung Tonbandabschrift der Sitzung 12. Ausschuß vom 9. Juni 1976 und 14. Dezember 1977, Teil-

Nummer der Ausschußdrucksache		Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
Verteidigungsausschuß	zugleich Untersuchungsausschuß		
			nahme von Fraktions-Assistenten an Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Möglichkeit zur Einsicht in Ausschußunterlagen
0081	16	9. Januar 1978	Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung betr. Einbeziehung des Schreibens der SPD-Fraktion vom 22. Dezember 1977 bei der Prüfung der Frage der Öffentlichkeit (vgl. Drucksache 0068)
0082	17	10. Januar 1978	Antrag CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Erweiterung des Beweisbeschlusses
0084	18	10. Januar 1978	Schreiben des BMVg betr. Übersendung angeforderter Akten und Unterlagen
0085	19	9. Januar 1978	Antrag CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Änderung des Beweisbeschlusses, Nr. I 4
0086	20	10. Januar 1978	1. Beweisbeschluß in der Fassung der Beschlüsse vom 10. Januar 1978
0087	21	10. Januar 1978	Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung betr. Heranziehung von Tonbandaufnahmen über Sitzungen des Verteidigungsausschusses als Beweismittel (vgl. auch Drucksachen 0068 und 0080)
0088	22	11. Januar 1978	Antrag der Abgeordneten Möllemann und Ludwig betr. Aussetzung des Untersuchungsverfahrens bis Abschluß des Strafverfahrens
0089	23	11. Januar 1978	Antrag SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Beschränkung der Beweisaufnahme zunächst auf die Nummern I 2 bis I 10 des 1. Beweisbeschlusses
0090	24	9. Januar 1978	Schreiben des BMVg betr. Erteilung Aussagegenehmigungen für General Wust, Generalleutnant Domröse, Konteradmiral Kampe und Generalmajor von zur Gathen
0091	25	11. Januar 1978	Schreiben des BMVg-ParlSts betr. zentrale Ansprechstelle für den Ausschuß bei der Bundesregierung
0093	26	13. Januar 1978	Schreiben des NATO-Generalsekretärs Luns
0094	27	16. Januar 1978	Schreiben des BMVg betr. Nachreichen einer Akten-Anlage (vgl. Drucksache 0084)
0096	28	17. Januar 1978	Antrag der SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Ergänzung 1. Beweisbeschlusses i. d. F. v. 10. Januar 1978
0097	29	18. Januar 1978	1. Ergänzungs-(Änderungs-)beschluß zum 1. Beweisbeschluß (vgl. Drucksache 0086)
0099	30	18. Januar 1978	Schreiben des Generalinspektors der Bundeswehr betr. publizistische Behandlung der Aussagen von Soldaten vor dem Untersuchungsausschuß

Nummer der Ausschußdrucksache		Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
Verteidigungsausschuß	zugleich Untersuchungsausschuß		
0100	31	18. Januar 1978	Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung betr. Zulässigkeit der öffentlichen Beweisaufnahme, Protokollierung, Tonbandaufzeichnungen, Berichterstattung (vgl. Drucksachen 0068, 0080, 0081 und 0087)
0101	32	18. Januar 1978	Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Ergänzung des 1. Beweisbeschlusses i. d. F. v. 10. Januar 1978
0102	33	16. Januar 1978	Schreiben des BMVg betr. erweiterte Aussagegenehmigungen für General Wust, Generalleutnant Domröse, Generalmajor von zur Gathen, Konteradmiral Kampe
0103	34	18. Januar 1978	Schreiben des BMVg betr. Übersendung des Geschäftsverteilungsplanes von Fü S II 5, Fü S II 6, Fü S II 7
0104	35	24. Januar 1978	Schreiben an die Mitglieder des Verteidigungsausschusses betr. Vorliegen von Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz
0105	36	25. Januar 1978	Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Vorlage von Vorgängen, Vermerken, Listen, Berichten etc.
0106	37	25. Januar 1978	Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Ergänzung des 1. Beweisbeschlusses
0107	38	26. Januar 1978	Antrag der SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Ergänzung des 1. Beweisbeschlusses
0108	39	25. Januar 1978	2. Ergänzungsbeschuß zum 1. Beweisbeschuß (vgl. Drucksachen 0086, 0097)
0109	40	13. Februar 1978	1. Beweisbeschuß i. d. F. d. 1. Ergänzungs-(Änderungs-)beschlusses vom 18. Januar 1978 und des 2. Ergänzungsbeschlusses vom 13. Februar 1978
0110	41	26. Januar 1978	Schreiben an Präsidenten des Deutschen Bundestages betr. Behandlung der Protokolle öffentlicher Sitzungen
0112	42	1. Februar 1978	Schreiben des BMVg-ParlSts betr. Beantwortung der Frage, ob Unterlagen, die dem Esters-Gutachten zugrunde gelegen haben, wieder zurückgezogen worden seien
0114	43	31. Januar 1978	Schreiben des Innenministers Rheinland-Pfalz betr. Nichtvorhandensein von Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz
0115	44	7. Februar 1978	Schreiben CDU/CSU-Fraktion betr. Anmahnung der Vorlage von Beweismitteln und Wiederholung des Antrags auf Vorführung der Tonbandaufnahme vom 9. Juni 1976
0116	45	10. Februar 1978	Schreiben des BMJ betr. Übersendung der Schlußberichte des BKA
0117	46	10. Februar 1978	Schreiben des BMVg-ParlSts betr. Übersendung weiterer Beweismittel

Nummer der Ausschußdrucksache		Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
Verteidigungsausschuß	zugleich Untersuchungsausschuß		
0118	47	13. Februar 1978	Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages betr. Auslegung der Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle
0119	48	15. Februar 1978	2. Beweisbeschluß (vgl. Drucksache 0131)
0120	49	10. Februar 1978	Schreiben des BMVg-ParlSts betr. Unbedenklichkeit der Einsichtnahme in Verschlusssachen durch zugelassene Fraktionsmitarbeiter
0124	50	15. Februar 1978	Schreiben des BMVg-ParlSts betr. Erläuterung der Aussagen des Generalinspektors
0125	51	6. Februar 1978	Schreiben des Innenministers NRW betr. Nichtvorhandensein von Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz
0128	52	22. Februar 1978	Antrag CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Ergänzung des 1. Beweisbeschlusses
0129	53	22. Februar 1978	Antrag der SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Ergänzung des 1. Beweisbeschlusses
0130	54	23. Februar 1978	3. Ergänzungsbeschluß zum 1. Beweisbeschluß (vgl. Drucksachen 0086, 0097, 0108)
0131	55	22. Februar 1978	2. Beweisbeschluß i. d. F. d. Beschlusses vom 22. Februar 1978
0132	56	22. Februar 1978	Schreiben des BMVg betr. Übersendung weiterer Beweismittel
0134	57	28. Februar 1978	Antrag CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Zeugenladung für den 8. und 9. März 1978
0136	58	23. Februar 1978	1. Beweisbeschluß i. d. F. d. 1. bis 3. Ergänzungsbeschlüsse (vgl. Drucksachen 0086, 0097, 0108, 0130)
0137	59	1. März 1978	Schreiben des BMJ betr. Erläuterungen im Hinblick auf die Aussage des Generalinspektors der Bundeswehr (vgl. Drucksache 0124)
0138	60	8. März 1978	4. Ergänzungsbeschluß (vgl. Drucksache 0143)
0139	61	1. März 1978	Schreiben des BMVg betr. Benennung der Zeugen zu II.28 des 1. Beweisbeschlusses
0140	62	3. März 1978	Schreiben an die Mitglieder des Ausschusses wegen zwei Originalschreiben des BMVg an den GBA, übersandt durch den GBA
0142	63	7. März 1978	Schreiben des BMVg-ParlSts betr. Übersendung von Beweismitteln nach dem 2. Beweisbeschluß (Flugunterlagen)
0143	64	9. März 1978	4. Ergänzungsbeschluß zum 1. Beweisbeschluß i. d. F. der Beschlüsse vom 8. März 1978 (vgl. Drucksachen 0086, 0097, 0108, 0130)

Nummer der Ausschußdrucksache		Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
Verteidigungsausschuß	zugleich Untersuchungsausschuß		
0145	65	9. März 1978	Schreiben an die Mitglieder des Ausschusses betr. Hinweis auf Zwischenbericht der Bundesregierung an NATO, der zurückgezogen wurde
0146	66	13. März 1978	Schreiben des Zeugen Fregattenkapitän Krumm im Zusammenhang mit seiner Vernehmung
0147	67	16. März 1978	Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Beiziehung Unterlagen im Spionagefall Moser
0148	68	16. März 1978	Schreiben an die Mitglieder des Ausschusses betr. Eingang weiterer Akten beim Ausschuß
0149	69	15. März 1978	Schreiben des Bundeskanzlers im Zusammenhang mit Zitat aus Personalakte Laabs
0150	70	17. Januar 1978	Vermerk des Referats ES betr. Chronologie über erstellte Listen zur Feststellung des Verratsumfangs
0151	71	16. März 1978	Antrag CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Ladung weiterer Zeugen
0152	72	20. März 1978	5. Ergänzungsbeschluß zum 1. Beweisbeschluß (vgl. Drucksache 0167)
0153	73	20. März 1978	3. Beweisbeschluß
0154	74	17. März 1978	Antrag CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Beiziehung der vom Referat ES und Ministerialrat Rath durchgeführten Vernehmungen und erstellten Unterlagen
0155	75	29. März 1978	Schreiben des BMJ betr. Übersendung Urteil in der Strafsache Moser u. a.
0156	76	14. April 1978	1. Beweisbeschluß i. d. F. der 1. bis 5. Ergänzungsbeschlüsse (vgl. Drucksachen 0086, 0097, 0108, 0130, 0143)
0159	77	17. März 1978	Schreiben Abg. Dr. Voss betr. Brief an den Bundeskanzler
0160	78	30. März 1978	Schreiben des BMVg betr. Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Vernehmung MinR Metzger
0163	79	12. April 1978	Antrag CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Beiziehung der Disziplinarakte MinDir a. D. Laabs
0166	80	13. April 1978	Schreiben des BMVg-ParlSts betr. Bekanntgabe der Gründe, warum die Akten des Referats ES nicht übersandt wurden
0167	81	14. April 1978	5. Ergänzungsbeschluß zum 1. Beweisbeschluß i. d. F. des Beschlusses vom 14. April 1978 (vgl. Drucksachen 0086, 0097, 0108, 0130, 0143)
0168	82	15. Dezember 1977	Dienstliche Erklärung des Zeugen OAR Dieter Jacqué

Nummer der Ausschußdrucksache		Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
Verteidigungsausschuß	zugleich Untersuchungsausschuß		
0169	83	13. April 1978	Schreiben des BMVg-ParlSts betr. Übersendung des Berichts über Sicherheitsunterweisungen in der Abteilung S (Nr. 1 des 3. Beweisbeschlusses)
0170	84	19. April 1978	Auszüge aus Vernehmungsniederschriften des Wehrdisziplinaranwalts beim Truppendienstgericht Mitte
0171	85	28. April 1978	Antrag der SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Vorlage von Unterlagen des BMVg über drei vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren des Kapitäns z. S. Koch
0172	86	2. Mai 1978	Schreiben des BMVg-ParlSts betr. Übersendung der Akten des Referats ES und der Disziplinarakte Ministerialdirektor a. D. Laabs
0173	87	8. Mai 1978	Schreiben des BMVg betr. Gruppenschulungsliste und Sicherheitsanordnung Nr. 1 der Abteilung S — VS-NfD —
0174	88	10. Mai 1978	6. Ergänzungsbeschluß zum 1. Beweisbeschluß (vgl. Drucksachen 0086, 0097, 0108, 0130, 0143, 0167)
0175	89	10. Mai 1978	1. Beweisbeschluß i. d. F. der 1. bis 6. Ergänzungsbeschlüsse
0177	90	22. Mai 1978	Schreiben BMVg-ParlSts betr. Übersendung der Unterlagen von drei Verfahren des Kapitän z. S. Koch vor dem Bundesverwaltungsgericht
0180	91	26. Mai 1978	Schreiben BMVg-ParlSts betr. Behandlung von Panzerschränken und Benutzerzahlenkombinationen im BMVg
0181	92	26. Mai 1978	Schreiben BMVg-ParlKabRef betr. Übersendung der gutachtlichen Stellungnahme des Gutachters in Landesverratsverfahren im Verfahren Moser
0182	93	11. Mai 1978	Schreiben Generalbundesanwalt betr. Übersendung des Durchsuchungsprotokolls und Beweisstückverzeichnis vom Arbeitsplatz Renate Lutze
0184	94	2. Juni 1978	Schreiben BMVg-ParlKabRef betr. organisatorische Eingliederung des Referats „Sicherheit des BMVg“
0185	95	7. Juni 1978	Schreiben an die Mitglieder des Ausschusses über eine Mitteilung des BMVg zur Feststellung und Bewertung des Schadens
0186	96	14. Juni 1978	Schreiben BMJ betr. Übersendung des Eröffnungsbeschlusses des 5. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. April 1978 sowie des Berichts des GBA beim BGH vom 25. April 1978
0202	97	11. September 1978	Vermerk betr. Herausgabe der Protokolle über die Vernehmung von Zeugen in nichtöffentlicher Sitzung an das OLG Düsseldorf
0204	98	20. Juni 1978	Schreiben der SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß betr. Ankündigung des Wiedereintritts in die Beweisaufnahme

Nummer der Ausschußdrucksache		Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
Verteidigungs- ausschuß	zugleich Unter- suchungs- ausschuß		
0205	99	22. September 1978	7. Ergänzungsbeschluß zum 1. Beweisbeschluß (vgl. Drucksache 0175)
0209	100	29. September 1978	Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Verteidigungsausschuß auf Beiziehung der dem OLG Düsseldorf übergebenen Telefonkladden aus dem Büro von MinDir Laabs
0210	101	28. September 1978	Schreiben des ZDF — Gerhard Löwenthal — betr. Schriftwechsel eines Angehörigen des BMVg mit dem ZDF
0212	102	4. Oktober 1978	Schreiben BMVg-ParlSts betr. Übersendung von Ablichtungen der Telefonkladden
0213	103	5. Oktober 1978	Schreiben BMVg-ParlSts betr. Übersendung einer Zusammenstellung von Aussagen von Sts Dr. Hiehle